



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.151/0050-IV/SCH2/2008 DVR:0000175

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Brenner Basistunnel
UVP und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren**

Verhandlungsschrift

über eine öffentliche mündliche Verhandlung aufgenommen am 23. und 24. Oktober sowie am 11. November 2008.

Der Verhandlungsleiter als Vertreter des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie eröffnet die Verhandlung am 11. November 2008 um 9:30 Uhr im Flughafen Innsbruck (Flughafenslounge), Fürstenweg 180, 6020 Innsbruck, und begrüßt die Teilnehmer an dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. Verhandlungstag am 11. November 2008

Anwesende

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:

Mag. Rupert Holzerbauer

Mag. Gabriele Fiedler

Mag. Erich Simetzberger

Verhandlungsleiter

Sachverständige:

Dipl.-Ing. Rudolf BEDNARZ

Dr. Elmar BERKTOLD

Dipl.-Ing. Siegmund FRACCARO

Wildbach- und Lawinenverbauung

Raumplanung

Tunnelbau

Ing. Christian ERTL	Landwirtschaft
Dipl.-Ing. Helmut GASSEBNER	Forstwirtschaft, Forstökologie und Jagdwesen
Dr. Robert HOLNSTEINER	Geologie und Hydrogeologie
Univ.-Prof. Dr. Walter KOFLER	Umweltmedizin
Em. O. Univ.-Prof. Dr. Erich KOPP	Eisenbahntechnik einschl. Tunnelsicherheit
Ing. Wilhelm LAMPEL	Elektrotechnik
Dr. Christian MAYER	Denkmalpflege
Univ. Prof. Dr. Georg MAYR	Immissionsklimatologie
Mag. Christian PLÖSSNIG	Naturkunde
Dipl.-Ing. Ludwig SCHMUTZHARD	Verkehrsplanung
Dr. Christian SOSSAU	Limnologie
Dipl.-Ing. Bernd STIGGER	Straßenbautechnik
Dipl.-Ing. Johann VOGLSBERGER	Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz
Dipl.-Ing. Heinrich WALLNÖFER	Wasserbautechnik
Dr. Andreas WEBER	Luft und Klima
Univ.-Prof. Dr. Leopold WEBER	Geologie und Hydrogeologie
Dr. Eckart WERTHMANN	Bauchemie im Zusammenhang mit Geologie und Hydrogeologie

Antragstellerin:

Univ.-Prof. Dr. Konrad BERGMEISTER, Dr. Hannes HAGER, Ing. Walter KOFLER, Andrea LUS-SU, Roman SCHUSTER, Herbert GÖGELE, Ing. Christiane WALLIG, Maria DOLLNIG, Sonja SIEGELE, Ulrich BURGER, Mag. Patrizia FINK, DI Walter ECKBAUER, DI Monika SOCK

Gutachter nach § 31a EisbG:

Univ.-Prof. Dr. Ewald TENTSCHERTHydrogeol., Grund- u. Bergwasserschutz, Wassernutzung

Sonstige:

DI Katrin HANISCH (Kordina ZT), Paolo PERELLO, Diethelm JUDMAIR, (ATLR-Verkehrspl. i. R.), Walter TSCHON (Landesumweltanwaltschaft), Brigitte HITZINGER, Liliane DAGOSTIN (OeAV), Elis. SCHNEGG-SEEBER (Stadt Innsbruck), Mag. Lothar GAMPER (Landesumweltanwaltschaft), Hermann Schmiderer (Österr. Bundesforste AG), Gerhard STÜRZLINGER (NF-Tirol), Richard STERN (Naturfreunde Österreich), Maria HILBER (lebenswertes Wipptal), Dr. Lothar STIX (IKB AG, AAG GmbH, BEGE GmbH), Monika Gaisbauer (Bernard Ing.), Peter PRASCHBERGER (Projekt-Partner OG), Kurt MADER, DI Kurt LAUBBICHLER (PGBB-Planer), DI Ernst MATTANOVICH (PGBB-Planer), Johann PINZER (ATLR), Mag. Gerhard MOSER (ATLR), Christoph Mair (TT); David SCHNAITER, Sigbert RICCABONA, Evelyn SCHLÖGL (INITIATIVE LEBENSWERTES Wipptal), Dr. Helga WAGNER, Florian NEUNER (WIKO Wirtschaftskommunikation), Dietmar EDER (WIKO Wirtschaftskommunikation), Nicolaus POMAROLI (IKB AG), Josef SPÖRR (Jagd-pächter), Ing. Thomas WALTLE (Streng Bau), Hubert STEINER, Reinhold STEIXNER (Transitforum Tirol), Robert SCHULER (ORF), Wolfgang SCHÜTZ (Umweltbüro Schütz), RA Dr. Christine MASCHER (Transitforum Austria-Tirol), DI Karl MUIGG (Transitforum Austria-Tirol), Hubert

KIRCHMAIR (Bgm. Ampass), Martin AUSSERDORFER (bbt-Beobachtungsstelle), DI Dietmar ZIERL (ÖBB Bau AG)

Am Beginn des Verhandlungstages verweist der Verhandlungsleiter einleitend auf die öffentliche Erörterung am 22. Oktober 2008 und die bisherigen Verhandlungstage am 23. und 24. Oktober 2008. Festgehalten wird, dass der zweite Verhandlungstag am 24. Oktober 2008 um 23:30 Uhr abgeschlossen und die Verhandlung auf den heutigen Tage vertagt wurde. Um auch jenen Beteiligten, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt an der Verhandlung teilgenommen haben, die eingebrachten Stellungnahmen und Gutachten zur Kenntnis zu bringen und damit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erleichtern, wurde die Verhandlungsschrift über die ersten beiden Verhandlungstage abgeschlossen und nach den Bestimmungen des AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurde angekündigt, über den Verhandlungstag am 11. November 2008 eine gesonderte Verhandlungsschrift zu erstellen. Die Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde für den 11. November 2008 um 9:00 Uhr im gleichen Verhandlungslokal festgesetzt.

Die Reinschrift der Verhandlungsschrift samt der dieser beigegebenen 100 Beilagen wurde am Montag, dem 27. Oktober 2008 im Internet kundgemacht und bei der Behörde zur Einsicht aufgelegt. Gleichzeitig wurde die Verhandlungsschrift per E-Mail an die Standortgemeinden übermittelt und die BBT SE um Vorlage von entsprechenden Ausdrucken bei den Gemeinden ersucht, sodass ab 28. Oktober 2008 die Reinschriften der Verhandlungsschrift auch bei den Standortgemeinden auflagen.

Festgehalten wird, dass die Verhandlungsschrift über die ersten beiden Verhandlungstage der Verhandlungsschrift über den dritten Verhandlungstag beigegeben wird und diese nach Abschluss dieser Verhandlung gemäß den Bestimmungen des AVG in den Standortgemeinden und bei der Behörde aufliegen und im Internet kundgemacht wird.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der direkt betroffenen Grundeigentümer, sämtliche Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubringen. Weiters wäre davon auszugehen, dass die Behörde nach Abschluss der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren abschließen und dann den Bescheid erlassen wird, sofern sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Einwendungen nichts anderes ergibt.

Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit zur Erörterung von allgemeinen Fragen, die nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten werden.

Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:

Stellungnahme der Gemeinde Ampass, vertreten durch Bgm. Hubert Kirchmair

Die Stellungnahme der Gemeinde vom 18.6.2008 wird wie folgt ergänzt:

Sachlage:

Die Hauptwasserversorgung von Ampass (ohne Fraktionen Haller Innbrücke/Zimmertal und Ebenwald) erfolgt aus den Quellen im Herztal und zwar den „oberen Herztalquellen 1-3, der „unteren Herztalquelle“ sowie der „Angerlequelle“. Insgesamt schütten diese Quellen durchschnittlich ca. 2,8 bis 3,5 l/s und kann aus diesen Quellen der Wasserbedarf für Ampass Dorf inklusive Peerhöfe und Häusern gedeckt werden. Sollte an Spitzentagen die Wasserversorgung nicht gewährleistet sein, kann die Gemeinde auf die Notwasserversorgung aus der WVA Rinn zurückgreifen.

Im Bericht „Ersatzwasserversorgung“ bzw. im Gutachten gemäß § 31 a EisbG wird festgestellt: „Das höchste hydrologische Risiko entsteht beim Bau des Flucht- und Rettungsstollens Umfahrung Innsbruck und Fensterstollen Ampass. Dabei liegen die Oberen Herztalquellen in der Risikoklasse 4 bis 5, die Angerle- sowie die Untere Herztalquelle in der Risikoklasse 3. Diese Quellen sind sehr wesentlich für die Versorgungssicherheit der Gemeinde Ampass. Die vorhandene Verbindung mit der WVA Rinn ist auf den Ausfall der Quellen im Herztal ausgelegt, da diese auch jetzt schon gefährdet sind. Aus diesem Grund sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich, bei Eintritt einer Verminderung der Herztalquellen kann der Bezug von der WVA Rinn erhöht werden.“

Diese Feststellungen sind teilweise unrichtig. Die Verbindung mit der WVA Rinn ist keinesfalls auf den Ausfall der vorhandenen Quellen im Herztal ausgelegt, sondern stellt lediglich eine Notwasserversorgung dar.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass die Quellen im Herztal hinsichtlich der Schüttung keineswegs gefährdet sind. Die Quellen schütten schon seit Jahrzehnten gleichmäßig und zuverlässig. Die im Gutachten gewählte Formulierung soll offensichtlich den Eindruck erwecken, dass die Quellen ohnehin nicht viel wert wären.

Die Gemeinde Ampass hat mit der Gemeinde Rinn im Jahr 1999 einen Vertrag über den Ankauf von Trinkwasser abgeschlossen. Dieser Vertrag ist für einen Zeitraum von 25 Jahren mit 10 Jahren Optionszeitraum abgeschlossen. Keinesfalls ist der Wasserbezug aus der WVA Rinn für „alle Ewigkeit“ gesichert und kann die Gemeinde Rinn auch nicht gezwungen werden ihr Wasser bereitzustellen. Zudem ist diese Wasserversorgungsanlage als Notwasserversorgung ausgelegt und könnte in dieser Form nicht als ständige Hauptversorgung für Ampass verwendet werden. Umfangreiche bauliche Maßnahmen wären erforderlich. Außerdem ist der Wasserbezug auch nicht kostenlos. Es ist daher unrichtig, dass Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Jedenfalls müssen im Vorfeld Ersatzmaßnahmen gesetzt werden, die es der Gemeinde im Ernstfall ermöglichen die Wasserversorgung nachhaltig und ohne finanzielle Schädigung der Gemeinde sicherzustellen.

Bedingungen/Auflagen der Gemeinde Ampass

1. Im Falle von Beeinträchtigung des Schüttvolumens oder des Totalausfalls auch nur einer der betroffenen Quellen, ist die Gemeinde Ampass schadlos zu halten. Sämtliche Kosten für Er-

- satzmaßnahmen (Neufassung Quellen, Verlegung Wasserleitung etc.) sowie alle Folgekosten, insbesondere Benützungsgebühren, gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Im Falle von Beeinträchtigung der Wasserqualität, welche es erforderlich macht, dass Wasser aus der WVA Rinn in die WVA Ampass eingespeist werden muss, ist die Gemeinde schadlos zu halten. Sämtliche Kosten, insbesondere Benützungsgebühren, gehen zu Lasten des Antragstellers.
 3. Mit der Gemeinde Rinn ist umgehend, jedenfalls aber vor Bescheiderlassung, eine rechtlich verbindliche Vereinbarung zu treffen, welche der Gemeinde Ampass einen über die bestehende Notwasserversorgung hinausgehenden unbefristeten und mengenmäßig ausreichenden Wasserbezug aus der WVA Rinn garantiert.
 4. Zur Absicherung der o.a. Bedingungen vereinbart die Gemeinde Ampass mit dem Antragsteller diese in Form einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes zu leisten. Der Antragsteller verpflichtet sich, eine solche Bankgarantie nach vorliegen sämtlicher Genehmigungen bzw. vor Baubeginn über eine Summe von € 2,000.000 samt 5 % Zinsen p.a. mit einer Laufzeit bis (mindestens Fertigstellung des Basistunnels + 5 Jahre) beizubringen.

Diese Auflagen sind Bedingungen der Gemeinde Ampass und im Spruch des Bescheides als exekutierbare Forderungen und Genehmigungsbedingungen zu beurkunden.

Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass die Sicherheit der Trink- und Nutzwasserversorgung für die Ampasser Bevölkerung seitens der Gemeinde oberste Priorität hat. Durch eine Beeinflussung der Herztalquellen, einer Schüttungsverminderung oder im schlimmsten Fall eines Totalverlustes wäre die Bevölkerung von Ampass massiv betroffen und gefährdet.

Hubert Kirchmair

Anträge des Transitforum Austria-Tirol, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher, 6060 Hall in Tirol:

1. Das Transitforum verweist auf seine bisherigen Stellungnahmen und hält diese insbesondere die darin enthaltenen Anträge und Einwendungen vollinhaltlich aufrecht.
2. Das Transitforum beantragt weiter die bescheidmäßige Umsetzung der in den Gutachten zum umfassenden Schutz des Lebens- und Wirtschaftsraumes der Bevölkerung vorgesehenen „zwingenden Maßnahmen“ in Form von verpflichtenden Auflagen für den Projektwerber.
3. Das Transitforum beantragt vor allem die Aufnahme einer fristgebundenen Auflage für den Projektwerber, wonach vor Aufnahme der Bauarbeiten ein verbindlicher Rechtsrahmen (bspw. Staatsvertrag) hinsichtlich der verkehrspolitischen Begleitmaßnahmen insbesondere eines entsprechenden Zeit- und Stufenplanes für die infrastrukturellen und betrieblichen Erfordernisse auf den Zulaufstrecken vorzulegen ist; dies bei sonstigem Verfall der zugrundeliegenden Genehmigungen. Im Besonderen verweisen wir diesbezüglich auf den Antrag der

BBT SE vom 13.3.2008 und zitieren aus Artikel 10 des Verkehrsprotokolls der Alpenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 234/ 2002, Eisenbahn- und Schiffsverkehr:

- (1) c) *Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren.* Zusätzlich verweisen wir auf die grundsätzliche Zielsetzung der Alpenschutzkonvention und zitieren aus Artikel 1, **Ziele**, wie folgt:
- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die a) Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize.*

4. Das Transitforum beantragt weiter die bescheidmäßige Feststellung allenfalls in Form der Aufnahme einer Auflage, dass sich auch der Staatsvertragspartner Italien an die genannten Vorgaben der Alpenschutzkonvention halten wird, da ansonsten das Vertragsziel der Verlagerung obsolet wird (von dieser bescheidmäßigen Feststellung kann dann abgesehen werden, wenn entsprechende Vorgaben bspw. in einem Staatsvertrag geregelt werden).
5. Das Transitforum beantragt weiter die bescheidmäßige Feststellung der zuständigen Behörde, wonach das eingereichte Gesamtprojekt hinsichtlich Bau und Betrieb dem Stand der Technik aus fachlicher Sicht entspricht (vgl. 1.3 ÜBERSICHT DER FRAGESTELLUNGEN, AUFBAU DES UVG, Fragenbereich 2, Seite 23).
6. Das Transitforum beantragt weiter die bescheidmäßige Feststellung, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen in der Güterzugumfahrung Innsbruck anders zu bewerten wären, wenn dieser Umfahrungstunnel nur von Güterzügen befahren wird.
7. Im Übrigen schließt sich das Transitforum sämtlichen bisher erstatteten Stellungnahmen und Einwendungen vollinhaltlich an und erhebt diese auch zu seinen Vorbringen.

RA Dr. Christine Mascher

Stellungnahme des tfa-Transitforum Austria-Tirol Ihre alpine Bürgerrechtsorganisation Anerkannte UVP-G-2000 Organisation A-6020 Innsbruck, Salurnerstraße 4/III, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher, 6060 Hall:

Einleitung

Seit mehr als 20 Jahren (!) wird der Bevölkerung entlang der „Brennerstrecke“ von Rosenheim - Verona (Anwendungsgebiet des Rahmengenbietes der Alpenkonvention, dem Übereinkommen zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes) unter dem Slogan „Verlagerung von der Straße auf die Schiene“ die Entlastung von Lärm und Schadstoffen aus dem Lkw-Transitverkehr über den Brenner versprochen.

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. Oktober 2008 und die Anhänge sowie auf die Vorprojekte "Eisenbahnumfahrung Innsbruck" und "Unterinntaltrasse". Wir halten fest, dass die seit mehr als 20 Jahren schuldige „Verlagerung“ nicht von der BBT SE zu verantworten, sondern lediglich als Resultat einer säumigen Landes-, Bundes- und Europapolitik zu werten ist, welche es bisher nicht verstanden bzw. gewollt hat, dass tatsächlich „faire Rahmenbedingungen für Straße und Schiene“ geschaffen wurden. Diese Fakten sind hinlänglich dokumentiert, wir legen eine einzige Anlage bei, die sowohl die Entwicklung Straße/Schiene als auch die politisch zu verantwortenden Änderungen der verkehrspolitischen Rahmenbedingungen zweifelsfrei belegt. Dass man nun nach 20 Jahren auf politischer Ebene nicht mehr daraus gelernt hat, als neuerlich mit einer geradezu unglaublichen Naivität einen „Aktionsplan 2008 -2022“ zu präsentieren, der den rechtlichen Status eines Non Paper¹ aufweist, macht uns sehr betroffen und verärgert uns.

Denn es geht nicht um irgendeinen „läppischen Eingriff“ in den Naturhaushalt der Brennerregion von Rosenheim -Verona, dem Herzstück der Europaregion. Es geht darum, jetzt und heute die Weichen richtig und korrekt zu stellen:

Will man weiter Milliarden an öffentlichen Geldern in Eisenbahnen investieren, ohne das Ziel der Verlagerung zu erreichen, weil man sich im Gegenzug zu den rechtlichen Verpflichtungen für das Projekt BBT von den für uns viel wichtigeren und notwendigeren "Rechtsrahmen hinsichtlich verkehrspolitischer Begleitmaßnahmen" sowie der „Verankerung eines entsprechenden Zeit- und Stufenplanes für die infrastrukturellen und betrieblichen Erfordernisse auf den Zulaufstrecken im Rechtsrahmen" ganz einfach drücken will, in dem man uns auf ein NON PAPER verweist? Ist man sich tatsächlich nicht bewusst, was man mit dieser seltsamen Vorgangsweise in den Köpfen der Bevölkerung anrichtet, die diesen einzigartigen sensiblen Lebens- und Wirtschaftsraum seit Jahrhunderten besiedelt und nun ihren Kindern und Enkelkindern einen Eingriff zumuten soll, der ohne die rechtlich verbindlichen Begleitmaßnahmen diesen Lebens- und Wirtschaftsraum bloß belastet bzw. weiter zerstört anstatt ihn „dauerhaft und nachhaltig“ zu entlasten? Reicht das größte im Binnenmarkt ausgewiesene „NOx-Sanierungsgebiet“ mit bereits mehr als 30 Millionen m² im eng besiedelten und bewirtschafteten Tiroler Zentralraum immer noch nicht aus, um endlich eine Trendumkehr einzuleiten - muss das Grundrecht auf Gesundheit noch Jahrzehnte von der schweren Rädern der 40- und 50-Tonner zertreten werden?

Position.

Daher verlangen wir neuerlich und unmissverständlich (unter Verweis auf unsere bereits eingebrachten Stellungnahmen und Fakten im gegenständlichen Verfahren):

1. Sämtliche von den gerichtlich beeideten Sachverständigen auferlegten „zwingenden Maßnahmen“ sind von der BBT 1:1 als Grundvoraussetzung für ein weiteres Betreiben dieses Verfahrens bzw. Projekts zu akzeptieren.
2. Die „empfohlenen Maßnahmen“ der gerichtlich beeideten Sachverständigen sind nach Tunlichkeit ebenfalls zu akzeptieren.

3. Mit der gleichen Rechtsverbindlichkeit wie für das Bauprojekt BBT ist auch ein Rechtsrahmen inklusive eines Zeit- und Stufenplanes für infrastrukturelle, betriebliche und verkehrspolitische Begleitmaßnahmen festzuschreiben (dazu gehören bspw. Maßnahmen auf den Zu- und Vorlaufstrecken sowie auf den Gesamtkorridor abgestimmte Maßnahmen wie ein durchgängiges Lkw-Nachfahrverbot oder eine Angleichung der Mauten auf das Schweizer Niveau und vieles andere mehr).
4. Diese Begleitmaßnahmen haben sich ausnahmslos auf die nationale und internationale Gesetzgebung zu stützen (EG-Recht -Grundrecht auf Gesundheit vor Warenverkehrsfreiheit, EG-Luftreinhaltgüterichtlinien -IG-Luft, Alpenkonvention, straßenpolizeiliche Maßnahmen in der StVO etc.), damit die Brennerroute, über die im Jahr 2007 weit mehr als 2 Millionen Transittaster rollen werden (davon rund 700.000 im „Umwegverkehr“ aus dem Drittstaat Schweiz) tatsächlich so entlastet werden kann, dass die Maßnahmen bereits heute greifen.

Ganz besonders halten wir dezidiert fest, dass die BBT SE kein privates Unternehmen der Herren Prof. Ing. Konrad Bergmeister oder Dott. Ing. Ezio Facchin ist; die BBT SE ist zu jeweils 50 % im Eigentum von Österreich und Italien.

Daraus folgt, dass eine Umweltverträglichkeit für dieses Projekt mit der Zielsetzung der „Verlagerung“ als wesentliche Grundlage nicht allein für Bau und Betrieb attestiert werden kann. Sie hat „umfassenden Charakter für die gesamte sensible Region“ und Bau, Betrieb und Verlagerung be-scheidmäßig mit einzubeziehen (vgl. auch unser Schreiben vom 22.10.08, S. 17). Dieses Projekt unterliegt zusätzlich, nachdem es ausschließlich mit öffentlichen Geldern finanziert werden muss oder kann² („privaten Investoren ist wegen des hohen Risikos eine Finanzierung nicht zumutbar“), den Leitlinien des österreichischen wie des europäischen Rechnungshofes:

...Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ...

Angesichts der aktuellen Situation ist uns dieser Verweis sehr wichtig. Es geht nicht an, von Österreich und Italien „Finanzgarantien“ für ein Bauprojekt zu verlangen, welches man auf einen Staatsvertrag begründet, während man die Bevölkerung und den Steuerzahler mit einem NON PAPER für die notwendigen Verlagerungsbegleitmaßnahmen abspeisen will.

In der „Hoffnung“, dass sich nach Realisierung des BBT „der Lkw-Transitzuwachs über die Alpen verlangsamten werde“ . Wer bei einem Milliardenprojekt auf das „Prinzip Hoffnung“ setzt, statt sich bspw. an den eigenen Prognosen der „Nichtverlagerung ohne rechtlich verbindliche verkehrspolitische Begleitmaßnahmen“ zu orientieren, wird statt eines Verlagerungstunnels einen „Tunnel zum Schwammerl züchten“ bekommen (wie es der ehemalige Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel im Rahmen eines der zahlreichen „Mayrhofener Lippenbekenntnisse zum BBT“ des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber gemeint hat, 27.02.2005 TT).

Das Transitforum Austria-Tirol verlangt daher im Interesse der Mitglieder und Betroffenen entlang der Gesamtstrecke nördlich und südlich des Brennerpasses, dass beide Aspekte - Bau und Betrieb einerseits sowie Zielsetzung der Verlagerung andererseits - im Hinblick auf die Erfüllung der Ziel-

setzung und die damit verbundene Entlastung von Lärm, Schadstoffen, Wertminderungen, wirtschaftlichen Benachteiligungen bzw. Diskriminierungen etc. dieses sensiblen Lebens- und Wirtschaftsraumes geprüft und die für die Zielerreichung der Verlagerung notwendigen verkehrs- und finanzpolitischen Maßnahmen mit dem gleichen „Rechtsstatus“ als Bau und Betrieb ausgestattet werden. Diesbezüglich würde sich ein auf das Europarecht abgestimmter Staatsvertrag Deutschland, Österreich und Italien anstelle des NON PAPERS von Prof. Karel van Miert anbieten. Kommt dies nicht zustande, ist eine Umweltverträglichkeit des BBT nicht gegeben und das UVP-Verfahren einzustellen, denn dann kann dem „Verlagerungsziel“ bedauerlicherweise bloß Desinteresse der Politik auf Landes-, Bundes- und Europaebene attestiert werden. Diese Chance, jetzt mit den beteiligten Nachbarstaaten sowie der Gemeinschaft eine rechtsverbindliche Lösung zu treffen, darf angesichts des europaweit größten NOx-Sanierungsgebietes nicht leichtfertig vertan werden. Sie muss durchaus als Bringschuld der Mitgliedstaaten an die Alpenrepublik Österreich gesehen werden – „Wer die Alpen nicht ehrt, ist Europa nicht wert“.

¹. Mit einem Non Paper bezeichnen wir diesen „Aktionsplan 2008-2022“ deshalb, weil ihm der/die Verfasser keinen formalen oder rechtlichen Status geben wollen. Während man beim Projekt BBT ständig rechtliche Absicherungen und Finanzgarantien verlangt, sollen die notwendigen verkehrs- politischen Rahmenbedingungen bloß als „Nicht-Papier“ aktenkundig werden. Eine „juristische Fiktion“ soll anstelle einer rechtlich verbindlichen Rahmenvereinbarung die „Verlagerung auf die Schiene“ und damit die Entlastung von Lärm, Schadstoffen, Wertverminderungen und diskriminierenden betrieblichen Auflagen erreichen. Die Überwachung bzw. Einhaltung dieses Non Papers wäre dann vermutlich Aufgabe der „Hüter der Verträge“ in der Kommission; davon verschone man uns.

². Daher unterscheidet sich dieses Projekt ganz wesentlich von vielen anderen privaten oder betrieblichen UVP-pflichtigen Verfahren, die mit privaten Geldern und ohne die Zielsetzung der Verlagerung eingereicht werden.

Anlage: Entwicklung Straße – Schiene Brenner 1989•2007 samt Hintergrund

RA Dr. Christine Mascher
Dipl.-Ing. Karl Muigg

Stellungnahme der IKB AG , vertreten durch RA Dr. Lothar Stix, 6020 Innsbruck

Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben betroffen.

Wir haben während der öffentlichen Auflage gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen betreffend unsere Rechte abgegeben.

Wir wenden zum Vorhaben ergänzend ein:

Zum UVG:

Seite 644, Fachgebiet Tunnelbautechnik:

Es sollten zum Zweck der Erkennung der Herkunft des Wassers die chemische Zusammensetzung ermittelt werden.

Seite 645, Fachgebiet Erschütterungen:

Beweissicherungen sind bis zu einem Abstand von 250m vom Sprengvortrieb vorgesehen. Es erhebt sich dabei die Frage, ob sich dies auf eine horizontale Betrachtung bezieht oder auf die wahre Länge. Der Abstand kann nicht generalisiert angesetzt werden, da die Schallwellen (der Energietransport) den Gesteinspaketen folgt. Die Beurteilung des relevanten Bauwerkabstandes soll von einem SV für Geologie bzw. einen ASV erfolgen.

Das zulässige Maß der Erschütterungen muss entsprechend den Gebäudeklassen (Tunnel- Untertagebauwerke, Maschinen, Turbinenwellen, etc.) der ÖN S 9020 angegeben werden.

Seite 647, Fachgebiet Bodenmechanik:

Im Zuge der Bauarbeiten ist mit Beeinträchtigungen bei den bestehenden Kanälen zu rechnen. Dazu wird ausgeführt, dass „Folgeschäden nur durch verstärkte Überwachung weitgehend vermieden werden“.

Tatsache ist, dass durch Überwachung nichts vermieden sondern Schäden nur erkannt werden. Es sind daher konkrete Maßnahmen zu setzen. Es muss durch Auflagen sicher gestellt werden, dass es zu keinen Schäden kommt, z. B. Reduktion der Lademenge, Variation der Abschlagslänge, Änderung der Vortriebsart, uam.

Seite 647, Tabelle Pkt. a) Ergänzung:

Erforderlich ist:

Hangbeobachtungen der Hänge an den Zufahrtsstraßen zur Wasserfassung Matri EKO und Vigarbachfassung, diese sind sehr labil. Der instabile Hang bei der Zufahrt WF Matri reicht bis zur Brenner Autobahn.

Der Schützenschacht im Triebwasserweg des KW Obere Sill liegt an der Übergangszone von Fest- auf Lockergestein und ist daher sehr sensibel. (auf der orographisch linken Talseite). Dieser Bereich inkl. Wasserschloss (neben dem Widerlager der Europabrücke) sollte ebenso miterfasst werden.

Seite 648, Fachgebiet Erschütterungen:

Die Darstellung, dass sämtliche Kraftwerksbauten außerhalb des von der BBT SE vorgeschlagenen Beweissicherungsbereichs liegen, ist unzutreffend. Wie bereits zu Seite 645 ausgeführt wurde, kann die Beeinflussung durch den Sprengvortrieb nicht generalisiert werden, sondern es muss die Sensibilität je nach Bauwerk festgestellt werden. Eine Sensitivitätsanalyse zur Festlegung der Beeinflussungsbereiche ist zwingend erforderlich. Das Gutachten lässt nicht erkennen, welche maxi-

malen Schwingungsgeschwindigkeiten (mm/s) der SV für die Erschütterungsbeanspruchung ansetzt. Das Gutachten ist in diesem Punkt nicht nachvollziehbar.

Neben Untertagebauten wie Stollen, Kavernen, sind auch baulich äußerst sensible Bauwerke wie z. B. Dämme und maschinenbauliche Anlagen wie z. B. Francismaschinen mit vertikaler Welle in den Beweissicherungskatalog mit aufzunehmen.

Seite 649, Fachgebiet Wasserbautechnik:

Das Gutachten ist unvollständig, weil in der Aufzählung einer möglichen Beeinflussung des Oberflächenwasserhaushaltes nur die KW Schreyerbach und Mühlen genannt werden. Die KW Obere und Untere Sill sowie Ruetz fehlen zur Gänze.

Generell wird eingewendet, dass quantitativ der Oberflächenabfluss der Sill nicht verändert werden darf. Falls eine quantitative Verringerung erfolgt, der die KW-Betriebe beeinflusst, wird der Antragstellerin die Verpflichtung zu einer Entschädigung aufzuerlegen sein.

Zum Leitungsnetz:

Durch die geplanten Tunnelbaumaßnahmen werden Trinkwasserleitungen im Bereich der Klostersgasse, des Villerbergs und St. Bartlmä direkt gekreuzt. Im Bereich der Klostersgasse kollidiert die Leitung mit West- und Oströhre auf eine Länge von ca. 60m. Im Bereich Villerberg kollidiert der Entwässerungsstollen auf eine Länge von 2 x 20m. Im Bereich St. Bartlmä kollidiert die Ringrohrleitung mit dem Tunnel auf eine Länge von 60m.

Die Trinkwasserleitungen dürfen nicht zerstört werden, sie müssen rechtzeitig in Abstimmung mit der BBT SE durch die IKB auf Kosten der Antragstellerin umgelegt werden. Eine entsprechende Auflage ist zu erteilen.

RA Dr. Lothar Stix

Stellungnahme der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubeitalbahn GmbH , vertreten durch RA Dr. Lothar Stix, 6020 Innsbruck

Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Im Zuge der Baumaßnahmen werden die Bahntrassen der Linien 6 und 1 mehrfach unterfahren oder wie Fall der Klostersgasse unmittelbar gekreuzt. Es ist dadurch eine konkrete Gefährdung der Eisenbahnanlage samt Nebeneinrichtungen gegeben. Gegenwärtig ist nicht sicher gestellt, dass bei der Sperre der Klostersgasse der Betrieb der Linie 6 und 1 aufrecht erhalten kann. Die Bahnlinien 6 und 1 sind ein wesentlicher Bestandteil des ÖPNV in Innsbruck mit entscheidendem Versorgungscharakter für die Stadtteile Wilten, Amras, Vill und Igls. Durch die Bahnlinie 6 werden u. a. auch die Gemeinden Aldrans und Lans mitversorgt. Der Bahnverkehr muss daher durchgehend aufrecht bleiben.

Wir haben während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben, weil wir durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren. Uns trifft daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens. Das Hindernis ist vor weniger als zwei Wochen weggefallen. Wir haben bereits vor eineinhalb Jahren mit der BBT SE Vorgespräche geführt. Es wurde uns zugesichert, dass wir unmittelbar und direkt von der Einleitung des Bewilligungsverfahrens und vom Projekt benachrichtigt werden. Das ist nicht geschehen. Wir haben im Vertrauen darauf, nicht auf öffentliche Kundmachungen geachtet, sondern wurden erstmals vor 10 Tagen von der IKB AG auf das Verfahren aufmerksam gemacht.

RA Dr. Lothar Stix

Ergänzende Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste, vertreten durch DI Hermann Schmiderer

Als Partei im anhängigen UVP-Verfahren Brenner Basistunnel (BBT), halten die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) als vom Vorhaben betroffene Grundeigentümerin bzw. die Österreichische Bundesforste AG als Fruchtgenussberechtigte im Sinne des Bundesforstgesetzes idgF ihre Einwendungen aufrecht und wird hiezu zum Bereich Deponie Ahrenberg Süd auch auf die Stellungnahme der BBT SE in der UVP-Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 81) verwiesen, in der die BBT SE darauf hinweist, dass ein Schotterabbau im Ahrental Süd am Ahrenberg sinnvoll sei. Dies wird auch im UVG empfohlen.

Dadurch kann ein Beitrag zur Rohstoffversorgung geleistet werden und kann eine Veränderung der Geländemorphologie durch die der Entnahme nachfolgende Aufschüttung optimiert werden.

Stellungnahme des Stürzlinger Gerhard

Ich habe während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben.

Nunmehr gebe ich folgende Einwendungen zu Protokoll:

- Tunnel Saxen: Westportal in etwa 1200 m; dann etwa 15 m hohe Brücke über den Velperbach; dann eben zum Autobahnbahnhof. Die Velperquelle befindet sich in nur 150 m Entfernung auf etwa 1230 m.
 - Der Bestand dieser Quelle ist auf jeden Fall sicher zu stellen.
 - Eine zusätzliche Lärm- und Luftbelastung für diese vielbesuchte Heilquelle ist zu verhindern.
 - Die Frage, ob der Saxener Tunnel auch in der Betriebsphase des BBT bestehen bleiben und ev. als öffentlicher AB-Zubringer zur Verfügung stehen soll, ist gewissenhaft und mit der betroffenen Bevölkerung abzuklären.

- Verkehrsentwicklung und BBT:
 Der Rechnungshof weist in seiner Stellungnahme von April 2008 darauf hin, dass „die frühzeitliche Entwicklung verkehrspolitischer Strategien zur Verkehrsverlagerung“ erforderlich seien. Weiters wird ausgeführt: „Um zeitgerecht klare und eindeutige Vorgaben für eine positive Entscheidung der Eigentümer zum Bau der Haupttunnel zu schaffen, empfahl der RH dem BMVIT, die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen umgehend zu schaffen, um damit eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu forcieren.“
 - Ich fordere daher, die Maßnahmen, die geeignet sind, den Transitverkehr auf der Straße zu reduzieren, heute detailliert aufzulegen, d.h. mit genauem Zeitplan und betroffenen Transportmengen.
 Oft hört man das Argument, dass eine UVP für diese Maßnahmenseite nicht zuständig sei; dem halte ich entgegen, dass die Umweltverträglichkeit in der Betriebsphase sehr wohl mit der Realisierung der Verlagerung zu tun hat.

- Um die Kapazität des BBT möglichst hoch zu halten und den Energiebedarf zu minimieren, wird eine maximale Steigung im Tunnel von 6,7 ‰ realisiert werden. Betrachtet man die gesamte Transitstrecke zwischen München und Verona, so erkennt man einen problematischen Bereich: Zwischen dem BBT-Südportal in Franzensfeste in einer Höhe von 748 m und Bozen (260 m) ergibt sich auf diesen etwa 50 km eine durchschnittliche Steigung von 10 ‰. Tatsächlich weisen die Projektunterlagen für den Südzulauf zwischen Bozen und Franzensfeste eine max. Steigung von 13,3 ‰ auf.
 - Die Zulaufstrecken insbesondere im Süden müssen so gestaltet sein, dass die Transportkapazität nicht negativ beeinflusst wird.
 Zitat aus dem Zusatzdokument: „Mit dieser Maßnahme wird die Trassenlängsneigung des BBT an die vorhandene Trassenlängsneigung im bestehenden Umfahrungstunnel Innsbruck angeglichen. Daraus ergeben sich insbesondere Vorteile im Teilbereich der Traktion (höhere Anhängelasten bei geringerem Energiebedarf).“

- Auf der österreichischen Seite des BBT wird vom gesamten Abraummateriale nur 3,5 % als Zuschlagsstoff wieder verwendet. Begründet wird das mit der Minderwertigkeit der Abraumgesteine.
 - Gefordert werden wissenschaftliche Forschungen, die die Verwertbarkeit des Abraumaterialies untersuchen und entsprechende Anwendungen erkunden sollen.
- Zurzeit ist zwischen dem Siedlungsgebiet von Steinach (Siegreith) und dem Gewerbegebiet von Wolf eine optische und naturräumliche Trennung vorhanden. In der Raumplanung sind solche Trennflächen von großer Bedeutung. Sie sind ein landschaftliches, ökologisches und soziales Beruhigungsgebiet zwischen dichteren Siedlungsräumen. Genau diese Fläche wird in die Baustelleneinrichtung Wolf umgewandelt.
 - Ist sichergestellt, dass die Fläche der Baustelle Wolf und des Arbeitslager in Stafflach nach der Baufase nicht in Bauland umgewidmet wird.
- Zwischen Igls und Patsch ist ein Lüftungsbauwerk vorgesehen. Dies ist ein vorrangiges Erholungs- und Spaziergebiet, daher ist eine besondere Sensibilität gegeben.
 - Es muss sichergestellt sein, dass dieses Erholungsgebiet seine Funktion behält.

- Abgase müssen entsprechend gefiltert werden und dürfen die Umgebungstemperatur nicht negativ beeinflussen.
- Die Deponie Ahrental Süd wird auf einer alten Deponie aus den Zeiten des Autobahnbaus errichtet. Betrachtet man das Gelände, so fällt sofort auf, dass um 1960 der Ahrenberggrücken durchschnitten wurde, weil ein Tunnel zu teuer war. Damals wurde etwa 1 Mio. m³ Material abgebaut.
 - Eine Deponierung in Form einer Wiederherstellung des Ahrenberggrückens soll untersucht werden.
(dazu müsste die AB eingehaust werden).

Gerhard Stürzlinger

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Innsbruck , vertreten durch Mag. Schnegg-Seeber:

Ergänzend zu dem bisher schriftlich und mündlich erstatteten Vorbringen wird erklärt:

Die Antragstellerin unterlässt die Prüfung der durch die Stadt vorgeschlagenen Routenführung des Baustellenverkehrs im Bereich Südtangente-Sillportal deswegen, weil nach Ansicht der Antragstellerin diese rechtlich nicht möglich sei. Die rechtlichen Bedenken der BBT SE sind nach Ansicht der Stadt Innsbruck nicht geeignet, die Prüfung der Umweltverträglichkeit der projektgegenständlichen Routenwahl im genannten Bereich von der vorgeschlagenen Routenführung von vorne herein zu unterlassen.

Richtig ist, dass im UVP-Verfahren betreffend A12 Inntalautobahn, Anschlussstelle Innsbruck Mitte, als Maßnahme Punkt 14. vorgeschrieben wurde: „Auf den Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlussstelle Innsbruck-Mitte muss ein Verkehrsverbot für LKW mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen verordnet werden, was von der ASFINAG zu beantragen ist. Eine Verkehrsfreigabe ohne eine solche Verordnung ist unzulässig.“

Eine solche Verordnung wurde beschlossen, die Verkehrsfreigabe ist demnach zulässigerweise erfolgt, womit die vorgeschriebene Maßnahme erfüllt wurde.

Eine Ausnahmeregelung für den Baustellenverkehr der BBT vom verordneten Verkehrsverbot würde nicht gegen die oben zitierte Maßnahme verstoßen und wäre daher rechtlich zulässig. Außerdem wäre es Aufgabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die sachliche Rechtfertigung einer Ausnahmeregelung für den BBT-Baustellenverkehr zu prüfen und ist es Sache der Antragstellerin, die Umweltauswirkungen der projektgegenständlichen Routenwahl den Umweltauswirkungen der angeregten Routenwahl gegenüber zu stellen. Sollten die Umweltauswirkungen, insbesondere die Auswirkungen auf die Luftreinheit bei der durch die Stadt angeregten Routenwahl geringer sein als bei der projektgegenständlichen, so wäre eine Ausnahmeregelung vom derzeit bestehenden Fahrverbot bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Stadt Innsbruck hält ihre Forderung, den Baustellenverkehr durch Wohngebiete möglichst zu vermeiden, aufrecht.

Mag. Schnegg-Seeber

Ergänzende Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft , vertreten durch Mag. Walter Tschon

Untenstehend gibt der Tiroler Landesumweltanwalt zur Betreffsache unter Bezugnahme auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 23. und 24. Oktober 2008 sowie insbesondere auf die Stellungnahme der BBT SE zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 24.10.2008 folgende Ergänzende Stellungnahme ab:

I. Allgemein:

a) Vorbemerkungen

Die Tiroler Landesumweltanwaltschaft hält an ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2008 vollinhaltlich fest und ergänzt, dass die BBT SE ihr Einreichprojekt zwar in einigen Punkten nachgebessert hat, dieses jedoch weiterhin nicht als umweltverträglich bzw. genehmigungsfähig bezeichnet werden kann, da in vielen wesentlichen Bereichen noch deutlich nachgebessert werden muss.

b) Finanzierung und Alternativen

Die von der EU geforderte verbindliche Finanzierungszusage für den Bau des Brennerbasistunnels wurde bisher weder von Italien noch von Österreich geleistet. Bei den aktuellen Paketen zur Stützung der Wirtschaft, mit denen große Bauvorhaben in Österreich gegenüber bisherigen Planungen nun vorgezogen werden, ist der BBT nicht dabei. Das Risiko, dass lediglich ein Erkundungsstollen gebaut bzw. begonnen wird, durch den bereits sämtliche Naturschutzgüter stark bzw. teilweise irreversibel beeinträchtigt werden, ohne dass später eventuelle positive Auswirkungen zum Tragen kommen, ist aus Sicht der Umweltanwaltschaft zu vermeiden. Es wird außerdem hinsichtlich sämtlicher Schutzgüter angeregt, Maßnahmen für den Fall eines längeren Baustopps oder Bauabbruchs vorzusehen, der auch im Falle unvorhergesehener geologischer Schwierigkeiten bzw. Kostensteigerungen durchaus eintreten kann.

Auf die mangelnde Alternativenprüfung und widersprüchliche Prüfung der Nullvariante ist unter anderem auch deshalb hinzuweisen, da ein Bauwerk wie der BBT bei enormen Kosten bestenfalls auf eine Nutzungsdauer von 200 Jahren ausgelegt werden kann. Es fehlen in den Unterlagen jegliche Angaben, inwieweit der BBT wirtschaftlich betrieben werden kann.

Der Pressemitteilung des Tiroler Wirtschaftsbund-Obmannes Jürgen Bodenseer vom 30.10.2008, in der dieser fordert, „über moderne Alternativen der Transportlogistik“ nachzudenken, ist zuzustimmen: „Ob das Förderbänder, Schwebebahnen für Paletten, Containersysteme, unbegleitete Systeme oder andere Lösungen sind, müssen uns Fachleute erklären. Allerdings muss die Politik die Offenheit haben, diese auch zu Wort kommen zu lassen.“ Der BBT wird in dieser Aussendung nicht erwähnt.

Wie die BBT SE selbst angibt, ist es völlig richtig, dass es angesichts der Schienenwege durch die Schweiz keinen Umwegverkehr über die Schiene von München-Verona nach Mailand und Genua gibt. Lediglich auf der Straße ist dieser feststellbar und ließe sich durch politische Maßnahmen vermeiden; spätestens sobald die Gotthard-Trasse ab 2015 zur Verfügung steht, wären auch mehr als genügend Schienenkapazitäten durch die Alpen vorhanden.

II. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Zielrichtung

In Bezug auf das Gesamtprojekt ist zu bemängeln, dass es in fast allen Bereichen hauptsächlich „reaktiven“ Umweltschutz vorsieht, sobald Schäden festgestellt werden. Dies kann gerade bei einem so umfangreichen Projekt wie dem BBT nicht als ausreichend bezeichnet werden. Grundsätzlich hat hier der vorsorgende Umweltschutz hinsichtlich sämtlicher Schutzgüter mehr Berücksichtigung zu finden.

Ebenso fehlen jegliche Angaben hinsichtlich einer Nachsorge, sobald der BBT sanierungsbedürftig ist bzw. irgendwann zur Bauruine wird, insbesondere auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser, sobald die Wirksamkeit allfälliger Abdichtungsmaßnahmen nachlässt. Dieselbe Notwendigkeit der Nachsorge gilt für die Deponien, bei denen die Standsicherheit und Drainage unbefristet gesichert sein müssen. Es handelt sich dabei nach Auffassung der Landesumweltschaft um ergänzungsbedürftige Lücken nach § 24a (2) UVP-G 2000.

Weiterhin legt die Landesumweltschaft äußersten Wert darauf, dass gemäß den Sachverständigengutachten zwingend einzuhaltende Maßnahmen zur Erreichung der Umweltverträglichkeit nicht auf ihre „technische und wirtschaftliche Machbarkeit“ eingeschränkt werden dürfen. Dies würde für die BBT SE völlige Freiheit in der Auslegung dieser Maßnahmen bedeuten, die Vorschriften würden damit auch nicht die rechtlich notwendige Genauigkeit und Bestimmtheit erlangen. Die Kosten von Vorschriften dürfen kein entscheidendes Kriterium bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit sein. Wird das Projekt in einer „umweltverträglichen“ Variante unbezahlbar, so muss es unterbleiben.

III. Einwendungen:

Schadstoffimmissionen:

Die Nebenbestimmung, dass erst bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen von NO_x und PM₁₀ (Stickoxiden und Feinstaub) Maßnahmen gesetzt werden, ist aus Sicht der Landesumweltschaft so nicht ausreichend und außerdem nicht hinreichend genau, da die Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen und aus dem UV-GA klar hervorgeht, dass ohne Sondermaßnahmen vor allem beim Portal Wolf von einer unzumutbaren Belastung der Bevölkerung ausgegangen werden muss (UV-GA S. 271, 294). Gemäß §20 IG-L ist im Falle von Überschreitungen der Grenzwerte bzw. der Irrelevanzschwelle „der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß“ zu beschränken „und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend“ zu kompensieren, „so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwert-

überschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“ Das UVP-G 2000 legt noch höhere Maßstäbe an, da Ausgleichsmaßnahmen hier in der integrativen Gesamtschau auf alle Schutzgüter auszudehnen sind und die „Wirtschaftlichkeit“ gegenüber dem Umweltschutz nur nachrangiges Kriterium sein kann. Wie der SV für öffentliche Gesundheit ausführt, sind die Grenzwerte nach IG-Luft zwingend einzuhalten und es darf nicht zu einer Grenzwertüberschreitung kommen (Niederschrift der Verhandlung S. 100).

Bisher hat die BBT SE sich überhaupt nicht geäußert, welche Maßnahmen bei den ohnehin nicht zulässigen Grenzwertüberschreitungen gesetzt werden sollen, bzw. keine Absprachen mit Gemeinden hinsichtlich Programmen getroffen (Bsp. Niederschrift S. 121). Auf Grund der Vorhersehbarkeit der enormen Schadstoffbelastung im UV-GA – von der jeder sich an der bestehenden Baustelle in Mauls/Südtirol ein Bild machen kann – ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ohne die klare Festlegung der gesetzlich vorgesehenen Programme und Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen, die Genehmigungsfähigkeit des Projekts nach IG-Luft nicht gegeben.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass insbesondere das Viertel „Siegreith“ bei Steinach gemäß UV-GA S. 206 stärker betroffen sein dürfte, als in der UVE angenommen. Außerdem wurden Belastungen wie die zusätzlichen Fahrten auf der Autobahn gar nicht in die Berechnungen aufgenommen, ebenso fehlt noch die Darstellung des gesamten Konzepts der Materialbewirtschaftung, Anlieferung von Millionen Tonnen Bauhilfsstoffen (LKW, Zug) etc. Insofern liegt hier auch ein Mangel vor, der nach Auffassung der Umweltanwaltschaft gemäß §24a (2) UVP-G 2000 zunächst im Zuge des UVP-Verfahrens durch die Nachreichung von Unterlagen der Projektwerberin zu beheben wäre (siehe dazu auch S. 206 UV-GA sowie beispielsweise die Stellungnahme 100 der BBT SE zu Maßnahme 57).

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – erinnert sei auch an die verschärften Grenzwerte ab 2012 – muss im übrigen schon deshalb im Interesse der BBT SE selbst liegen, da nach EuGH-Rechtsprechung jeder Bürger heute gerichtlich Maßnahmen einklagen kann, die die Einhaltung der Grenzwerte bewirken müssen (EuGH, Rs. C-237/07). Will man einer gerichtlich erzwungenen Einschränkung des Baubetriebs zuvorkommen, müssen vorher Lösungen erarbeitet werden.

Problematisch ist im Übrigen, dass im UV-GA davon ausgegangen wird, dass in der Betriebsphase von keinerlei Schadstoffbelastungen ausgegangen wird (UV-GA S. 271). Aus den Unterlagen der Konsenswerberin geht klar hervor, dass im Tunnel ständig Tropenklima (bis zu 40 Grad Celsius bei hoher Luftfeuchte) herrschen wird und insbesondere bei mangelnder Auslastung des Tunnels eine zusätzliche Belüftung notwendig wird. Deren Auswirkungen (Nebelbildung, mögliche Belastung mit Radon und anderen Gasen, Feinstaub usw.) wurde überhaupt nicht untersucht bzw. bewertet, was aus Sicht der Umweltanwaltschaft ebenso einen ergänzungsbedürftigen Mangel darstellt.

Erholungswert der Landschaft und des Wipptales insgesamt:

Für die Umweltanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, dass die Aussparung des hinteren Drittels der Deponie „Padastertal“, das wesentlich höher als der Taleingang liegt und die engste Stelle der geplanten Deponie darstellt, einen Verzicht auf 3,5 bzw. auf mehr als 4 Mio. m³ bedeuten soll (die Angaben der BBT SE an verschiedenen Stellen in den Unterlagen widersprechen sich hier selbst, vgl. Verhandlungsschrift S. 81 mit Stellungnahme 100 BBT SE Maßnahme 110). Die Deponie Ste-

phansbrücke II (Mutters) ließe sich nicht nur über das Straßennetz, sondern auch über ein Förderband von der vorgesehenen Deponie Ahrental aus erreichen, die sich in einer Entfernung von jedenfalls weniger als 2km Luftlinie befindet. Auch andere, im Umkreis von wenigen Kilometern gelegene und mit dem Zug erreichbare Deponien würden ermöglichen, den hinteren Teil des Padastertales sowie einen Teil der Deponie Ahrental auszusparen, damit die wertvollsten Naturflächen gerettet werden können. Anders als von der BBT SE dargestellt handelt es sich im Bereich der geplanten Deponie „Padastertal“ ab der Inzentelbrücke nämlich nicht um einen bewirtschafteten Wald, sondern um äußerst wertvollen Waldbestand in fast unberührtem Zustand.

Auf Grund der Möglichkeit, durch Aussparung von Bereichen der Deponien Ahrental und Padastertal nicht nur Naturräume zu erhalten, sondern auch den Erholungswert und das Landschaftsbild zu verbessern, kann die Ansicht des SV für Raumplanung nicht geteilt werden, dass eine Verkleinerung der Standorte keinen Vorteil bringt (Stellungnahme Niederschrift S. 90).

Lärm:

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, werden sich entlang der Trasse vom Hauptbahnhof Innsbruck in die Sillschlucht noch Projektänderungen ergeben (Maßnahme 48, Stellungnahme 100 der BBT SE). Nicht nachvollziehbar ist, dass die BBT SE diese nicht in das UVP-Verfahren aufnehmen möchte, da die Einbeziehung gemäß § 24g UVP-G 2000 eigentlich erfolgen müsste – die BBT SE hat jedenfalls nicht dargestellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 gegeben sind, mit denen dies umgangen werden könnte.

Bei der Projektsänderung ist aus Sicht der Umweltanwaltschaft jedenfalls auf die Einhaltung der Lärmgrenzwerte zu achten, da Überschreitungen nicht auf die Bauphase beschränkt bleiben, sondern gemäß vorliegendem Projekt in der Betriebsphase zu erwarten sind. Nicht nachvollziehbar ist die Begründung der BBT SE dafür, dass der BBT gemäß Staatsvertrag Österreich-Italien in die Bestandsstrecke eingebunden werden müsse, da einerseits nicht der exakte Punkt festgelegt wurde und andererseits ohnehin Bauarbeiten entlang der gesamten Strecke vom Hauptbahnhof bis zur Sillschlucht stattfinden. Es wird jedenfalls davon ausgegangen, dass die Lärmgrenzwerte einzuhalten sind (zB durch eine Unterflurtrasse). Die bestehende hohe Vorbelastung kann sich ändern, mit der BBT-Trasse würden aber Lärmüberschreitungen für ein Jahrhundert zementiert.

Arbeitnehmerschutz:

Zusätzlich zur bisherigen Stellungnahme ist festzuhalten, dass insbesondere bei der Deponie Padastertal darauf geachtet werden muss, dass die Arbeiter ausreichend vor Steinschlaggefahren geschützt sind. Angaben in den Projektunterlagen fehlen.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Die BBT SE ist bislang mit ihren Einreichplänen der zwingenden Pflicht, Ausgleichsmaßnahmen für wegfallende bzw. beeinträchtigte Lebensräume vor Baubeginn bereitzustellen bzw. vorzuschlagen, nicht nachgekommen. Es ist nicht Aufgabe der Landesumweltanwaltschaft oder des ASV, diesbezüglich Maßnahmen vorzuschreiben, sondern die BBT SE hat hier die gesetzlich gebotene Vorleistung durch einen detaillierten Landschaftspflegeplan zu erbringen, damit die Genehmi-

gungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 UVP-G 2000 gegeben ist. Es wird erneut betont, dass für großflächige, erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer – insbesondere die stehenden Gewässer – sowie auf die grundwasserführenden Feuchtgebiete, die sich im Natura-2000-Gebiet Valsertal über mehrere Hektar erstrecken, überhaupt keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen vorstellbar sind, weshalb alle technisch zur Verfügung stehenden Maßnahmen gesetzt werden müssen, um derartige Auswirkungen zu verhindern.

Da aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde die konkrete Gefahr besteht, dass es im Falle fehlender Finanzmittel zu einem Baustopp/Bauabbruch kommt, wäre Vorsorge für diesen Fall zu treffen und Rekultivierungsmaßnahmen, eventuell auch eine Rücklagenbildung für diesen Zweck, vorzuzuschreiben.

Boden, Land- und Forstwirtschaft:

Deponierungskonzept:

In der UVE nicht ausreichend dargestellt sind (wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.10.2008 angeführt) aus Sicht der Umweltschutzbehörde derzeit die Konzepte zur Entsorgung der Abfälle und hoch kontaminierten Schlämme aus dem Tunnelbau. Es ist davon auszugehen, dass die Schlämme ebenso hochgefährlich sind wie jene vom Gotthardbasistunnel. (Hitz, A., Schneebeili, W., Verwertung belasteter Schlämme aus dem Gotthard-Basistunnel [2006] : „In der Schweiz galten die Schlämme aus der Tunnelwasser- und der Materialaufbereitung lange Zeit entweder als unverschmutztes Auffüllmaterial oder als Bauabfall, der ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien gelagert werden kann. [...] Auf den Baustellen des Gotthard-Basistunnels zeigte sich, dass die Schlämme zum Teil erheblich mit Nitrit, Ammonium, Kohlenwasserstoffen und Chromat (Chrom VI) belastet sind. Diese Belastungen stammen vom Einsatz von Schmiermitteln, Treibstoffen und Hydraulikflüssigkeiten bei Maschinen und von Vortriebseinrichtungen (Kohlenwasserstoffe), sowie vom Sprengvortrieb (Nitrit und Ammonium). Zusätzlich belasten der Spritzbetonrückprall sowie Auswaschungen aus den eingesetzten Spritz- und Ortsbetonen den Schlamm mit Chromat. Im Laufe der letzten Jahre wurden die gesetzlichen Vorschriften für die Entsorgung solcher Materialien in der Schweiz verschärft.) Es werden auch ähnlich hohe bzw. auf Grund dreier Röhren höhere Mengen an solchen Schlämmen, also mindestens eine Million Tonnen, anfallen. Es stellt sich die Frage, ob sich unter diesen Voraussetzungen nicht eine ergänzungsbedürftige Lücke nach § 24a (2) UVP-G 2000 in den Unterlagen ergibt und die Umweltverträglichkeit hinsichtlich verschiedenster Schutzgüter (Raumordnung, Grundwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft, Deponietechnik, Flächenverbrauch hinsichtlich Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturkunde, Bauchemie, usw.) derzeit überhaupt abschließend bewertet werden kann.

Veränderungen der Oberflächen- und Grundwässer:

Der Vollständigkeit halber sei lediglich zur Stellungnahme vom 24.10.2008 ergänzt, dass im größten Teil des Naturparks Trudner Horn, östlich der „Trudner Störung“, ausschließlich Vulkanite (Bozner Porphyry) und nicht etwa kalkhaltige Gesteine anzutreffen sind (zB Lammerer, B., Wege durch Jahrtausende, 1989). Bereits beim Bau der Zugangsstollen zum BBT in Südtirol zeigten sich im Übrigen – in sehr wasserundurchlässigen Gesteinen – Auswirkungen auf Quellen und Oberflächengewässer.

Eine Beeinträchtigung von Land- und Forstwirtschaft durch den BBT ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen jedenfalls aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde weiterhin nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Der ASV hat hier auch seiner mündlichen Aussage vom 22.10.2008, dass zwischen Tannen, Buchen und Fichten hinsichtlich der Auswirkungen kein Unterschied zu erwarten sei, in seiner schriftlichen Stellungnahme (Niederschrift S. 96) widersprochen.

Unbestritten sind jedenfalls die möglichen irreversiblen Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete, der stehenden Gewässer, einiger Dutzend Fließgewässer, der Trinkwasserversorgung einiger Gemeinden entlang der Trasse sowie der Wasserqualität des Brennersees und der Sill, die alle hinsichtlich Ausmaß und Wahrscheinlichkeit derzeit mangels Daten nicht abschätzbar sind (mündliche Aussage der GA HD/HG vom 23.10.2008 in der öffentlichen Befragung).

Was die Qualität der Sill betrifft, so muss auf Grund der eingereichten Unterlagen letztlich mit einer unbekannt Anzahl von Litern pro Sekunde, die bei minimal 100 und maximal 900 Litern (Kapazität des Entwässerungsstollen) liegen dürfte, mit einer Temperatur von 25 Grad Celsius gerechnet werden. Diese weisen gemäß Unterlagen einen Sulfatgehalt von etwa 500 mg/l auf. Sollte es zu anaeroben Prozessen kommen, kann die Entstehung von Schwefelwasserstoff (H₂S) nicht ausgeschlossen werden, der nicht nur eine enorme Geruchsbelästigung darstellt, sondern auch ein gesundheitlich schädliches bzw. hoch gefährliches Gas ist.

Sach- und Kulturgüter:

Große Teile der Strecke liegen unter bebautem Gebiet. Die Schweizer „AlpTransit Gotthard AG“ schreibt in einem Pressecommuniqué vom 18.01.2007 (<http://www.alptransit.ch/pages/d/aktuell/presseitem.php?id=325>), dass im Zuge des Baues des Gotthard-Basistunnels festgestellt werden musste, dass bereits geringfügige Wasserzutritte zum Tunnel überraschend starke Oberflächenveränderungen bewirken können. Dies kann selbst durch ausreichende Vorerkundungen nicht verhindert werden, weshalb ein Ereignis wie in St. German am Lötschberg nicht ausgeschlossen werden kann bzw. durch ausreichende Retentionsmaßnahmen zu vermeiden ist. Nochmals wird betont, dass die Deponien insbesondere hinsichtlich der Drainage dauerhaft und unbefristet abzusichern sind, um Katastrophen zu vermeiden.

Einwendungen gegen das Gesamtprojekt

Wasser und Hydrogeologie:

Benutzte Fachliteratur:

Ehrbar, H., Felssicherung in druckhaftem Gebirge, 2002, Sonderausgabe IUT

Ehrbar, H., Henke, A., AlpTransit Gotthard: Aktuelle Erfahrungen und Entwicklungen beim Bau des Gotthard Basistunnel, 2004

Ehrbar, H., [2004], AlpTransit Gotthard, Teilabschnitt Sedrun, Vortriebskonzept in den druckhaften Zonen: Vom Projekt zur Ausführung

Aeschbach, M. „Lötschberg Basistunnel: Gebirgsabdichtung einer wasserführenden Zone mit hohem Wasserdruck, 2004

Ehrbar, H., Schoch Keller, S., Geologische Risiken und Maßnahmenplanung am Beispiel des Teilabschnitts Sedrun, [2006]

Weitere Unterlagen:

AlpTransit Gotthard AG, Pressecommuniqué vom 18.01.2007, Abdichtungsmaßnahmen in Sedrun vor Abschluss, <http://www.alptransit.ch/pages/d/aktuell/presseitem.php?id=325>

Zunächst ist festzuhalten, dass in diesem Bereich gemäß §24c (4) UVP-G 2000 sowohl das Gutachten HD als auch das „Teilgutachten“ HD (vom 30.07.2008) vollinhaltlich zu berücksichtigen ist. Weiterhin geht die Landesumweltanwaltschaft davon aus, dass bei einem so sensiblen Gut wie der Ressource Wasser, die selbst in den Alpen – die gelegentlich als „Wasserschloss Europas“ bezeichnet werden – heute einem so hohen Nutzungsdruck ausgesetzt ist, dass sie mittlerweile in vielen Alpenregionen als ein knappes Gut zu bezeichnen ist, unbedingt das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen muss und daher der technisch neueste Stand im Tunnelbau einzuhalten und ein nachhaltiger Umgang mit Oberflächen- und Grundwässern zu sichern ist. Dies gilt umso mehr, als gerade neueste Untersuchungen der Universität Innsbruck belegen, dass eine zunehmende Anzahl von Quellwässern in den Alpen mit Schwermetallen belastet sind, die z.T. auf Auswaschungen im Gebirge, häufig jedoch ausschließlich auf vom Menschen verursachte Umwelteinflüsse zurückzuführen sind. Trinkwasserquellen werden rarer und sind mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zu schützen. Es ist für die Umweltanwaltschaft nicht wesentlich, ob ein Tunnel nun technisch als druckwasserdicht bezeichnet wird oder nicht, aber es wird für unumgänglich gehalten, dass sämtliche als Stand der Technik zur Verfügung stehenden Maßnahmen gesetzt werden, um die Oberflächen- und Grundwässer sowie den Bergwasserkörper zu erhalten. Einen starken Verlust könnten aus Sicht der Umweltanwaltschaft keine anderen öffentlichen Interessen überwiegen.

Diesem Vorsorgeprinzip widerspricht in erster Linie der mangelnde geologische Kenntnisstand für große Bereiche der Trasse. Nach dem Prinzip der Geostandardisierung sind Untersuchungen (Bohrungen, Markerversuche etc.) nur dann zu unterlassen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Wissensstand dadurch nicht wesentlich verbessert würde. Davon ist gemäß den Gutachten HD übereinstimmend nicht auszugehen – damit stellt sich aber die Frage, inwieweit die Umweltverträglichkeit bewertet werden kann.

Als besonders relevanter Sachverhalt muss in diesem Zusammenhang genannt werden, dass das „Teilgutachten“ HD (30.07.2008) im Unterschied zum UV-GA auf Grund der ungenügenden Datelage wechselseitige grenzüberschreitende Auswirkungen nicht ausschließt. Dies ist vor allem deshalb bedeutend, da zwingende Maßnahmen auf österreichischem Gebiet, die bei den Bauarbeiten auf italienischem Staatsgebiet nicht eingehalten werden müssen, somit nicht sicherstellen können, dass die Wasserressourcen ausreichend geschont werden. Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sind solche kumulierenden Effekte aber zwingend zu berücksichtigen.

Es erscheint höchst verwunderlich, dass die SV HD in der mündlichen Befragung ganz klar die Aussage getätigt haben, dass Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwässer im Gebiet des BBT unter der Annahme, dass das geologische Modell stimme, vermutlich gering seien, sich jedoch sowohl das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen als auch deren Wahrscheinlichkeit nicht abschätzen lasse, da hauptsächlich Messdaten und Untersuchungen fehlten, während sie in der schriftlichen Stellungnahme zur Niederschrift der Verhandlung vom 24.10.2008 zum Schluss kommen, dass Auswirkungen auf Quellen und Oberflächengewässer unwahrscheinlich seien, ohne dass die GA diese geänderte Einschätzung mit Daten belegen könnten. Dies gilt aus Sicht der

Landesumweltschutz selbst bei Umsetzung der von den SV HD geforderten Maßnahmen, da diese einerseits nur für Teilstücke der gesamten Trasse, die noch nicht einmal alle kritischen Zonen umfassen, vorgeschrieben sind, und andererseits sehr viel Interpretationsspielraum offen lassen und nicht hinreichend bestimmt sind.

Hinsichtlich der Gesamt-Drainage im Tunnelsystem des BBT wurde die in der mündlichen Befragung der SV HD so verstandene Aussage, dass realistisch etwa 100l/sec zu erwarten seien, in der schriftlichen Stellungnahme dahingehend relativiert, dass eher mit bis zu 200l/sec gerechnet werden müsse (Niederschrift S. 132). Nach wie vor hält die Landesumweltschutz fest, dass sie jegliche Unterlagen vermisst, die eine klare Aussage hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwässer durch die Entziehung derartiger Wassermengen aus dem Bergwasserkörper zulassen. In diesem Bezug wird Wert auf die Aussage der SV HD gelegt, dass diese Auswirkungen sich bei ausreichender Datenlage abschätzen ließen. So lange dies mangels Daten nicht möglich ist, sieht die Landesumweltschutz nicht die Voraussetzungen dafür gegeben, dass eine Umweltverträglichkeit des Projekts festgestellt werden kann.

Die BBT SE geht aus Sicht der Umweltschutz nur unzureichend auf die zwingenden Maßnahmen der Gutachter ein. Wie in den geologischen Gutachten ersichtlich, sind etwa 40-50% der gesamten Trasse auf österreichischem Staatsgebiet als sensible bzw. kritische geologische Zonen zu bewerten. Schreiben die Gutachter schon nur für Teilstrecken Präventerbohrungen vor, so schränkt die BBT SE diese Trassenbereiche in ihrer Stellungnahme weiter ein (Teilabschnitte mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung laut UVG sind 3647 m, laut Verhandlungsschrift nur noch 1330 m) und die BBT SE trifft im Übrigen überhaupt keine klare Aussage, ob sie die Maßnahmen wenigstens in diesen Teilbereichen auch durchführen möchte. (z.B. Stellungnahme BBT SE 100, Maßnahmen HD 203 und 204). Dabei sind diese Präventerbohrungen bereits im GA HD des UV-GA auf ein Minimum begrenzt (20m vorausseilend, jeweils zu einem Drittel überlappend; zum Vergleich der Gotthardbasistunnel: Ehrbar, H., Henke, A., AlpTransit Gotthard: Aktuelle Erfahrungen und Entwicklungen beim Bau des Gotthard Basistunnel, 2004: In sensiblen Zonen bis zu 400m vorausseilende präventergeschützte Kernbohrungen; vgl. auch Ehrbar, H., [2004], AlpTransit Gotthard, Teilabschnitt Sedrun, Vortriebskonzept in den druckhaften Zonen: Vom Projekt zur Ausführung: „Je nach Baugrundverhältnissen handelt es sich dabei um Schlagbohrungen oder um Kernbohrungen. Die Länge variiert zwischen 36m im Regelfall bis zu 400m im Bereich der Talsperren Nalps. Je nach Einschätzung des Gefahrenpotentials von Wassereintrüben durch die örtliche Bauleitung, werden Bohrungen präventergeschützt ausgeführt.“)

Für die noch unbekanntes bzw. teilweise bekannten und vermuteten sensiblen geologischen Störzonen, die bis zu 50% der gesamten Trasse auf österreichischem Staatsgebiet ausmachen (übereinstimmende GA und „Teilgutachten“ HD vom 30.07.2008), ist im GA HD völlig unbestimmt, was für Maßnahmen bei auftretenden Schwierigkeiten gesetzt werden müssen bzw. wie in diesen Zonen unerwünschte Wasserzutritte überhaupt verhindert werden sollen (zum Vergleich Ehrbar, H., Felssicherung in druckhaftem Gebirge, 2002: „Schlechtere geologische Verhältnisse als prognostiziert sollen mit den Voraussondierungen frühzeitig erkannt werden, um so den Einsatz „Besonderer Maßnahmen“ zu ermöglichen. [...] Die tägliche Entscheidungsfindung im Vortrieb geschieht –

vereinfacht dargestellt – mit dem Regelkreis Planen – Messen – Steuern. [...] Erkenntnisse aus den Voraussondierungen, Beobachtungen während des Ausbruchs und umfangreiche Messkampagnen im rückwärtigen Bereich liefern die notwendigen Informationen, um den künftigen Vortrieb zu optimieren“. Vgl. auch Ehrbar, H., Schoch Keller, S., Geologische Risiken und Maßnahmenplanung am Beispiel des Teilabschnitts Sedrun [2006]“). Die Vorauserkundungen sind deshalb so wichtig, da der SV HD die klare Aussage getätigt hat, dass starke Wassereintritte im druckhaften Gebirge, sobald sie aufgetreten sind, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwässer nicht mehr rückgängig gemacht werden können, da die Maßnahmen zur Zurückhaltung des Wassers vor dem Tunnelvortrieb gesetzt werden müssen. Solche starken Wasserzutritte sind präventiv zu verhindern. Beim BBT werden weder solche Voraussondierungen und Messkampagnen für den Erkundungsstollen in ausreichendem Maße vorgeschrieben, noch die „besonderen Maßnahmen“ definiert – etwa auch in noch unbekanntem sensiblen Gebieten präventergeschützte Vorbohrungen, Injektionen usw., die sich jetzt auf Grund der nicht bekannten Lage der möglichen Störzonen noch gar nicht hinsichtlich Notwendigkeit oder Tunnelabschnitten festlegen lassen. Da der BBT gemäß Einreichunterlagen fast ausschließlich mit Tunnelbohrmaschinen (TBM) vorgetrieben werden soll, bei denen rechtzeitige Eingriffe schwieriger sind als bei konventionellem Vortrieb, sollten insbesondere diese Vorauserkundungen und Messprogramme näher charakterisiert bzw. vorgeschrieben werden.

Doch auch die bestehenden zwingenden Maßnahmen im GA HD für die bekannten Störzonen erreichen aus Sicht der Umweltschutzbehörde keine zufriedenstellende Genauigkeit und Bestimmtheit. Vor allem ist nicht ausgedrückt, wie die 5l/sec (Stellungnahme BBT SE, Maßnahmen HD 203-205) genau zu verstehen sind und worauf sich diese exakt beziehen – auf eine Präventivvorbohrung von 20m oder auf eine einzelne Stelle? Müssen darauf folgende Maßnahmen lediglich dafür sorgen, dass der Wasserzutritt zum Tunnel unter diesem Wert bleibt? Dürfen mehrmals hintereinander knapp 5l/sec Wasser zutreten, und damit auf hundert Metern Tunnellänge auch 25l/sec oder mehr? Diese zwingende Maßnahme ist völlig unbestimmt und ungenau, weiters wird nicht klar ausgedrückt, was bei besagten Messungen von 5l/sec und/oder 10 Bar Druck bautechnisch überhaupt zu geschehen hat – sollen Injektionen stattfinden, und falls ja, in welchem Ausmaß? (Ehrbar, H., Henke, A., AlpTransit Gotthard: Aktuelle Erfahrungen und Entwicklungen beim Bau des Gotthard Basistunnel, 2004: „An baulichen Maßnahmen steht insbesondere ein umfangreicher Katalog an Injektionsmaßnahmen zu Verfügung. Dieser reicht bis zur Erstellung von ca. 25m langen Injektionskörpern mit dem dreifachen Tunneldurchmesser.“) Gerade bezüglich der Injektionen fehlt bislang jegliche Stellungnahme von Seiten der BBT SE.

Ebenso stellt sich die Frage, was geschehen soll, wenn „lediglich“ 4,9 l/sec und/oder 9,9 Bar gemessen werden – diese Zutritte können nämlich nicht von vornherein als umweltverträglich gelten. Der SV HD hat in der Verhandlung am 11.11.2008 klar ausgedrückt, dass auch Wasserzutritte von 1l/sec erhebliche Auswirkungen haben können – gemäß derzeitiger Maßnahmen wird aber erst ab einem Wasserzutritt von 5l/sec oder 10 bar (die in vielen kritischen Bereichen wie den Portalen nicht erreicht werden können, da die Überlagerungshöhe nicht ausreicht) der Vortrieb gestoppt und zunächst die möglichen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwässer untersucht. Jegliche weiteren oben aufgeworfenen Fragen hinsichtlich Maßnahmen zur Zurückhaltung der Gebirgswässer gelten natürlich auch in diesem Fall.

Falls Maßnahmen oder Injektionen vorgeschrieben würden – bis zu welchem Ausmaß, und welches Ziel soll damit eigentlich erreicht werden? Die GA HD bezeichnen derartige Zielvorgaben als „nicht sinnvoll“, ohne dies zu begründen (Niederschrift S. 133). In der Verhandlung am 11.11.2008 wurde diese Aussage auch als „missverständlich bezeichnet“ – vielmehr sind sie lediglich dann nicht sinnvoll, wenn Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Wo Maximalwerte mangels derzeitiger Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten nicht sinnvollerweise bestimmt werden können, dürfte dies bei ausreichender Datenlage sehr wohl der Fall sein, weshalb diese örtlichen Gegebenheiten aus Sicht der Umweltanwaltschaft jeweils vorab zu erheben wären. Alternativ könnte auch ein Vorsorgewert vorgeschrieben werden. Dabei muss mit Blick auf die Schweiz ganz klar gesagt werden, dass genau diese Zielsetzung von Maximalwerten für einzelne Tunnelabschnitte dort als Auflage vorgeschrieben war und daher als Stand der Technik zu betrachten ist. Mit Injektionen wird zwar kein Tunnel völlig wasserdicht (hier wurde der Umweltanwaltschaft eine Behauptung unterstellt, die diese gar nicht aufstellt), aber die Wasserzutritte können stark vermindert werden – bei Vertikalschächten wie in Sedrun (Ehrbar, H., Henke, A., AlpTransit Gotthard: Aktuelle Erfahrungen und Entwicklungen beim Bau des Gotthard Basistunnel, 2004, Tab. 1: Verminderung des Wasserzutrittes bei Schacht I durch Injektionen von 8,8 l/sec auf 1,8 l/sec.) ebenso wie bei Tunnelabschnitten (Aeschbach, M. „Lötschberg Basistunnel: Gebirgsabdichtung einer wasserführenden Zone mit hohem Wasserdruck, 2004: „Auflage aus der Plangenehmigungsverfügung (PGV) des UVEK: Bei den im Vorfeld der Bauarbeiten durchgeführten Oberflächen-Sondierbohrungen wurde im Jungfrau keil Bergwasser angetroffenen, welches einen ähnlichen Chemismus wie das Wasser der Thermen Leukerbad aufwies. Es konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Jungfrau keil ein Teil des Einzugsgebietes der Thermen in Leukerbad darstellt. Eine Beeinflussung dieser Thermen durch die Arbeiten am Lötschberg-Basistunnel musste jedoch ausgeschlossen werden.

Deshalb wurde in der Plangenehmigungsverfügung des UVEK 1999 die Auflage definiert, dass pro Basistunnelröhre die Drainage im Bereich des Jungfrau keils auf maximal 1 l/s reduziert werden muss.

Die Menge von 1 l/s pro Röhre wurde in Funktion des Wasseranfalls der Hauptthermen in Leukerbad definiert. Von den dort austretenden ca. 48 l/s Thermalwasser wurde entsprechend der Messgenauigkeit von ca. 5% eine Abdrainierung von ca. 2 l/s als kaum feststellbar angesehen, was zu den bereits erwähnten 1 l/s pro Basistunnel-Röhre führte.

Somit stellte die oben erwähnte Auflage zum Schutz der Umwelt den Hauptgrund für die Durchführung der aufwändigen Vorbehandlungsmassnahmen der wasserführenden Störzonen dar. [...] Das Antreffen von Wasser unter hohem Druck, bei den Bohrungen bis 110 bar, bei den Injektionen bis 70 bar, erforderte den Einsatz von verschiedenen Spezialmassnahmen [...] Der Wasseranfall nach der erfolgten Vorbehandlung und Durchörterung mit den drei Vortrieben hat sich [...] für den Jungfrau keil bei ca. 0.2 l/s eingependelt“.

AlpTransit Gotthard AG, Pressecommuniqué vom 18.01.2007, Abdichtungsmaßnahmen in Sedrun vor Abschluss, <http://www.alptransit.ch/pages/d/aktuell/presseitem.php?id=325>: „Mitte September 2006 kam es in der Weströhre zu einem Wassereintritt von rund 12 Litern pro Sekunde, welcher sich dann bei rund 8 Litern pro Sekunde stabilisierte. [...] Insgesamt wurden über 2000 Meter Injektionslöcher gebohrt und mehr als 70 Tonnen Zement in das Gebirge gepresst. Bis zur Weih-

nachtpause konnte der Zufluss dadurch auf 5 Liter pro Sekunde reduziert werden. Mit einer zweiten Injektionskampagne sollen die Wasserzutritte bis Mitte Februar 2007 weiter verkleinert werden, damit der Vortrieb Richtung Süden anschließend wieder aufgenommen werden kann.“)

Es ist darauf hinzuweisen, dass im „Teilgutachten“ HD (30.07.2008) eine Begrenzung durch Injektionsmaßnahmen auf 4l/sec pro 1000m Tunnel als zwingende Maßnahme gefordert wird. Solche Vorschriften von Höchstmengen pro Abschnitt können heute als Stand der Technik bezeichnet werden (Ehrbar, H., Schoch Keller, S., Geologische Risiken und Maßnahmenplanung am Beispiel des Teilabschnitts Sedrun, [2006]: „Zudem wurden Grenzwerte für die über eine bestimmte Strecke zugelassenen Tunnelzuflüsse definiert. Werden diese überschritten, sind Abdichtungsinjektionen zu tätigen.“) Da der vom „Teilgutachten“ HD definierte Wert für das gesamte Tunnelsystem des BBT einen Maximalwert von etwa 400l/sec erlauben würde, liegt er ohnehin oberhalb der Erwartungen der Konsenswerberin. Mit der Vorschrift kann jedoch zusätzlich sichergestellt werden, dass es nicht lokal zu Wasserzutritten kommt, die die Oberflächen- und Grundwässer im davon betroffenen Gebiet unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Die Landesumweltanwaltschaft hält derlei Auflagen für bekannte und derzeit unbekannte sensible geologische Zonen notwendig, da ansonsten völlig unbestimmt ist, wie viel Wasserzutritt in sensiblen Zonen nun tatsächlich zulässig ist bzw. wie weit dieser durch Injektionsmaßnahmen begrenzt werden muss.

Wie die BBT SE in ihrer Stellungnahme schreibt, hat der Gesetzgeber in §40 WRG einen Bewilligungstatbestand zur Entwässerung von Kluft- oder Grundwasserbauten geschaffen und diese damit nicht absolut verboten – das ändert aber nichts an den einschlägigen Vorschriften, die ein Verschlechterungsverbot beinhalten und vorschreiben, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um negative Auswirkungen auf Grundwasserkörper zu verhindern (Art. 4 Abs. 1 b) und Art. 4 Abs. 7 EU-Wasserrahmenrichtlinie, Art. 30c WRG, insbes Abs. 2 Z. 4).

Bei Nicht-Einhaltung der im geologischen Gutachten und zusätzlich im „Teilgutachten“ HD angeführten, zwingend umzusetzenden Maßnahmen und der vorgegebenen Ziele sind nicht nur schwerste Beeinträchtigungen der Umwelt in Hinblick auf den Teilbereich Geologie/Hydrologie (geologische Deformationen, Ressourcenverlust), sondern auch in Hinblick auf die meisten weiteren Schutzgüter zu befürchten.

Mindestens genauso schwer wiegt der Umstand, dass überhaupt nicht sicher ist, inwieweit Injektionen und andere Retentionsmaßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwässer überhaupt durchführbar sind. Mit Blick auf den Lötschberg- bzw. Gotthardbasistunnel in der Schweiz muss zwar klar gesagt werden, dass sie Stand der Technik sind und ein Gebirgsdruck von bis zu 110 Bar beim Bohren bzw. 70 Bar bei Injektionen beherrschbar ist – ob die Maßnahmen sich jedoch am geplanten BBT durchführen lassen, bei dem beispielsweise gemäß Einreichprojekt kein Stahleinbau vorgesehen ist, ist offen (Bsp. Ehrbar, H., Felssicherung in druckhaftem Gebirge, 2002: „Unter den heute gängigen Stützmitteln erweist sich der Stahleinbau aus konstruktiven und materialtechnischen Gründen als ideales Sicherungsmittel. Der Stahleinbau ermöglicht die kontrollierte Aufnahme von Gebirgsformationen in Kombination mit einem hohen Ausbauwiderstand. Für die provisorische Ausbruchsicherung im TzM-Nord ist er das Hauptelement. Ehrbar, H., [2004], AlpTransit Gotthard, Teilabschnitt Sedrun, Vortriebskonzept in den

druckhaften Zonen: Vom Projekt zur Ausführung: „Dabei waren Bauherr und Projektingenieur bestrebt, sich auf eine bewährte Technik abzustützen. Die aus dem deutschen Steinkohlebergbau stammende Technik des deformierbaren Stahleinbaus mit TH-Profilen erlaubt es, hohe Widerstandskräfte bei gleichzeitig hohem Deformationsvermögen aufzubringen.“) Seit dem Gotthardbasistunnel muss daher als Stand der Technik unter anderem der Stahleinbau bei Tunnelbauten gelten, wie auch die mündliche Verhandlung vom 11.11.2008 ergeben hat.

Die Umweltschutzkommission bemängelt aus den genannten Gründen die fehlende Einholung eines ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Gutachtens zur Frage, ob die zwingenden Maßnahmen HD sich mit der Tunnelstatik vereinbaren lassen, das gemäß § 24a (2) UVP-G 2000 nachzureichen wäre. Insbesondere auf Grund der Erfahrungen mit der BEG beim Bau der Unterinntaltrasse ist nämlich nicht auszuschließen, dass ansonsten „zwingende Maßnahmen“ nicht umgesetzt werden, da diese die Stabilität der Tunnelkonstruktion gefährden würden und daher nicht durchführbar seien. Die Gutachten HD drücken beide jedoch übereinstimmend und eindeutig aus, dass das Einreichprojekt ohne zusätzliche Sondermaßnahmen nicht umweltverträglich ist – dies gilt daher auch für den Fall, dass die Sondermaßnahmen nicht realisiert werden können. So lange nicht feststeht, ob die für den BBT vorgesehene Tunnelbautechnik die Durchführung der zwingenden Maßnahmen HD/HG überhaupt zulässt, kann die Umweltverträglichkeit nicht abschließend bewertet werden. (Bsp. Ehrbar, H., Felssicherung in druckhaftem Gebirge, 2002: „Die bautechnischen Maßnahmen haben den Gefährdungsbildern aus sämtlichen prognostizierten Gebirgsmodellen Rechnung zu tragen. Sie müssen insbesondere auch die gesamte Bandbreite der Gebirgseigenschaften abdecken.“; Vgl. Maßnahme 145 ff. HD in der Stellungnahme 100 der BBT SE sowie Niederschrift S. 135, Stellungnahme der BBT SE: „Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltemaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird.“ Eine derartige Einschränkung der zwingenden Maßnahmen HD ist aus Sicht der Umweltschutzkommission nicht hinnehmbar. Dasselbe gilt für Maßnahme 209 bzw. 151 sowie Maßnahme 104.)

Klima:

Noch einmal wird betont, dass die Umweltverträglichkeit des BBT in Bezug auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ nur gegeben ist, wenn CO₂- und Stickoxid-Einsparungen langfristig auch tatsächlich erzielt werden. Diesbezüglich wurden von der BBT Unterlagen bislang nicht vorgelegt bzw. sind nicht bekannt.

Fehlende Alternativenprüfung:

IV. Ausgleichsmaßnahmen:

Auf Grund der seitens der BBT-SE bislang eingebrachten lückenhaften Einreichunterlagen ist das Projekt „Brennerbasistunnel“ nach Ansicht der Umweltschutzkommission noch keinesfalls genehmigungsfähig. Die gravierenden und teils irreversiblen Beeinträchtigungen auf Natur, Mensch und Umwelt müssen die Projektwerberin dazu veranlassen, besonders darum bemüht zu sein, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich zu überdenken und in die Projektunterlagen einzuarbeiten. Ohne Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglich-

keitsprüfungsgesetzes ist das vorliegende Projekt als nicht umweltverträglich einzustufen und daher nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde nicht genehmigungsfähig. Dasselbe gilt für die Vorgaben nach IG-Luft.

V. Verfahrensmängel:

Neben der fehlenden SUP wird erneut auf den aus Sicht der Umweltschutzbehörde nicht (mehr) sanierbaren Verfahrensmangel der mangelnden öffentlichen Einsicht über mindestens vier Wochen des Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 nach der Kundmachung hingewiesen. Am Anfang der Verhandlung wurde deutlich ausgedrückt, dass die Frist für Stellungnahmen am 24.10.2008 ablaufe, was potentielle Interessenten abgehalten haben dürfte, denen in gerade drei Wochen zeitlich noch nicht einmal möglich war, die Unterlagen auch nur überblicksmäßig zu sichten.

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die Landesumweltschutzbehörde derzeit weiterhin davon aus, dass schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt durch eine Realisierung des gegenständlichen Projektes in der beantragten Form zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeit des Projekts kann aus Sicht der Umweltschutzbehörde daher nur erreicht werden, wenn diese Auswirkungen durch die Einhaltung von Vorschriften und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Ausmaß vermindert werden. Ansonsten wird die zuständige Behörde die Genehmigung zu versagen haben und das Vorhaben darf nicht verwirklicht werden.

Denn es darf im gegenständlichen Fall nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade für die betroffene Bevölkerung (vor allem im Wipptal, aber auch in den angrenzenden Tälern) über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum drastische Veränderungen und große Belastungen einhergehen.

Walter TSCHON

Stellungnahme der Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Fragen an die Projektwerberin BBT SE:

1. Ist es von rechtlicher Seite abgeklärt, inwieweit ein Projekt BBT mit all seinen möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit einem Naturschutzgebiet 2000 (Valsertal) vereinbar ist. Wenn nicht, muss in der Umweltverträglichkeitsprüfung noch berücksichtigt werden.
2. Wie kann einem Projekt BBT die Umweltverträglichkeit attestiert werden, wenn das Naturdenkmal Brennersee (seit 1947) dadurch gefährdet wird?

3. Die BBT SE wird aufgefordert, die Grenzwerte für Stickoxyd, Staub und PM10 im Bereich Baustelle Wolf einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Betrieb dementsprechend reduziert werden.
4. Der Grenzwert für die Tunnelwässer, ph-Wert, Trübung und Leitfähigkeit muss eingehalten werden. Es muss festgelegt werden, ab wann der Alarm ausgelöst wird und das Wasser nicht mehr in die Fliesgewässer geleitet werden darf.
5. Tirols radioaktivste Quelle, die Felperquelle, darf durch den sogenannten Saxentunnel und der dort geplanten Brücke über das Felpertal nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Lebensqualität der im Padastertal beheimateten Fledermauspopulationen wird, das bestätigt auch der naturkundliche Sachverständige, Herr Plössnig, stark beeinträchtigt. Die BBT SE soll angeben, wie der Lebensraum dieser in Tirol geschützten Tierart erhalten bleiben soll.
7. Wasser ist ein unersetzbares Gut. Wir fordern die Garantie ein, dass in jedem Fall wirtschaftliche Überlegungen, wenn es um das Verhindern von Wassereintrüben geht, keine Rolle spielen dürfen. Die Bereiche in denen laut Umweltverträglichkeitsgutachten Vorerkundungsmaßnahmen vorgeschrieben wurden (siehe dort Seiten 492, 493) sind zumindest in den dort angegebenen Abschnitten vollständig durchzuführen.

Evelyn Schlögl

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Gries am Brenner, vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Schöpfer

Der Gemeinde Gries am Brenner wurde mit Bescheid der BH Innsbruck vom 16.04.2007 Zl. 2-1035/5-2007-W die Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage durch Beileitung der Quelle Venner Fuge wasserrechtlich bewilligt.

Die Venner Fugequelle soll gegebenenfalls als Ersatzwasserversorgung für die oberflächenwasserbeeinflusste Vinadererquelle dienen (2. Standbein für die Gemeindewasserversorgung).

Laut UVE zum BBT ist die Venner Fugequelle als „mittel gefährdet“ in Bezug auf mögliche Schüttungsverminderungen durch den Bau des BBT eingestuft.

Die Gemeinde Gries am Brenner verlangt, dass vor Baubeginn im Gefährdungsbereich Venntal eine funktionsfähige Ersatzwasserversorgung für eine mögliche Schüttungsminderung der Venner Fugequelle im Einvernehmen mit der Gemeinde Gries am Brenner errichtet wird.

Diese Ersatzwasserversorgung kann gewährleistet werden durch

- z. B. einen Wasserbezug aus dem Gemeindegebiet Brenner, bestehend aus einer Verbindungsleitung von der Ortschaft Brenner bis Brennersee / Venntal, durch die rechtliche Sicherstellung des Wasserbezuges durch die Gemeinde Gries am Brenner von der Gemeinde

Brenner und durch den Bau eines Hochbehälters, der für die Trink- und Löschwasserversorgung ausreichend dimensioniert ist, und als Hochbehälter für die Venner Fugequelle und für den Wasserbezug von der Gemeinde Brenner dienen kann;

- z. B. mit dem Bau eines Tiefbrunnes im Raum Vinaders mit künstlicher Hebung des Wassers für das Versorgungsgebiet Gries, Lueg bis Brenner;

Wilhelm Schöpfer

Stellungnahme der Naturfreunde Österreich, vertreten durch Mag. Richard Stern

Ergänzende Stellungnahme der Naturfreunde Österreich

Bis jetzt wurden die geforderten Maßnahmen teilweise nur sehr unkonkret beantwortet. Besonders hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen bei Wassereintritt in den Tunnel wurde bis jetzt noch keine befriedigende Antwort erteilt.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Untersuchungen und einer Begehung des Padastertales erscheint es den Naturfreunden Österreich angezeigt, alle möglichen Alternativen zur Nutzung des Padastertales als Deponie zu überprüfen. Das Padastertal stellt ein in seiner relativen Unberührtheit und Ursprünglichkeit ein Gebiet dar, das in Tirol beispielgebend ist für ein Naherholungsgebiet direkt an einem dicht besiedelten Gebiet mit direktem Zugang zur Natur. Dieses Tal ist so gut als möglich zu schützen vor dem geplanten menschlichen Eingriff, d.h. der Einrichtung einer Deponie.

Dabei ist die für die Vorplanung zum Grundprinzip erhobene Zielsetzung der möglichst kurzen Wege für die Verbringung des Ausbruchsmaterials zu hinterfragen. Alternative Deponierungs- bzw. Aufbereitungsmöglichkeiten für das in das Padastertal zu bringende Material außerhalb des Wipptales wurden nicht überprüft bzw. nicht im Gutachten der BBT SE angeführt. Die Naturfreunde Österreich fordern daher eine Offenlegung der entsprechenden Untersuchungen bzw. - falls solche nicht vorhanden sind – die genaue Abklärung, ob das gegenständliche Deponiekonzept mit den Problemen für das Wipptal wirklich das einzige umweltverträgliche darstellt. Diese Untersuchungen müssen nach den Forderungen der Naturfreunde Österreich schlüssig, nachvollziehbar und v.a. auch quantitativ bewertbar sein.

Die Naturfreunde Österreich fordern, wenn es nach Prüfung der o.a. Alternativen nach dem Stand der Wissenschaft unabdingbar erscheint, die Deponie im Padastertal zu errichten, zuerst die anderen, ökologisch und landschaftlich nicht gleich hochwertigen Flächen zu füllen, bevor das Padastertal damit belastet wird. Weiters wird gefordert, bei der Auffüllung des Padastertales zuerst den ökologisch und landschaftlich weniger wertvollen Teil, d.h. das vordere Padastertal, zu füllen. Außerdem ist bereits bei der Einrichtung der Deponie im Padastertal ein ökologischer Ausgleich anzustreben. Die Naturfreunde Österreich fordern eine Überarbeitung des Konzeptes des BBT SE,

nach dem eine Aufschüttung der Padastertales von hinten nach vorne geplant ist. Dies erscheint aus logischen Gründen nicht zwingend notwendig.

Die Naturfreunde Österreich fordern zum wiederholten Male, eine genaue, nachvollziehbare Planung (landschaftspflegerische Begleitpläne etc.) sämtlicher betroffenen oberirdischen Flächen vorzulegen. Dabei ist der ökologische Ausgleich v.a. im Padastertal, aber auch auf den Flächen Deponie Ampass und Siltschlucht, mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Ergänzung zur angeführten Maßnahme 108: Eine Abklärung der möglichen Schaffung von Trittsteinbiotopen und ökologischen Korridoren ist unbedingte Voraussetzung, um einen zumindest einigermaßen sinnvollen ökologischen Ausgleich zu schaffen.

Die Deponie Ahrental Süd wird auf einer alten Deponie aus den Zeiten des Autobahnbaus errichtet. Betrachtet man das Gelände, so fällt sofort auf, dass um 1960 der Ahrenbergrücken durchschnitten wurde, weil ein Tunnel zu teuer war. Wäre es nicht sinnvoll, heute die Autobahn einzuhausen und mit dem Abraummateriale den Ahrenbergrücken wiederherzustellen? Damals wurde etwa 1 Mio. m³ Material abgebaut.

Zurzeit ist zwischen dem Siedlungsgebiet von Steinach (Siegreith) und dem Gewerbegebiet von Wolf eine optische und naturräumliche Trennung vorhanden. In der Raumplanung sind solche Trennflächen von großer Bedeutung. Sie sind ein landschaftliches, ökologisches und soziales Beruhigungsgebiet zwischen dichteren Siedlungsräumen. Genau diese Fläche wird in die Baustelleneinrichtung Wolf umgewandelt.

- Die Naturfreunde Österreich fordern, dass nach der Bauphase keine Ausweitung des Gewerbegebietes Wolf auf die Baustelleneinrichtung erfolgt.
- Die Naturfreunde Österreich fordern außerdem, dass die Wohnlagersiedlung zwischen Stafflach und St. Jodok nach Abschluss der Bauarbeiten völlig renaturiert und eine Widmung als Bauland ausgeschlossen wird.

Zum Tunnel Saxen: Das Westportal liegt in etwa 1200 m ü. NN, die Velperquelle befindet sich in nur 150 m Entfernung auf etwa 1230 m ü.NN. Die Naturfreunde Österreich fordern, die zusätzliche Lärm- und Luftbelastung für diese vielbesuchte Heilquelle zu quantifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu planen, zu veröffentlichen und nachvollziehbar durchzuführen.

Mag. Richard Stern

Ergänzende Stellungnahme des Oesterreichischen Alpenvereins , vertreten durch Liliana Dagostin

Auf die Stellungnahmen vom 20.6.2008 sowie 23.10.2008 wird verwiesen und werden diese in all ihren Punkten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfragen, nochmals vollinhaltlich zum Parteivor-

bringen erhoben.

Erneut wird ausgeführt:

Es gibt nach wie vor viele Unsicherheiten und ein großes Unbehagen, die daraus resultieren, dass vorrangig die Erreichung eines Ziels vorgeschrieben wird. Ob diese Forderung hinreichend bestimmt ist, um von der Behörde vorgeschrieben zu werden, wird die Behörde zu entscheiden haben. Jedenfalls haben wir in den vergangenen Tagen gehört, dass das Projekt nur unter der Voraussetzung der Einhaltung aller zwingenden Maßnahmen überhaupt umweltverträglich ist. Daher ist aber davon auszugehen, dass dies die wesentliche Aufgabe der Behörde ist, falls sie zum Schluss kommt, dass das Vorhaben in der vorliegenden Form bewilligungsfähig ist.

Wie dieses Ziel verwirklicht wird, stellt auf den jeweiligen Stand der Technik ab, der in der langjährigen Bauzeit eine ständige Veränderung bzw. Evolution unterworfen ist. Sofern dies nicht ohnehin von der einschlägigen RSpr bereits zweifelsfrei geklärt ist, kann der Stand der Technik nichts anderes sein, als die beste verfügbare Technik und ist diese Forderung jedenfalls zu erheben. Dabei muss – wie bereits ausgeführt – jegliche wirtschaftliche Vertretbarkeit außer Acht gelassen werden. Unseres Erachtens ist dies eine condition sine qua non für eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens in seiner Gesamtheit (sprich inklusive jedenfalls der zwingenden Maßnahmen). Ein weiterer wesentlicher Teil des Vorhabens sind die die Teils erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G, insbesondere die für den OEAV relevanten, mindernden Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind zum Teil unzureichend und zum Teil schlichtweg nicht ausgereift. Jedenfalls sind sie verbesserungsbedürftig, insbesondere was das Verhältnis zwischen Beeinträchtigung und Ausgleich anbelangt. So wird von Seiten des OEAV dem Gutachten bzgl. Wald – Weide-Trennung im Padastertal beigetreten. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die rekultivierte Fläche, die für eine intensive Bewirtschaftung genutzt werden wird, als Ausgleich fungieren kann.

Auch in der heutigen fortgesetzten mündlichen Verhandlung, konnte dem OeAV die Befürchtung nicht genommen werden, dass eine grundsätzliche Gefährdung für das Schutzgut Wasser in der UVE als möglich erachtet werden muss. Wassereinbrüche in die Tunnelröhren werden weder von der Projektwerberin noch von den GA in Abrede gestellt. Ebenso wenig sind Wassereinbrüche außerhalb der Tunnelröhre ausgeschlossen. Es werden diese im Gegenteil sogar in Kauf genommen und nicht verhindert, wenn keine direkte Verbindung zum Oberflächenwasserkörper zu erkennen ist.

Daher ist hier erneut mit Nachdruck festzuhalten, dass von der Beherrschung dieser Wassereinbrüche das Ausmaß der Beeinträchtigungen abhängt und somit auch die Beantwortung der Umweltverträglichkeit bezüglich der für andere Fachbereiche relevanten Schutzgüter, die für den OEAV als Umweltorganisation wesentlich sind.

Es ist daher jedenfalls zu fordern, dass bei der Beurteilung der zu treffenden Maßnahmen alle wesentlichen Bauaufsichten inkl. der Ökologischen von Beginn an beizuziehen sind.

Heute wurde von Seiten des Geologischen SV der Ansicht beigetreten, dass in der Zeit des Vortriebs ohne Vorbohrungen keine vorauseilenden Erkenntnisse über geologische Störungen oder Wasserzonen möglich sind. Auch validiert sich das geologische Modell erst im Zuge des Bauvortriebs, was einer Laiin selbstverständlich ein Gefühl des Unbehagens verursacht.

Es sind daher jedenfalls die preventer geschützten Vorauserkundungen, wie sie im UVGA (auf Seiten 492 und 493) beschrieben werden, in voller Länge durchzuführen. Diese sind unabdingbar um die Notwendigkeit für die heute besprochenen „igelförmigen“ Injektionen frühzeitig zu erkennen. Dies ist selbstredend unabhängig von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu fordern.

Diese sind nicht wie vorgesehen fast ausschließlich im Erkundungsstollen mit anschließender Projektierung der Ergebnisse auf den Hauptstollen, sondern sofern potentiell hilfreich zur Klärung von Unsicherheiten jedenfalls auch in den Hauptstollen durchzuführen.

Beruhigend ist die Aussage der BBT, dass im Jahre 2010 nur der Erkundungsstollen errichtet werden soll und die Bauarbeiten zu den Haupttröhren erst (frühestens) im Jahre 2012 begonnen werden.

Dies ist uE als Projektänderung bzw. Präzisierung zu werten und muss daher auch nicht eigens gefordert werden.

Es erscheint diese zeitliche Abfolge im Übrigen aufgrund der umfangreichen ergänzenden Untersuchungen, die notwendige – und für die Umweltverträglichkeit unabdingbare - Ergänzung der Projektunterlagen ist, jedenfalls zwingend.

Unsicherheiten verursachen die angesprochene Lebensdauer von ca. 20 bis 30 Jahren der zum Einsatz kommenden Materialien, die wie die SV bestätigen, durchaus dazu führen, dass die Tunnelröhren unmittelbar nach Inbetriebnahme wieder Sanierungsbedarf aufweisen werden. Bei einer Bauzeit von bestenfalls 15 Jahren, sind 5 Jahre bei einer Lebensdauer des Tunnels von 200 Jahren, fast unmittelbar.

Zwar wurde im Zuge der heutigen mündlichen Verhandlung erklärt, dass es technisch möglich ist und auch dem Stand der Technik entspricht, wenn laufend Sanierungen durchgeführt werden. Allerdings wurde auch bestätigt, dass es schwierig ist. Insbesondere ist nur schwer verständlich, wie das Ziel erreicht werden kann, Wasseraustritte, die in die Tunnelröhre selber nicht zuströmen, zu beherrschen, wenn der Tunnel in Betrieb ist und andere Zwänge bestimmen, wann und wie saniert wird. Es ist daher jedenfalls zu fordern, dass diese Wasseraustritte vorrangig behoben werden.

Somit ist die ständige Vorhaltung sämtlicher technischer Einrichtungen unabdingbar für die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens und ist diese jedenfalls zu fordern. Wenngleich natürlich die Frage im Raum steht, ob und wenn ja, wer diese nach Ablauf der 200 jährigen Bestandsdauer des BBT verantworten wird.

Abgesehen von jenen Erkundungen, von denen nachvollziehbar dargelegt wurde, dass sie nicht schon vorab durchgeführt werden können, muss dennoch nochmals betont werden, dass es für den OeAV nur schwer verständlich wäre, wenn der Behörde das Beweisergebnis derzeit schon ausreichen sollte, um eine Bewilligung zu erteilen. Vielmehr wäre uE jedenfalls zu prüfen, ob nicht vielmehr aufgrund der noch notwendigen Untersuchungen bezüglich Beeinträchtigung auf Naturgüter (zB Auswirkungen Seerosenweiher, Lanser See sowie Brennerbasistunnel), Messungen hinsichtlich des Schutzgutes Luft, hinsichtlich der hydrologischen Daten die Anwendung von § 24a Abs. 2 UG 2002 anzuwenden ist.

Liliana Dagostin

Stellungnahme von Herrn Reinhold Steixner, Dorfstraße 3, Schönberg

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Ich bin Anrainer an der Stubai Bundesstraße. Ich befürchte, dass der Ziel- und Quellverkehr zu den verschiedenen Baustellen der BBT im Wipptal und Schönberg aus Gründen der Mautvermeidung die vollen Strecken auf den Bundesstraßen zurücklegt und nicht die Autobahn bis zur jeweils nächst gelegenen Autobahnabfahrt zur jeweiligen Baustelle benützt. Ich, und insbesondere meine Enkelkinder, sind dadurch infolge Lärm und Abgasen sehr in unserer Lebensqualität beeinträchtigt; des Weiteren geht eine große Gefahr von Schwerverkehr für uns Dorfbewohner, insbesondere für den Schulweg der Enkelkinder aus und dies während der gesamten Zeit der lange andauernden Bauzeit.

Ich fordere daher, dass entsprechende den Verkehr regelnde Maßnahmen zur Verhinderung dieses Umweltschwerverkehrs für die Zeit der Baudauer gesetzt werden.

Reinhold Steixner

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, vertreten durch Dipl.- Ing. Johannes Pinzer

Die Einschränkung der vorgeschriebenen Erkundungsmaßnahmen in den Bereichen „mittlerer bzw. hoher quantitativer Restbelastung“ von 3.647 m (siehe UVG Seite 492) auf nunmehr 1.330 m (siehe Verhandlungsschrift vom 22.-24. Oktober 2008, Seite 134) ist auf Grund der Unsicherheit des dafür verwendeten geologischen Modells nicht nachvollziehbar.

Die angekündigte Forderung nach kontinuierlicher Anpassung des geologischen Modells an die beim Vortrieb gewonnenen Erkenntnisse wird als nicht ausreichend erachtet, um mit der notwendigen Sicherheit das unvorbereitete Anfahren von kritischen – insbesondere wasserführenden - Berei-

chen zu verhindern. Damit wird die Gefahr von Beeinträchtigungen am Schutzgut Wasser nicht ausreichend hintan gehalten.

Dipl.- Ing. Johannes Pinzer

Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol, Günther Platter, vertreten durch Mag. Gerhard Moser, Wasserrechtsbehörde

Die Verwirklichung des Brenner Basistunnels bildet seit langem ein zentrales Anliegen des Landes Tirol. Das Land Tirol sieht in der Realisierung dieses Projektes einen unverzichtbaren Bestandteil einer zukünftigen Verkehrslösung für das Land.

Der Brenner Basistunnel stellt aus der Sicht des Landes Tirol eine Investition in ein Umweltprojekt ersten Ranges dar. Der Brenner Basistunnel ist die infrastrukturelle Voraussetzung für die künftige Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene. Vergleichbar mit den NEAT Projekten mit der Schweiz wird der Brenner Basistunnel in Verbindung mit den Zulaufstrecken die Alpen in Form einer Flachbahn unterqueren und dadurch erhebliche Zeit- und Kosteneinsparungen sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr generieren. Das Land Tirol verbindet mit der Realisierung des Brenner Basistunnels eine hohe Erwartungshaltung. Die neue Schieneninfrastruktur wird durch die Verlagerung des Güterverkehrs zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität der transitgeplanten Anrainer führen und ist daher ein Infrastrukturprojekt zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung entlang der Inntal- und Brennerautobahn und wird ferner nachhaltig auch zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen. Von eminenter Bedeutung ist ferner die Anbindung Innsbrucks an den künftigen hochrangigen Schienenpersonenfernverkehr für den Tourismus- und Wirtschaftsstandort Tirol.

Die Bedeutung, die das Land Tirol diesem Projekt beimisst, kann auch daraus ersehen werden, dass sich das Land Tirol an der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE mit 25% beteiligt hat und in diesem Umfang auch die Kosten für den Erkundungsstollen trägt.

Der Brenner Basistunnel bildet das Kernstück der TEN Achse Berlin – Palermo, an deren Umsetzung auch die Europäische Union größtes Interesse hat. So unterstützt die Europäische Union das eingereichte Projekt sowie die Zulaufstrecken mit mehr als € 900 Mio. Somit ist es auch für die Glaubwürdigkeit der österreichischen Verkehrspolitik gegenüber der Europäischen Union und den Nachbarstaaten von essentieller Bedeutung, dass von Seiten Österreichs alles unternommen wird, um die Realisierung dieses Projektes zügig voranzutreiben und die erforderlichen Schritte rasch vorzunehmen.

Bereits in der Regierungserklärung hat der Landeshauptmann unmissverständlich erklärt, dass der Brenner Basistunnel zusammen mit der Unterinntaltrasse einen unverzichtbaren Bestandteil einer zukünftigen Verkehrslösung darstellt. Beide bilden die eisenbahntechnische Voraussetzung dafür, in einer zunehmend arbeitsteiligen Wirtschaft Europas einen hohen Anteil des Güterverkehrs und

des Personenverkehrs über die Schiene abwickeln zu können. Die künftige Lebensqualität Tirols hängt entscheidend von einer raschen Realisierung des Projektes ab.

Mag. Gerhard Moser

Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol als Wasserrechtsbehörde zum eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 127 WRG, vertreten durch Mag. Gerhard Moser

Seitens der Wasserrechtsbehörde wird das Ermittlungsergebnis des UVP-Verfahrens zur Kenntnis genommen. In den Teilgenehmigungsverfahren (Wasserrecht, AWG und Eisenbahnrecht) ist darauf aufzubauen.

Im Teilgenehmigungsverfahren Eisenbahnrecht genauso wie im Teilgenehmigungsverfahren Wasserrecht erscheint es wesentlich und unverzichtbar, die zwingenden Maßnahmen aus der UVE umzusetzen.

Das teilkonzentrierte Verfahren Wasserrecht wurde bereits eingeleitet, und die BBT SE hiezu aufgefordert, zu den zwingenden Maßnahmen projektspezifisch Stellung zu nehmen. Nach Vorliegen dieser Konkretisierungen und Abschluss der fachlichen Begutachtungen kann die Wasserrechtsbehörde unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes, gegebenenfalls auch mittels Interessensabwägung gem. § 104 a WRG, die Eingriffe in den Bergwasserkörper sowie die Eingriffe in Oberflächenwässer durch die Baumaßnahmen beurteilen.

Bei Beachtung und entsprechender Umsetzung der zwingenden Maßnahmen auch im Teilgenehmigungsverfahren Eisenbahnrecht, welches wasserrechtliche Tatbestände materiell mit vollzieht, wird seitens des Landeshauptmanns von Tirol als Wasserrechtsbehörde kein Einwand erhoben.

Mag. Gerhard Moser

Stellungnahme und Erklärungen der BBT SE:

Stellungnahmen:

1. Allgemein:

Die BBT SE hält fest, dass der Raum Steinach – Wolf kein Luftsanierungsgebiet darstellt (vgl. VO BGBl. II Nr. 262/2006 idgF). Daher stellt sich hier nicht die Frage nach dem Irrelevanzkriterium.

Gegen die abfallrechtliche Bewilligung der MA Ahrental wurde von Dritter Seite Berufung erhoben. Es liegt daher keine rechtskräftige Bewilligung dieser Anlage vor. Dies hat für die M41 Bedeutung.

Die BBT SE vertritt unter Hinweis auf M28 die Auffassung, dass ein Anstieg der Immissionswerte aus dem Baugeschehen von $\leq 3\%$ auch aus medizinischer Sicht keine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums darstellt.

Im Bereich Deponie Ahrental Süd kann keine Ersatzwegverbindung geschaffen werden, weil diese Deponie die volle Breite zwischen Autobahn und Steilabfall zur bestehenden Bahnstrecke ausfüllt. Der Durchlass unter der Autobahn und die Fläche bis zur öffentlichen Abfalldeponie ist BE-Fläche und Teil der Autobahnzu- und -abfahrt. Der Verbindungsweg Ahrental West Ende bis Patsch kann daher in der Bauzeit nicht aufrechterhalten werden. Die Wanderwege werden anschließend wiederhergestellt (Details dazu im TKV LH bzw. im künftigen Naturschutzoperat).

Für alle übrigen Deponien werden Ersatzverbindungen geschaffen. Betreffend den Radweg in Steinach muss für die Zeit der Errichtung des Padastertunnels eine Umleitung über die B182 erfolgen.

2. zu Gerhard Stürzlinger:

Die Brücke über den Velperbach liegt bachabwärts der derzeitigen Wirtschaftswegbrücke. Eine Gefährdung der Quelle ist nicht gegeben. Die Zugänglichkeit bleibt, da die Gemeindestraße Plon nur umgebaut wird und öffentlich bleibt (keine Einschränkung des Gemeingebrauchs). Der Baustellenverkehr ist aus der UVE und (mit dem UVG aufgelegten) der Verkehrszahlenberechnung D0118-04990-11 ersichtlich.

Das Zusatzdokument bedingt keine Erhöhung der Ausbruchmenge, da dem zweiten Zugangstunnel Wolf entfallende Tunnel und Schächte gegenüber stehen. Dies sieht man auch daran, dass die Deponien durch das Zusatzdokument nicht verändert wurden.

Hinsichtlich der angezogenen Verkehrsentwicklung und den Neigungsverhältnissen auf italienischer Seite wird auf die Äußerung der BBT SE zu den diesbezüglich empfohlenen Maßnahmen im UVG verwiesen. Die frei werdenden Grundflächen nach Baudurchführung im Raum Steinach/Wolf werden wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Ob anderweitige raumplanerische Nachnutzungsüberlegungen etwa der Gemeinde, bestehen, entzieht sich der Kenntnis der BBT SE. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ahrenberges ist im Projekt nicht vorgesehen und würde bei gegebenen Steigungsverhältnissen dieser 3-streifigen Autobahn wohl auch erhebliche Bedenken seitens der Verkehrssicherheit auf der Autobahn und der möglichen Belastung der zu erstellenden Röhre aufwerfen.

3. zum Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan:

Es wird unter Hinweis auf die Stellungnahme der BBT SE in der letzten Verhandlung, die ausdrücklich aufrechterhalten wird, ergänzend ausgeführt:

Erneut wird darauf hingewiesen, dass Teilgutachtensentwürfe nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können. Das UVP-G schreibt in § 24c ausdrücklich ein integratives Gesamtgutachten vor. Aus der Erfahrung des BEG-Bauvorhabens Unterinntalbahnhof kann einem sog.

„Wasserwirtschaftstag“ dann zugestimmt werden, wenn dies als umfassender Informationsaustausch zwischen den SV der Behörde, der behördlichen Bauaufsicht, der BBT SE und der von ihr beauftragten Aufsichten zu verstehen ist. Als Prinzip muss gelten, dass ein „kleiner Kreis“ (Aufrechterhaltung der Interaktion) am Wasserwirtschaftstag teilnimmt. Eine Vorlage des rekonstruierten Tunnellängsschnittes pro 1000 m Vortrieb an die Behörde ist weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt. Die rekonstruierten Tunnellängsschnitte werden in regelmäßigen Abständen den behördlichen Aufsichten übergeben. Betreffend der geforderten genauen Angabe über zulässige Zutrittsmengen pro 1000 m wird auf den sachlich richtigen Ansatz im UVG verwiesen, dass eine Festlegung von Zutrittsmengen pro Kilometer Tunnel im Vorfeld nicht zielführend ist. Ein Einsetzen von Sondermaßnahmen unmittelbar nach Aufkommen des Verdachtes einer Beeinflussung von Oberflächen- und Quellwässern wäre nicht gerechtfertigt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die dargestellte Vorgehensweise in der Erklärung zu M145 verwiesen.

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen wurden in der UVE dargestellt. Es erübrigt sich eine weitere Präzisierung. Die italienische Republik hat auf die Notifikation auch nicht weiter reagiert. Die geforderten Untersuchungen nach der Geostandardisierung des ATR werden abgelehnt, da diese Standardisierung weder als verbindlicher Stand der Technik, noch als Norm angesehen werden kann. Überdies erscheint sie auch nicht für das vorliegende grenzüberschreitende tiefliegende Tunnelbauvorhaben geeignet.

Die Dauer der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung im Nachgang bemisst sich nach den Nachsorgevorgaben des UVP-G 2000.

Das Planungsorgan hat weder Einwendungen im Sinne des AVG gegen das Vorhaben vorgebracht noch diese weiter begründet. Insbesondere hat es nicht ausgeführt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31f EisbG (in Verbindung mit seiner Parteistellung nach § 102 Abs. 1 lit. h WRG bzw. § 19 Abs. 3 UVP-G 2000) oder die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 nicht gegeben wären.

4. zur LUA:

Zu den Einwendungen wird ausgeführt:

Schadstoffimmissionen:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet Steinach-Wolf nicht von der Verordnung über belastete Gebiete betroffen ist. Die BBT SE ist an die Einhaltung der Grenzwerte gebunden, führt Messungen und Berechnungen mit der Zielsetzung durch, zeitgerecht über die Anforderungen für Emissionsmindernde Maßnahmen Kenntnis zu erlangen, um Bauunterbrechungen oder Einschränkungen des Baubetriebes möglichst zu vermeiden. Im übrigen wird zu diesem Punkt auf die Gutachten der SV verwiesen.

Erholungswert:

Die Deponie Padastertal kann nur mit einer minimalen Längsneigung in Richtung Wipptal errichtet werden. Andernfalls wäre der natürliche Hochwasserabfluss nicht mehr gegeben. Hieraus ergibt

sich zwingend der Kubaturverlust bei Verzicht auf eine Deponieschüttung im hinteren Padastertal. Der Alternativvorschlag Stefansbrücke bedeutet die Überspannung eines gesamten Tales samt Verkehrsträger Eisenbahn und B182, ohne dass hier aus der unterstellten Verminderung der Kubaturen für Padaster- und Ahrental Süd von zusammen wohl 5 Mio m³ erzielbar wäre. Tatsächlich wären in dieser Deponie in der Nähe der Siedlung Stefansbrücke weit weniger als 10 % unterbringbar. Schließlich dürfte diese Deponie auch nicht mehr die erforderliche Bewilligung im Sinne der Deponieverordnung 2008 aufweisen.

Lärm:

Die angezogenen Projektänderungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ob die BBT SE später Projektänderungen beantragt, was bei Großbauvorhaben nicht unüblich wäre, muss ihr überlassen bleiben. Derartige Änderungen sind immer Produkt geänderter Rahmenbedingungen oder neuer Überlegungen und nicht Folge eines singulären Problems.

Lebensräume:

Es trifft nicht zu, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen wären. Diese sind auch nicht immer vorab auffindbar. Der LUA befindet sich im Irrtum, wenn er glaubt, den Projektunterlagen zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf grundwasserführende Feuchtgebiete, insbesondere das Natura 2000 Gebiet, entnehmen zu können. Die Gefährungssachverhalte betreffen vielmehr Quellen und in weiterer Folge Fließgewässer bzw. den von Fließgewässern durchflossenen Brennersee.

Deponierungskonzept:

Das Räumgut aus den GSA weist naturgemäß Kontaminationen auf, die nach den Erfahrungen des Unterinntales keineswegs in den Bereich der gefährlichen Abfälle reichen. Die BBT SE wird deren Entsorgung über genehmigte Abfallbehandlungsanlagen vornehmen. Die Schaffung eigener Abfallbehandlungsanlagen für die Zwecke ist nicht vorgesehen. Der Verweis auf schweizer Rechtsvorschriften ist verfehlt. Es sind die österreichischen Vorschriften anzuwenden, die teilweise ohnedies gegenüber den einschlägigen EU-Richtlinien eine deutliche Übererfüllung darstellen.

Oberflächen und Grundwässer:

Es wird auf das UVG und die ergänzenden Ausführungen der SV insbesondere aus dem Bereich Geologie/Hydrogeologie verwiesen. Es wird auch keine unbekannte Wassermenge in die Sill abgeleitet. Das Wasserrechtsgesetz sieht für Einleitungen ausdrücklich Konsenswassermengen vor.

Sachgüter:

Der BBT unterquert dichter verbautes Siedlungsgebiet nur in Ausnahmefällen und dies grundsätzlich mit Überlagerungshöhen von im Regelfall von über 200 m. Von der vorläufigen Trassensicherung sind aus diesem Grunde auch kaum Siedlungsgebiete betroffen. Eine Übertragung der Verhältnisse in St. German oder am Gotthard, insbesondere auf den Großraum Innsbruck ist sachlich unvertretbar.

Einwendungen Gesamtprojekt:

Im Teilgutachtensentwurf HD vom 30.7.2008 werden wechselseitige grenzüberschreitende Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Hieraus ist für das Verfahren in doppelter Hinsicht nichts zu gewinnen. Einerseits ist nur das UV-GA maßgebend, andererseits sind Vorgänge auf italienischem Staatsgebiet kein Gegenstand dieses Verfahrens und hat sich die Republik Österreich bereits 2003 durch nicht Erklären im italienischen Verfahren verschwiegen.

Es befremdet, dass mündliche Einzelaussagen aus der Erörterung, insbesondere der Hydrogeologischen SV aus dem Zusammenhang gerissen und in einer einseitigen Darstellung wiedergegeben werden, offenbar um auf diese untaugliche Weise zu versuchen, das Gesamtgutachten zu erschüttern. Die BBT SE hat, was die Vorausbohrungen betrifft, sich sehr klar deklariert. Sie wird die Vorausbohrungen nach Zweckmäßigkeit auch über größere Entfernungen durchführen. Auch hat die BBT SE in ausreichender Klarheit ihre Vorgangsweise in Bezug auf Rückhaltmaßnahmen im Gebirge erklärt. Mengenmäßige Abdichtungsvorschriften (4l/sek pro 1000 m) sind sachwidrig und mit Sicherheit nicht Stand der Technik. Es existiert kein bekanntes Regelwerk, das Derartiges fordern würde. Die Maßnahmenplanung am Beispiel des (sehr trockenen) Teilabschnittes Sedrun ist nicht übertragbar. Die Einhaltung der im „Teilgutachten HD“ – gemeint offensichtlich der Teilgutachtensentwurf vom 30.7.2008 – wäre für die BBT SE schon deshalb unannehmbar weil es sich hier um einen unvollständigen Entwurf handelt, der überdies nicht den Anforderungen eines integrativen Gesamtgutachtens entspricht. Der LUA widerspricht sich selbst, wenn er Injektionsmaßnahmen einerseits als in der Schweiz erprobter Stand der Technik anführt und andererseits deren Durchführbarkeit in Zweifel zieht. Abzustellen ist vielmehr auf die Eignung des Gebirges und dessen Standfestigkeit. Unerfindlich ist in diesem Zusammenhang die aufgeworfene Frage nach der Vereinbarkeit der Tunnelstatik mit den zwingenden Maßnahmen HD. Aus Sicht der BBT SE bildet dies keine Frage der Tunnelstatik, sondern wie bereits ausgeführt, eine im Vortrieb jeweils anhand der vorgefundenen Verhältnisse zu entscheidende Frage, welches Ausmaß an Retention das Gebirge „verträgt“. Gerade auf diesen Umstand sind die geologisch-hydrogeologischen SV ausdrücklich eingegangen und haben zu Recht darauf hingewiesen, dass eine völlige Abdichtung u.U. auch zu einer Gefährdung der Gebirgsstabilität und damit in weiterer Folge der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes führen könnte.

Klima:

Dass die Umweltverträglichkeit des BBT nur dann gegeben wäre, wenn CO₂ und Stickoxydeinsparungen langfristig auch tatsächlich erzielbar wären, findet im Gesetz keine Deckung. Diese Einsparungsziele sind wohl nur über globale Maßnahmen der Emissionsminderungen beispielweise in der Motorentechnik zu erzielen. Jedenfalls bewirkt der BBT für Transporte über den Brenner eine wesentliche Minderung der Immissionen gegenüber den Transporten auf der Autobahn und indirekt über die Stromerzeugung aus kalorischen Kraftwerken auch gegenüber der Bestandstrecke.

Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen sind in verschiedener Weise bereits in der UVE vorgesehen und wurden im Wege der Erklärungen zu den Maßnahmen spezifiziert. Die Eingriffe des BBT sind lokal weitgehend auf die Tunnelportale und die in deren Nähe liegenden Deponien beschränkt. Für mögliche indirekte Auswirkungen durch Wasserverluste und die Denaturierung des Padasterbaches in sei-

nem Mittellauf wird durch Maßnahmen an der Sill und am Unterlauf des Navisbaches ein Ausgleich geschaffen.

5. zu Reinhold Steixner:

Das Verkehrskonzept der BBT SE sieht Massentransporte ausschließlich über die Autobahn und Baustraßen der BBT SE vor. Nur in Ausnahmefällen, wie etwa im Raum Innsbruck werden Landesstraßen benutzt. Die BBT SE geht davon aus, dass ihr Baustellenverkehr nicht die Qualität eines Anrainerverkehrs im Sinne der StVO aufweise um vorhandene Verkehrsverbote auf der B182 zu umgehen. Rein ökonomisch würden Transporte über die B182 zur Einsparung der Mauttarife auch wendig Sinn ergeben, insbesondere Schönberg hätte überhaupt keine vernünftige Relation im Baustellenverkehr der BBT SE.

6. zu Transitforum Austria-Tirol:

Zu Anträge:

Das Vorbringen betrifft zu einem erheblichen Teil sog. verkehrspolitische Rahmenbedingungen, die unmöglich Gegenstand dieses Verfahrens sein können. Wie bereits mehrfach ausgeführt, kann in einem Verwaltungsverfahren weder die allgemeine Gesetzgebung Österreichs und schon gar nicht die der EU determiniert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der geltende Staatsvertrag betreffend die Errichtung eines BBT ohne Erfüllungsvorbehalt abgeschlossen wurde und daher die Verwaltung auf Gesetzesstufe bindet. Dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, ergibt sich sowohl aus dem UVG wie auch dem § 31a-Gutachten.

Zu Stellungnahme:

Für die sog. Position gilt das zu den Anträgen ausgedrückte sinngemäß. Die BBT SE hat eindeutig erklärt, wie sie mit den Maßnahmen umzugehen gedenkt. Die Finanzierung ist Sache der Gesellschafter und sonstigen Geldgeber, nicht aber Inhalt des gegenständlichen Verfahrens.

7. zu Stadt Innsbruck:

Für die BBT SE ergibt sich hieraus keine Änderung ihrer Einschätzung. Es wird auf die Stellungnahme auf die Verhandlungsschrift vom 24.10.2008 verwiesen.

8. zu IKB:

Es wird in Bezug auf die Herkunft des Wassers auf die geologisch/hydrogeologischen Maßnahmen des UVG verwiesen. Eine chemische Analyse stellt eine Möglichkeit dar, Wasserherkünfte zu ermitteln.

Der Abstand von 250 m ist horizontal zu betrachten. Die ÖN S 9020 ist in Österreich Stand der Technik. Folgeschäden werden von der BBT SE für Kanäle nicht erwartet. Durch das Vorhaben ausgelöste Hangbewegungen im Wipptal können aus Sicht der BBT SE ausgeschlossen werden. Die Trasse liegt hier bereits unter Talniveau und verläuft auch mit erheblichem Abstand von den

Talflanken des Wipptales. Auch die übrigen angezogenen Mängel im Gutachten werden von Seiten der BBT SE nicht geteilt.

9. zu IVB und Stubaitalbahn GmbH:

Es trifft zu, dass der Betrieb der Straßenbahnlinie 6 für etwa 6 Monate unterbrochen werden muss. Diese Linie hat primär Bedeutung als Ausflugsbahn. Ähnlich wie in den letzten drei Monaten wird ein Schienenersatzverkehr einzurichten sein. Alternativ erscheint auch möglich, eine oder zwei Garnituren nur zwischen der Haltestelle Bretterkeller und Igls im Inselbetrieb laufen zu lassen. Es wird ein Übereinkommen mit dem Unternehmen angestrebt.

10. zu Gemeinde Ampass:

Die geforderte Bankgarantie kann schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht geleistet werden. Die Gemeinde gibt selbst an, dass eine Notwasserversorgungsmöglichkeit für einen längeren Zeitraum aus der WVA Rinn besteht. Sollte die Herztalquelle eine Schüttungsminderung erfahren, wird die BBT SE gemeinsam mit der Gemeinde Ampass eine Lösung anstreben, die einen ausreichenden Ersatz bildet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine weitergehende Regelung nicht vertretbar, dennoch wird die BBT SE Gespräche mit der Gemeinde führen. Deren Ziel wird es sein, zu klären welche Lösung seitens der Gemeinde unter den vorhandenen Möglichkeiten für den nicht erwarteten Fall eines Schüttungsrückganges bevorzugt wird.

11. zu Naturfreunde:

Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitpläne wird auf das Gutachten des ökologischen SV verwiesen. Die BBT SE ist rechtlich außer Stande Widmungsschritte von Gemeinden in Richtung Ausdehnung von Bauland auf ehemaligen Baustelleneinrichtungsflächen oder Wohnlagern zu unterbinden. Eine Wiederherstellung des Ahrenberges ist weder Projektbestandteil und würde weitergehende Fragen nach der Verkehrssicherheit und der Statik zweier so entstehenden mehrstreifigen Autobahntunnels in diesem Gefälleabschnitt aufwerfen. Die Steigungsverhältnisse der Zulaufstrecke Süd sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern von den italienischen Behörden in den italienischen verfahren zu klären wobei der BBT SE auch hier kein Mitspracherecht zusteht. Die Auswirkungen dieser Neigungsverhältnisse sind überdies im UVG sogar erläutert, wobei die SV sich hier auf Empfehlungen beschränken mussten. Diesen kann die BBT SE nicht entsprechen. Die Velperquelle wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die verkehrliche Situation ist in den Unterlagen dargestellt (Verkehrsfrequenz Tunnel Saxen). Ob der Saxener Tunnel nach Errichtung des BBT durch eine andere Straßenverwaltung übernommen und auf diesem Wege später zur öffentlichen Straße wird, muß offen bleiben. Die BBT SE wird lediglich im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise sich einer derartigen Nachnutzung nicht entgegenstellen.

12. zu Gemeinde Gries am Brenner:

Die Vennerfugenquelle kann von der Gemeinde Gries am Brenner aufgrund einer erteilten wasserrechtlichen Bewilligung genutzt werden. Nach Einschätzung des Druckniveaus hat diese Einspeisung durchaus auch Bedeutung für die künftige Versorgung im obersten Wipptal (Bereich Lueg). Nachdem eine behördliche Entscheidung vorliegt, wird die BBT SE im Sinne des § 12a WRG eine Cofinanzierungslösung mit der Gemeinde für einen ausreichenden Hochbehälter in diesem Druckniveau und eine Notverbindung zur WVA Brenner anstreben.

13. zu Initiative lebenswertes Wipptal

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natura-2000-Gebiet Valsertal wurde bereits in der UVE dargestellt, unbeschadet dessen, wird zusätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 14 TNSCHG notwendig werden. Das Naturdenkmal Brennersee wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Betreffend die Luftwerte und die Grenzwerte der Tunnelwässer wird auf das Vorbringen an anderer Stelle verwiesen. Dies gilt auch für die Velperquelle. Die Fledermauspopulation im Padastertal erfährt durch den Deponiebetrieb eine gewisse Einschränkung. Von einer Zerstörung des Lebensraumes kann keineswegs gesprochen werden. Zu den Vorerkundungsmaßnahmen wird auf die Erklärungen der BBT SE verwiesen.

Erklärungen der BBT SE:

Die BBT SE erklärt sämtliche (zwingende) Maßnahmen und (zwingende) Kontrollmaßnahmen des UVG in der Fassung der nachstehenden Erklärung bzw. den darin enthaltenen Modifikationen und Spezifikationen zum Bestandteil ihres Antrags im teilkonzentrierten Verfahren des Bundesministers.

Zu M3:

Derartige Reifenwaschanlagen sind vorgesehen. Die Maßnahme betrifft nicht öffentliche Straßen, deren Gemeingebrauch durch das Vorhaben vorübergehend aufgehoben oder eingeschränkt wird (Sperrung für den allgemeinen Fahrzeugverkehr).

Zu M16:

Die Einhaltung der Werte wird auch in der Bauzeit des Padastertunnels durch Kontrollmessungen überprüft.

Zu M22:

Die Maßnahme wird in ihrem vollen Umfang erfüllt.

Zu M68:

Die Maßnahme wird für die Betriebszeit umgesetzt, ist in der Bauzeit aber nicht durchgehend realisierbar. Entsprechend dem Bauzeitplan ist eine Unterbrechung der Zugänglichkeit von max. zwei Jahren zu erwarten (Bauarbeiten „Sillschlucht“ 2013/2014).

Zu M74:

Die BBT SE wird versuchen, das Problem der ungleichen dauernden Belastung (Nutzungsver-schlechterung) in dieser Reihenfolge zu lösen:

- Flurbereinigung oder
- Entschädigung oder
- Erwerb der Fläche

Bevorzugt wird von der BBT SE ein Flurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 30 – 32 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996. Die Voraussetzungen im Sinne des § 30 Abs. 2 zweiter Fall TFLG 1996 („im allgemeinen öffentlichen Interesse“) scheinen gegeben.

Eine Angleichung der Deponieböschungen an die vorhandenen Grundstücksgrenzen ist in den landwirtschaftlich genutzten Flächen unmöglich. Beispielsweise verlaufen die ebenen Grundstücke in der Deponie Ampass Nord von Nord nach Süd weshalb automatisch etwa die Hälfte der betroffenen Fläche von bisher ebener gut bewirtschaftbarer Ackerlage in steile nicht maschinell bewirtschaftbare Wiesen umfunktioniert würde.

Zu M93:

Die Endgestaltung der Bodenaushubdeponien ergibt sich aus den eingereichten Plänen im TKV Landeshauptmann.

Der eisenbahnrechtliche Bauentwurf enthält sämtliche künftigen Eisenbahnanlagen sowie die Anlagen Dritter, die wiederhergestellt werden. In Bezug auf die Wiederherstellungen in Deponien gilt dies mit der Maßgabe, dass bei Widersprüchen den AWG-Plänen der Vorrang zukommt.

Die Interesse Dritter an einer Nachnutzung der Baustraße Wolf – Plon mit dem Saxener Tunnel besteht, erfolgt derzeit keine Rückbauplanung.

Zu M94:

Im Bereich Deponie Ahrental Süd kann keine Ersatzverbindung geschaffen werden, weil diese Deponie die volle Breite zwischen Autobahn und Steilabfall zur bestehenden Bahnstrecke ausfüllt. Der Durchlass unter der Autobahn und die Fläche bis zur öffentlichen Abfalldeponie ist BE-Fläche und Teil der Autobahnzu- und –abfahrt. Der Verbindungsweg Ahrental West Ende bis Patsch kann daher in der Bauzeit nicht aufrechterhalten werden.

Die Wanderwege werden anschließend wiederhergestellt (Details dazu im TKV LH bzw. im künftigen Naturschutzoperat)

Zu M120 – M123:

Bereits im AWG-Antragsteil des TKV LH enthalten.

Zu M142:

Wird umgesetzt, wobei diese Umsetzungsschritte bereits erfolgt sind:

- Hinsichtlich der obertägigen Beweissicherung Darstellung in der Anlage des Schreibens der BBT SE im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren des Erkundungsstollens Innsbruck-Ahrental an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24.04.2008, BBT-ZI. 13008-Hg/Hg;
- Hinsichtlich der untertägigen Beweissicherung Darstellung in der Anlage im Schreiben der BBT SE vom 10.07.2008, BBT-ZI. 13329A-Hg/Hg, an die UVP-Behörde;

- Eine ergänzende und verbesserte Version beider wurde zwischenzeitlich von der BBT SE unter dem Titel „Spezifizierung von Maßnahmen, Fachbereich Geologie/Hydrogeologie“ erstellt.

Zum Konzept eines Markierungsversuchs wird angemerkt, dass dieses auch in die Feststellung münden kann, ein Markierungsversuch stellt auf Grund der gegebenen Geologie ein untaugliches Instrument der Beweissicherung dar.

Zu M145 und M203:

Beide Maßnahmen müssen einheitlich lauten:

Wird gleich wie M 203 umgesetzt.

Nach Ansicht der BBT sollten beide gleichen Maßnahmen so lauten:

In den Teilabschnitten mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung (Teilabschnitt 2.6.2: km 28,8 - km 29,3; km 29,5 - 30,43 bzw. Teilabschnitt 2.6.3 [km 30,40 - km 30,9]) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden präventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20m entsprechen.

Dabei ist wie folge vorzugehen:

- Schritt 1: Vom Vortrieb aus (von Ortsbrust oder aus seitlichen Nischen) werden gemäß Maßnahmenkatalog in den festgelegten Vortriebskilometern überlappende Vorausbohrungen in Form von präventergeschützten Horizontalbohrungen gemacht. In diesen Bohrungen werden gegebenenfalls geophysikalische Messungen durchgeführt bzw. das austretende Wasser gemessen (Menge Q, Temperatur T und elektrische Leitfähigkeit eLF), das Wasser beprobt / analysiert und der Wasserdruck (p) gemessen.
 - Fall 1: $Q < 5\text{l/s}$ und $p < 10\text{bar}$
Falls geophysikalische Messungen bzw. Aufzeichnungen beim Ausführen der Bohrungen ergeben, dass es sich um einen konzentrierten Zutritt handelt, wird dieser Abschnitt optional hydraulisch betestet.
 - Fall 2: $Q > 5\text{l/s}$ und/oder $p > 10\text{bar}$
Es wird ein Auslaufversuch durchgeführt, während dessen das Wasser abhängig von seinen überwachten Eigenschaften beprobt (Standardchemie und Isotopenchemie) wird. Die Dauer des Auslaufversuches wird von den angetroffenen hydrogeologischen Verhältnissen und den physikalischen Eigenschaften des austretenden Wassers bestimmt. Zumindest hat der überwachte Auslaufversuch 1 Woche zu dauern, bei Änderungen der physikalischen Eigenschaften (z.B. die elektrische Leitfähigkeiten ändert sich während Auslaufversuch) ist dieser zu verlängern
- Schritt 2: Das geologische und hydrogeologische Modell wird mit den Erkenntnissen aus den Horizontalbohrungen aktualisiert.
- Schritt 3: Es sind für die mit den Horizontalbohrungen vorauserkundeten Bereiche jene Stellen (Vortriebsmeter) zu fixieren, wo Zutritte zu erwarten sind und das Ausmaß der Zutritte in den Erkundungsstollen zu berechnen.
- Schritt 4: Es ist analytisch und numerisch das Ausmaß (Größe und Ausdehnung) der Formationswasserdruckänderungen und der Grundwasserspiegelabsenkungen zu berechnen.

- Schritt 5: Entscheidung über Fortsetzung des Vortriebes und/oder Einsatz von Sondermaßnahmen.

Fall 1: Entscheidung Fortsetzung des Vortriebs

Die Zutritte sind zu gering, dass Belastungen für seichte Aquifere oder für Oberflächenwässer und Bodenwasser zu erwarten sind. Der Vortrieb wird fortgesetzt.

Fall 2: Entscheidung Festlegung von Sondermaßnahmen

Das Ausmaß und die Ausdehnung der Absenkungen der Formationswasserdrucke und der Grundwasserspiegel führen zu Belastungen für das seichte Grundwasser / Oberflächenwasser und Bodenwasser, das in den hydrogeologisch sensiblen Bereichen wesentlich für Flora und Fauna (Grundwasserspiegelabsenkungen ≥ 30 cm) bzw. Wassernutzungen ist. Es sind Sondermaßnahmen festzulegen, die die Wasserzutritte verringern. Dabei ist zwischen gebirgsverbessernden Maßnahmen, die vor dem Vortrieb zu machen sind, und gebirgsverbessernden Maßnahmen im Nachgang zu unterscheiden. Im Zusammenarbeit mit dem Hydrogeologen sind die erlaubten Restwasserzutritte abschnittsweise festzulegen.

Schritt 6: Vortrieb

Gemäß Fall 1 bei Schritt 5: der Vortrieb wird fortgesetzt

Gemäß Fall 2 bei Schritt 5: Der Vortrieb ist knapp vor jenem Bereich, der stark wasserführend ist, und bei freiem Ausrinnen zu Belastungen an der Oberfläche führt, vorzutreiben.

Es erfolgt die Errichtung von Piezometern radial zum Tunnel, eventuell aus Nischen.

Fall 2.1: Sondermaßnahmen im Nachgang

Der Vortrieb wird fortgesetzt; die gebirgsverbessernden Sondermaßnahmen zur Verringerung der Wasserzutritte werden im Nachgang in Form von gezielten Injektionen durchgeführt.

Fall 2.2: Vorauseilende Sondermaßnahmen

Es sind vorauseilende Sondermaßnahmen zu setzen. Nach Fertigstellung derselben ist der Vortrieb fortzusetzen. Sollten die Maßnahmen nicht die geplante Verringerung der Wasserzutritte erzielen sind im Nachgang gebirgsverbessernde Maßnahmen zu setzen.

Für die Haupttunnelröhren bzw. den 2. Verbindungstunnel in den mit dem Maßnahmenkatalog festgelegten Vortriebsabschnitten ist das Ablaufschema einzuhalten, außer es können vorab z.B. vom Erkundungsstollen Maßnahmen gesetzt werden, sodass diese Teilabschnitte ausreichend erkundet sind und somit die Maßnahmen nicht mehr notwendig sind.

In die Entscheidungsfindung ist die behördliche Bauaufsicht beizuziehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltmaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Dies gilt sowohl für den Erkundungstunnel als auch die beiden Haupttunnelröhren, außer letztere wurden vom Erkundungsstollen aus bereits ausreichend erkundet (z. B. durch Radialbohrungen). Die behördliche Bauaufsicht hat, wenn der Verdacht einer bescheidwidrigen Umsetzung dieser Maßnahme auftritt umgehend die Behörde in Kenntnis zu setzen.

Der Abschnitt km 31 bis 32 ist durch eine Schrägbohrung von der Oberfläche aus zu erkunden.

Zu M146 und 204:

Wird gleich wie M 204 umgesetzt.

Nach Ansicht der BBT sollten die beiden inhaltsgleichen Maßnahmen so lauten:

In den Teilabschnitten des Brenner Basistunnels mit geringer quantitativer Restbelastung (Teilabschnitt 2.1.4: km 2,228 - km 5,000 bzw. Teilabschnitt 2.6.1.1: (km 25,4 - km 25,7 jedenfalls bis Erreichen der kalkarmen Bündnerschiefer) dem. Fensterstollen Ampass sowie den beiden Verbindungstunnel (Verbindungstunnel West: von km 1,5 – km 3,03; Verbindungstunnel Ost: von km 2,5 – km 4,0) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden präventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsarbeiten ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von 5 l/s und/oder einen hydrostatischen Druck von über 10 bar überschreitet festgestellt, sind die hydrogeologischen Verhältnisse mit Hilfe von zu Piezometern ausgebauten Bohrungen, die von Bohrnischen aus herzustellen sind, zu untersuchen und im Hinblick auf die chemische und isotopengeochemische Zusammensetzung des Wassers und den hydrostatischen Druckverlauf zu überwachen. Von den Ergebnissen ist abhängig zu machen, ob, beziehungsweise welche Sondermaßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte zu setzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltmaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig mitzuteilen. In den durch Vorausbohrungen im Erkundungsstollen angetroffenen und auf die Haupttunnel zu projizierenden kritischen Abschnitten sind die erwähnten Erkundungsmaßnahmen (siehe Vorschreibung 203) zu setzen und falls notwendig auch Sondermaßnahmen, außer letztere können vom Erkundungsstollen vorab gesetzt werden. Die behördliche Bauaufsicht hat, wenn der Verdacht einer bescheidwidrigen Umsetzung dieser Maßnahme auftritt umgehend die Behörde in Kenntnis zu setzen.

Zu M147:

Wird umgesetzt. Nach Ansicht der BBT SE sollte aber Wassermenge und Druck kumulativ und nicht alternativ gegeben sein, da auch geringste Wasserzutritte rasch höhere Drücke aufweisen können.

Zu M151:

In Angleichung zur Erklärung 209 wird ergänzt:

Nach Ansicht der BBT sollte die Maßnahme so lauten:

Die Wasserzutritte in die Tunnelröhre sind nach einem noch auszuarbeitendem Konzept sorgfältig zu dokumentieren und die Hauptwasserzutritte im Hinblick auf ihr zeitliches Schüttungsverhalten und ihre chemische Zusammensetzung zu untersuchen.

Zu M158:

Wird umgesetzt. Es gilt die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV.

Zu M159:

Wird umgesetzt. Vorgesehen sind gemeinsam im Rahmen einer Kofinanzierung vor Baubeginn des Tunnels im betroffenen Karst- oder Kluffgrundwasser die Fassung und Ableitung einer neuen Quelle für die Gemeinde Vals und die Aufschließung und Ableitung von Wasser am Patscherkofel für die Gemeinde Patsch. Die Gemeinden haben die wasserrechtlichen Bewilligungsanträge bereits gestellt. Für Gries am Brenner wird ist die Herstellung einer ständigen Notwasserverbindung mit der Südtiroler Gemeinde Brenner vorgesehen.

Es wird im Übrigen auf die Ersatzwasserplanung im eisenbahnrechtlichen Bauentwurf hingewiesen.

Zu M169:

Nach Ansicht der BBT muss Punkt 7 der M169 wie in M227 lauten:

Unabhängig davon sind auch die chemischen Parameter zur Beurteilung der Betonaggressivität von Wasserzutritten die repräsentativ (ableitbar aus Messung der elektrischen Leitfähigkeit) auch für weitere Zuflüsse aus derselben hydrogeologischen Provinz sind, aus dem Vortriebsbereich zu bestimmen. Dies nicht nur um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen bei der Wahl der Betonqualitäten treffen zu können, sondern auch um einen Hinweis für eine Nähe sulfatführender Gesteine erhalten zu können.

Zu M194:

Keine Maßnahme im eigentlichen Sinn. Die Maßnahme wird zur Interpretation herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GZÜV nicht als Richtlinie des Bundesministeriums sondern eine als Verordnung zum Wasserrechtsgesetz erlassen wurde (BGBl. II Nr. 479/2006).

Zu M197:

Wird erfüllt im Zuge der jeweiligen wasserrechtlichen Einreichungen.

Diese Antragstellungen erfolgen gesondert zu einem späteren Zeitpunkt unter ausdrücklicher Zielsetzung der Wiederherstellung (Verbesserung) der ökologischen Funktion der Gewässer. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Sill (Fischpassierbarkeiten) und der Umbau der Regulierung des Unterlaufs des Navisbaches (harte Verbauungstrecke) werden innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung der Genehmigungen im teilkonzentrierten Verfahren des Bundesministers zur Erteilung der Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde bzw. die Naturschutzbehörde beantragt.

Die Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern bedürfen einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung. Dies setzt entsprechende Planunterlagen voraus.

Die Durchführung erfolgt dann innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungserteilung.

Zu M198:

Der Mündungsbereich des Navisbaches in die Sill wird fischereilich reaktiviert (Schaffung von Fischdurchgängigkeit). In zeitlicher Hinsicht wird auf M197 verwiesen.

Zu M227:

Die Maßnahme ist an die M147 anzugleichen.

Zu M244-246:

Der Verweis lautet richtig M180 – M182.

Zu M287:

Das Irrelevanzkriterium von 1% ist keine verbindliche Norm oder Vorschrift, sondern Bestandteil eines unverbindlichen Leitfadens. Die BBT SE vertritt die Auffassung, dass ein Anstieg der Immissionswerte aus dem Baugeschehen von $\leq 3\%$ jedenfalls keine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums darstellt.

Zu M301:

Die Machbarkeit der Anschlussbahn Wolf wurde geprüft und ist gegeben. Die BBT SE wird diese Bahn errichten. Die eisenbahnrechtliche Antragstellung für diese nichtöffentliche Eisenbahn nach § 17a EisbG erfolgt nach Vorliegen des Bauentwurfs zugleich mit der Antragstellung nach § 31a EisbG.

Zu M320:

Maßnahmen der Antragstellerin brauchen nicht vollstreckungsfähig formuliert zu werden. Im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt ergibt sich eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags.

Zu M nach M325:

Sollte als Empfehlung formuliert sein. Die Wirksamkeit ungesetzter empfohlener Maßnahmen in Bezug auf PM10 und NO2 wird berechnet und der Behörde übermittelt.

Die BBT SE stimmt auch der gemeinsamen Stellungnahme der SV für Luft/Lima, Immissionsklimatologie und Gesundheit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte Luft zu und wird die Maßnahmen umsetzen.

Zur Stellungnahme des SV für Limnologie und Fischerei in der heutigen Verhandlung betreffend die Kürzung der Vorerkundungsstrecke wird ausgeführt, dass damit entgegen der Ansicht des Gutachters kein erhöhtes Risiko einher geht, da in jedem Fall Vorerkundungen vorgenommen werden müssen, um Kenntnis über die Zusammensetzung des Gebirges zu erhalten. Sollte sich hieraus ergeben, dass entgegen den Annahmen bereits früher mit kritischen Verhältnissen zu rechnen ist, wird die BBT SE im Sinne der Maßnahme M143 bzw. M144 vorgehen. Es wäre unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt, die harte Vorgangsweise im Sinne von M143 bzw. M144 auch in Abschnitten durchzuführen in denen nach den Prognosen nicht mit kritischen Verhältnissen zu rechnen ist.

Die BBT SE erklärt, die Entscheidung über die Wahl der Vortriebsmethode nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den erkundeten geotechnischen Verhältnissen unter Wahrung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens zu treffen. Die im eisenbahnrechtlichen Bauentwurf bzw. in der UVE enthaltenen Angaben über die Vortriebsarten sind Richtwerte auf Grund des gegebenen Kenntnisstandes.

Die BBT SE erklärt weiters, dass eine Verschiebung des Lärm- und Sichtschutzdammes im Bereich Wolf um ca. 20 m nach Norden möglich ist und wird diese Verschiebung im Sinne der Stellungnahme Werhonik und Vetter vom 24.10.2008 durchführen.

Zur Stellungnahme der SV für Geologie und Hydrogeologie vom 11.1.2008 wird erklärt, dass dieser seitens der BBT SE beiepflichtet wird.

Zur Stellungnahme des SV für Ökologie wird ausgeführt, dass die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen im Sinne dieses Gutachtens erfolgen wird. Insbesondere betrifft dies die landschaftspflegerischen Begleitpläne, die Bestandteil des Naturschutzverfahrens sein werden.

Die BBT SE kann der Empfehlung der Sachverständigen auf eine Projektsänderung im Raum Innsbruck derzeit nicht näher treten, da dies einen raschen Abschluss des Verfahrens ausschließt. Sie weist aber auf die Bestimmung des § 24g UVP-G hin und wird zu gegebener Zeit im Sinne dieser Erklärung die erforderlichen Anträge stellen.

Dr. Hager

Stellungnahme des Sachverständigen für Landwirtschaft, Ing. Christian Ertl zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft, vertreten durch Mag. Walter Tschon

Zum Einwand bezüglich des Deponierungskonzeptes (Stellungnahme Seite 6), dass bezüglich der Schlämme eine ergänzungsbedürftige Lücke nach § 24 a (2) UVP-G 2000 gegeben sein soll, ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu sagen, dass die BBT SE in der mündlichen Verhandlung am 11.11.2008 erklärt hat, dass diese Schlämme nur auf dafür zugelassene öffentliche Deponien fachgerecht und gesetzeskonform verbracht werden. Des Weiteren wurde im UVG, Fachbereich Landwirtschaft, vorgeschrieben, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan einzuhalten ist, woraus sich ergibt, dass eine andere Art der Deponierung der oben angeführten Schlämme ohnehin nicht zulässig ist.

zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog

Die geänderte Stellungnahme der BBT SE zur Maßnahme M 74 ist aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und wird daher akzeptiert.

Ing. Christian Ertl

Stellungnahme des Sachverständigen für Tunnelbautechnik DI Sigmund Fraccaro zur Stellungnahme der IKB AG, vertreten durch RA Dr. Stix

Die Anregung der IKB AG, zum Zweck der Erkennung der Herkunft des Wassers deren chemische Zusammensetzung zu ermitteln, wird aus Sicht des Sachverständigen für Tunnelbautechnik befürwortet.

Die regelmäßige chemische Analyse des Bergwassers, das im Zuge des Vortriebes in den Tunnelhohlraum gelangt, ist integraler Bestandteil der Maßnahmen im Zuge eines jeden Tunnelvortriebes. Diese Untersuchungen bzw. Ermittlungen sind u. a. schon deswegen erforderlich, damit die zum Einsatz gelangenden Tunnelbaustoffe auf das anfallende Bergwasser abgestimmt werden können (z. B. Verwendung spezieller Zemente bei Zutritt von sulfathaltigem Bergwasser).

zur ergänzenden Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde vom 11.11.2008, vertreten durch Mag. Walter Tschon

Aus Sicht des SV für Tunnelbautechnik ergeben sich infolge der ergänzenden Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde in Verbindung mit der Stellungnahme und den Erklärungen der BBT SE keine Änderungen oder Ergänzungen der bisherigen gutachterlichen Äußerungen.

Dipl.-Ing. Sigmund Fraccaro

Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft, Dr. Helmut Gassebner zur ergänzenden Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde vom 11.11.2008

Zu Veränderungen der Oberflächen- und Grundwässer:

Der LUA schreibt in seiner Stellungnahme: „Der ASV hat seiner mündlichen Aussage vom 22.10.2008, dass zwischen Tannen, Buchen und Fichten hinsichtlich der Auswirkungen kein Unterschied zu erwarten sei, in seiner schriftlichen Stellungnahme (Niederschrift Seite 96) widersprochen“.

Ein Widerspruch liegt nicht vor. Im Projektgebiet gibt es keine Buchen- und Tannenwälder, mit Ausnahme von einzelnen Reliktvorkommen von Tannen. Tannen, Buchen und Fichten sind Baumarten, die vom Niederschlagswasser mit Wasser versorgt werden und daher nicht vom Grundwasser abhängig sind.

Hingewiesen wurde in der Stellungnahme vom 24.10.2008 und in der UVP auf Auwälder und bachbegleitende Wälder, das sind im Projektgebiet Grauerlenwälder. Diese Wälder sind auch vom Grundwasser abhängig. Im forstfachlichen Gutachten zur UVP findet sich in Pkt. 4.6.2.1 daher auch die Aussage, dass bei einem Absinken des Grundwasserspiegels bzw. bei einer Verminde-

zung der Wasserführung von Bächen diese Auwälder und bachbegleitenden Wälder beeinträchtigt werden können.

zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG

Mit den Stellungnahmen der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen, wenn die Ergänzungen zu folgenden Maßnahmen berücksichtigt werden:

Zu Maßnahme 77:

Einer Sperre des Radweges für die Dauer von ca. 6 Monaten wird zugestimmt. Es ist in dieser Zeit eine Umgehungsmöglichkeit in Form einer Schiebestrecke herzustellen, abzuzäunen und zu beschildern.

Zu Maßnahme 78:

Die Maßnahme ist aus forstfachlicher Sicht aufrecht zu erhalten. Mit dieser Maßnahme entfällt ein Wegbau im Wald in einer steilen Hanglage, wo parallel dazu bereits ein Forstweg/Radweg besteht, der für die Dauer von ca. 6 Monaten als Baustellenzufahrt benützt werden kann.

Dr. Helmut Gassebner

Stellungnahme des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit, Herrn Prof. Dr. Walter Kofler zur ergänzenden Stellungnahme der LUA, Dr. Tschon

Ad III. Einwendungen - Schadstoffimmissionen

Wie schon im UVP- GA und in der Stellungnahme vom 24. 10. 2008 ausgeführt, teilt der SV für Öffentliche Gesundheit die von der Landesumweltanwaltschaft verfolgte Intention, wonach der gesetzlich vorgesehenen Schutz der Gesundheit vor Auswirkungen durch Luftinhaltsstoffe zwingend einzuhalten ist: Es sei noch einmal daran erinnert, dass der Gesetzgeber dabei zwischen Gebieten unterscheidet, in denen noch keine Grenzwertüberschreitungen gem. IG-Luft vorliegen und in denen daher die IG-Luft Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen, und Gebieten, in denen die Grenzwerte schon überschritten werden. Für letztere legt der Gesetzgeber in § 20 Abs 3 lit 1 IG-Luft fest, dass Anlagen nur dann zu genehmigen sind, wenn keine (gesundheitlich) relevante Anhebung zu erwarten ist („Irrelevanz“). Auf diese Frage ist der Unterzeichnete in seiner Stellungnahme vom 24. 10. 2008 ausführlich im Zusammenhang mit der Anfrage der Vertreterin des Österreichischen Alpenvereins eingegangen. Auf die Ausführungen auf S. 99/100 der Verhandlungsschrift sei daher verwiesen.

Dr. Tschon fordert, dass absehbare Grenzwertüberschreitungen verhindert werden, also präventiv und nicht erst nach Eintreten von Überschreitungen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dies sieht das vom SV für Luft und Klima in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Öffentliche Ge-

sundheit geplante Beweissicherungsverfahren vor. Erreichbar soll dies mit der – zwingend vorgeschriebenen – Betreibung von dauerregistrierenden Immissionskonzentrationsmessgeräten in den kritischen Bereichen (also z.B. dem Raum Wolf) werden. Die im UVP-GA vorgeschriebenen Maßnahmen sind so zu organisieren, dass die Immissionsgrenzwerte z.B. im Raum Wolf nicht überschritten werden. Im übrigen wird auf die Anfragebeantwortung durch die SV für Luft und Klima und Immissionsklimatologie verwiesen.

Zur Frage möglicher Belastungen mit Radon und anderen Gasen:

Auf diese Frage wurde vom SV für Öffentliche Gesundheit sowohl im UVP-GA als auch im Zusammenhang mit den Maßnahme der BBT-SE eingegangen: Hinsichtlich der Arbeitsplatzbelastungen auch in der Betriebsphase wurde unter Bezug auf die Aussagen der SV für Geologie und Hydrogeologie festgeschrieben, dass die EU-Richtwerte zur Begrenzung der Radonbelastung für Räume sowie die Richtlinie der Österr. Strahlenschutzkommission sowie die Werte zum Schutz der Bevölkerung bei Langzeitbelastung samt den dafür notwendigen Kontrollmessungen einzuhalten sind (S. 298 UVP-GA). Wenn im Inneren des Tunnels gewährleistet ist, dass die Sicherheit für die Fahrgäste und Arbeitnehmer gegeben ist, ist davon auszugehen, dass dies auch für die Bevölkerung außerhalb des Tunnels gilt.

Auf Radon wurde auch im Rahmen des verpflichtenden Maßnahmenkatalogs der BBT SE pauschal unter Maßnahme 149 eingegangen. Der Sachverständige für Hydrogeologie schreibt dort zwingend Gasmessungen vor, die Grundlage für allenfalls notwendige weitere Messungen und Vorkehrungen beim Vortrieb werden sollen. Er regelt auch die Vorgangsweise, falls im Zuge der Vortriebsarbeiten tatsächlich gasführende Bereiche durchörtert werden. Seitens der BBT wird der Auflage 149 zugestimmt. Diese bezieht sich natürlich auch auf das Gas Radon. Die BBT SE ist daher verhalten, den Arbeitnehmerschutz für alle Gase inkl. Radon und die entsprechenden übrigen Schadstoffe zu beachten.

Die Belastung mit diversen Stäuben, die z.B. durch den Schienenabrieb verursacht werden, werden durch Staubmessungen im Beweissicherungsverfahren im Bereich Bahnhof Innsbruck erfasst.

Ad Lärm:

Die Forderungen auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte in der Betriebsphase wurden beim vorliegenden Projekt vom SV für Lärm und Erschütterungsschutz in Abstimmung mit dem SV für Öffentliche Gesundheit berücksichtigt. Sollte eine Projektänderung für den Bahnhof Innsbruck zur Beurteilung vorgelegt werden, werden diese Forderungen wiederum Berücksichtigung finden. Das gegenseitliche UVP-Verfahren bezieht sich jedoch nur auf das eingereichte Projekt.

Arbeitnehmerschutz:

Der Schutz vor Steinschlag gehört zu den selbstverständlichen Verpflichtungen, die bei einem ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu berücksichtigen sind und daher in der Deponieplanung zu berücksichtigen sind. Dies gilt natürlich für alle Deponien und nicht nur für z.B. die Deponie Ampass Süd, wo auf diesen Planungsinhalt konkret eingegangen worden ist. (UVP-GA S. 549).

Vorsorgeprinzip:

Dr. Tschon spricht die Notwendigkeit der Einhaltung des Vorsorgeprinzips an, wonach der jeweils technisch neueste Stand einzuhalten sei. Dieser Grundsatz wurde vom SV für Öffentliche Gesundheit praktisch bei allen seinen Auflagen schon im UVP-GA angewendet. Es wurde von ihm auch als konkrete zwingende Auflage festgeschrieben. (UVP-GA S 765, Maßnahme Nr. 20).

Prof. Dr. Walter Kofler

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahntechnik und Tunnelsicherheit, Herrn Prof. Kopp zur Stellungnahme des Hr. Stürzlinger Gerhard

Zur maximalen Steigung im Tunnel von 6,7 ‰ auf österr. Seite:

Die auf österr. Seite im BBT gewählte Längsneigung von 6,7 ‰ ergibt sich aus der Höhenlage der Bahnhöfe Innsbruck und Franzensfeste sowie der Festlegung, dass der Scheitelpunkt des Tunnels an der Staatsgrenze zwischen Österreich und Italien zu liegen hat.

Die Längsneigung ist ein Widerstand, der im Falle der Steigung der Zugkraft entgegen wirkt und im Falle des Gefälles zur Beschleunigung des Zuges führt. Die Steigung bestimmt die mögliche Anhängelast. Deshalb hat man auf österr. Seite die geringst mögliche Steigung unter Berücksichtigung der oben genannten Randbedingungen gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Erich Kopp

Stellungnahme des GA für Immissionsklimatologie, Prof. Dr. Georg Mayr, zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen und zwingenden Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Zielvorgaben für das Schutzgut Luft erreicht werden.

Prof. Dr. Georg Mayr

Stellungnahme des SV Mag. Christian Plössnig zum Verhandlungsergebnis vom 11.11.2008

zur Stellungnahme Naturfreunde:

Neue Erkenntnisse im Vergleich zur Stellungnahme vom 24.10.08 ergeben sich nicht. Dort wurde auf die Argumente eingegangen.

Die Forderung einer klaren und nachvollziehbaren Planung für die oberirdischen Flächen wird unterstützt. Diese Planungen sind nötig. Ebenso die Vorlage von Ausgleichsflächen. An diesen Aus-

gleichsflächen wird derzeit auf Initiative der Abt UWS gearbeitet und muss von den Planern noch weitgehend konkretisiert werden.

zur Stellungnahme Hubert Steiner:

Die Aussagen von Hrn Steiner finden sich auch in seinen Fragen wieder. Dieser Fragekatalog (Fragebereich 4) wurde beantwortet. Viele der Fragen des Hrn Hubert Steiner stellen sich auch für den ASV für Naturkunde. Sie wurden neben der Beantwortung im Fragebereich 4 auch im naturkundlichen Gutachten zu beantworten versucht. In diesem Sinne können auch Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete am Brennersee dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Vennbach (derzeit Großteil des sauberen Wassers) geringere Schüttungen aufweisen wird.

zur Stellungnahme ÖAV:

Die Stellungnahme des ÖAV ergibt keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zum Vorbringen vom 24. 10.08. Damit wurde auf die Bedenken bezüglich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der damaligen Stellungnahme ebenso wie im naturkundlichen Teilgutachten eingegangen.

Die zwingenden Maßnahmen und die im Verlauf der Verhandlung vom 24.10.08 ausformulierte Stellungnahme sollen dazu dienen, diese angedachten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

zur Stellungnahme LUA:

Die Stellungnahme des ÖAV ergibt keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zum Vorbringen vom 24. 10.08. Damit wurde auf die Bedenken bezüglich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der damaligen Stellungnahme ebenso wie im naturkundlichen Teilgutachten eingegangen.

Die zwingenden Maßnahmen und die im Verlauf der Verhandlung vom 24.10.08 ausformulierte Stellungnahme sollen dazu dienen, diese angedachten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Dementsprechend wurden Vorschreibungen zusätzlich formuliert (diese sind technisch umsetzbar):

- a) Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponien ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden.
- b) Die Befüllung der Deponie im Padastertal ist zu Beginn von der Inzentelbrücke abwärts orografisch rechts zu vollziehen. Das Material, das im Rahmen der vorbereitenden Planung anfällt, ist dort unterzubringen. Zumindest in dieser Zeit dürfen keine Deponierungsmaßnahmen taleinwärts der Inzentelbrücke durchgeführt werden. Auch danach ist zu trachten, die besonders wertvollen Bereiche taleinwärts der Inzentelbrücke nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu berühren.
- c) Die Befüllung der Deponie Ahrental Süd hat so zu erfolgen, dass anfänglich (zumindest in der Zeit der Erkundungsmaßnahmen und vorbereitenden Bauplanung) kein Material in den

Hangbereich des Ahrenberges (Kiefernwald) eingebracht wird. Auch dann ist zu gewährleisten, dass diese Hangbereiche weitgehend ausgespart bleiben. Dazu soll die restliche Deponie so ausgestaltet sein, dass das Hauptvolumen in den südlichen Teilen der Deponie abgelagert wird oder dass durch Maßnahmen (zB Einsparung von Deponiematerial, mögliche Befüllung anderer im 5km Umkreis liegender bewilligter Deponien, vorheriger Abbau von verwendbarem Schotter, evtl. Verführung zur Deponie Europabrücke, etc) eine Verkleinerung der gesamten Deponiekubatur erreicht wird.

zur Stellungnahme der Initiative Lebenswertes Wipptal:

Die am dritten Verhandlungstag vorgebrachten Argumente zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft können aus naturkundlicher Sicht zu einem guten Teil bestätigt werden. Diese werden im naturkundlichen Gutachten klar dargelegt.

zur Stellungnahme des Hrn Stürzlinger:

Eine Einhausung des ehemaligen Durchstiches am Ahrenberg mit Aufschüttung von ca. 1 Mio m³ und Einhausung der Autobahn ist zu diskutieren. Möglicher Weise können dadurch Beeinträchtigungen im Ahrenberg Süd Bereich verkleinert werden.

Allgemein:

Die Vorschriften bezüglich der Neophyten wurden bereits am 24.10.08 konkretisiert: Diese lauten derzeit:

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Dies deshalb, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten möglichst hintangehalten werden kann.

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

In Zukunft sollen diese lauten:

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

Die in der naturkundlichen Stellungnahme festgesetzten bisherigen zwingenden und empfohlenen Maßnahmen sollten demnach wie folgt lauten. Wenn eine Abänderung der naturkundlichen Maßnahmen 8) und 9) nicht möglich ist (4. Spalte im Maßnahmekatalog), sollte die BBT SE diese Abänderung vornehmen (5. Spalte im Maßnahmekatalog):

1) Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind umzusetzen. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

2) Auffüllpläne der geplanten Deponien sind zu konkretisieren und jedenfalls so zu gestalten, dass die nicht humusierete und nicht bepflanzte Fläche so gering wie technisch möglich ist. Zur Erstellung der Auffüllpläne müssen Landschaftsplaner befasst werden, die nach dem jeweils besten Stand der Technik und Wissenschaft eine Planung vornehmen und deren Umsetzung garantieren. Die jeweils zuständige Behörde (jedenfalls die Naturschutzbehörde) ist in der Planung so beizuziehen, dass deren Vorstellungen bestmöglich gewährleistet sind.

3) Durch Bepflanzungen, auch vorübergehende Bepflanzungen und Rekultivierungen sowie Sichtschutzwälle etc. sind Wohnlager und/oder Bauhilfseinrichtungen (die mitunter viele Jahre bestehen) bestmöglich ins Gelände einzupassen. Diese Maßnahmen sind in den Landschaftspflegeplänen festzuhalten.

4) Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen ebenfalls in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.

5) Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. (zB Verbindungsweg Ahrntal W – Ende bis Patsch).

Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern.

Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.

6) Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass umliegende Bereiche nicht gefährdet oder gar verschlechtert werden.

7) Die Baumaßnahmen und Aufschüttungsmaßnahmen im hinteren Padastertal ab Inzentabrücke taleinwärts müssen auf das technisch unbedingt nötige Ausmaß reduziert werden. Verbauungen entlang der Wege sowie Neudefinition der Uferbereiche müssen einer konkreten und besonders vorsichtigen landschaftspflegerischen Planung unterzogen werden. Diese hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls der Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die Aufschüttung des Bereiches ab Inzentabrücke taleinwärts ebenso wie die Verbauung dieses Baches dort ist eine besonders starke und irreversible Beeinträchtigung.

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

10) Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die als ökologische Bauaufsicht fungiert und der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und zusammen mit den nötigen Planern für eine möglichst Naturschonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Überwachung der Monitoringmaßnahmen in den Feuchtgebieten einzusetzen.

11) Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt muss die BBT SE eine Baubesprechung einberufen, zu der die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen ASV und die Behörde, sowie die ausführende Firma zu laden ist. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln.

12) Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m² sein.

13) Die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume von Arten müssen neu überdacht und darüber hinaus konkretisiert werden. Außerdem ist ein Ausgleich im Sinne einer Anlage von gleichen Lebensräumen anzusetzen, wobei in jedem Falle nach dem Verhältnis 1 : 1,5 vorgegangen werden soll. Eine Konkretisierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Plänen und Texten festzuhalten, wobei dies für alle Maßnahmen – nämlich die projekteigenen und die hiermit vorgeschlagenen - Geltung haben soll.

Eine Konkretisierung ist qualitativ eindeutig vorzunehmen, sodass von vorne herein feststeht, welche Lebensräume ersetzt werden müssen. Erst dann soll in den landschaftspflegerischen Begleitplänen eine detaillierte Aussage über die neu anzulegenden Lebensräume gemacht werden. Diese hat neben Pflanzlisten mit ausschließlich einheimischen und autochtonen Arten auch ggfs. Pflegemaßnahmen zu beinhalten, die nach allem Stand der Technik garantieren, dass der jeweilige Lebensraum tatsächlich so wie geplant umgesetzt werden kann. Die Pflegemaßnahmen sowie Konkretisierungen sind ohne aktives Zutun der Behörde mit dem jeweiligen Grundeigentümer und Nutzer auszuverhandeln.

Eine Konkretisierung ist in den entsprechenden Plänen 1:2000 Orthofoto klar und deutlich festzuhalten, wobei konkrete Bezeichnungen des Lebensraumes (kein Schema oder Angabe von Variablen) einschließlich der Grenzen anzugeben sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits vor Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Dort wo ggfs. kein Ausgleich möglich ist (zB hinterster Waldbereich des Padastertales ab Rodelwegbrücke) ist dies klar und deutlich anzugeben.

Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen soll die UVE insoferne Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Einem Ausgleich in Form einer allgemeinen Beschreibung wie „Strukturverbesserung im Wald“ kann nicht näher getreten werden, weil in diesem Falle eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

14) Die „Strukturmaßnahmen im Wald“ sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Wort und Plan zu konkretisieren.

15) In jenen Bereichen, in denen die Sondierstollen und/oder Tunnelröhren Feuchtgebiete wie Lanser See, Seerosenweiher, Valsertal, Venntal, Grießbergtal oder Brennersee beeinträchtigen könnten, sind ab Baubeginn Monitoringmaßnahmen wie das Setzen, Betreiben und Überwachen von Pegeln in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (zumindest Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde) einzusetzen, die räumlich und zeitlich so gewählt werden müssen, dass eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwässer aufgrund der Baumaßnahmen frühzeitig und sicher erkannt werden können. Als Zielwert einer Beeinträchtigung der Vegetation ist der Wert von 30cm Absenkung anzusetzen. In diesem Sinne ist eine Monitoring der Vegetation in jährlichen BRAUN - BLANQUET Aufnahmen durchzuführen. Ebenso ist ein Monitoring der Wasserstandsmessungen (Pegel Grund- und Oberflächenwässer) durchzuführen.

Sollten die Alarmschwellenwerte überschritten werden oder sollten sich kausale Veränderungen der Vegetation der Feuchtgebiete ergeben, dann sind im Sinne der zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen umgehend alle technisch möglichen Maßnahmen (jedenfalls die zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen des Gesamtgutachtens vom 22.9.2008) zu ergreifen, um diese Veränderungen der Vegetation hintanzuhalten. Dazu zählt insbesondere eine Abdichtung der relevanten Bereiche nach den technischen Möglichkeiten der Gebirgs- und Tunnelstatik.

16) Für einen adäquaten Ausgleich von trockenen Glatthaferwiesen bzw. Halbtrockenrasen an Böschungen und Rainen in der Verlustregion ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern zu sorgen. Dabei sind die Punkte a) bis d) zu beachten.

Anderweitige Maßnahmen (vom ASV für Naturkunde vorgeschlagene Maßnahmen, die zur bestmöglichen Einpassung in Natur und Landschaft und zur Aufbereitung des Projektes günstig wären. Sie werden die naturkundliche Beurteilung nicht verändern):

2) Es sollte – sofern die Behörde dem Projekt die Zustimmung erteilt – Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Hinsicht gemacht werden. So sollen in jeder Gemeinde Info Abende durchgeführt werden. Ebenso sollen in den Medien Berichte und Diskussionen stattfinden. Dies muss vor dem Bau und Bau begleitend durchgeführt werden.

3) Alle zusätzlichen Maßnahmen, auch wenn diese nicht bewilligungspflichtig sind und gleich ob Ausgleich oder Ersatzbiotope oder Neuanlage von Biotopen, sollten vorher mit der ökologischen Bauaufsicht und den dafür zuständigen ASV besprochen werden.

4) Ökologische Korridore und/oder Trittsteine sollten im Bereich des Wipptales baubegleitend und freiwillig so angelegt werden, dass die ökologische Vernetzung ebenso wie die landschaftliche Einpassung gestärkt wird.

5) Das aus den Baulosen gewonnene Material soll auf seine Eignung als Baumaterial und/oder Zuschlagstoff geprüft und dann in weiterer Folge im Bau des BBT verwendet werden. Damit können negative Effekte auf Natur und Landschaft minimiert werden (Verkleinerung Deponien, kurze Wege, etc.)

6) Es soll noch einmal genau überprüft werden, ob der hintere Teil des Padastertales (ab der Brücke des Rodelweges) in jedem Falle überschüttet werden muss oder ob nicht dieser Teil ausgespart werden könnte. Dazu ist auch zu überprüfen, ob nicht anderweitig in vorgeplanten Deponiestandorten Raum für dieses überschüssige Tunnelausbruchmaterial gewonnen oder geschaffen werden könnte (zB Umgestaltung der Deponie, zB Veränderung der Schutterstollen, zB Einsparung von Tunnelweiten bei Zufahrten, zB Gewinnung von Schottermaterial aus Flächen, die an und für sich bereits überschüttet werden müssen, etc.)

7) Auch sollten alle im unmittelbaren Bereich von weniger als 5 km (ab geplanter Deponie) gelegenen alten und nicht aufgefüllten Abbaustandorte auf die Auffüllbarkeit überprüft werden. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, die bisher aufgrund unterschiedlicher Widerstände nicht in Erwägung gezogen wurden, so sind diese alten Abbaue nach Abstimmung mit allen betroffenen Behörden und nach Vorlage entsprechender Landschaftspflegepläne vornehmlich mit dem aus den Tunneln gewonnenen Material aufzufüllen.

8) Darüber hinaus ist nachweislich und nachvollziehbar darzulegen, ob nicht ein Teil des Materials einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Dies würde Deponievolumen sparen.

Die im folgenden am 24.10.08 formulierten Maßnahmen sollen als zwingende angesetzt werden:

- a) Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponien ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden.
- b) Befüllung der Deponie im Padastertal ist zu Beginn von der Inzentabrücke abwärts orografisch rechts zu vollziehen. Das Material, das im Rahmen der vorbereitenden Planung anfällt, ist dort unterzubringen. Zumindest in dieser Zeit dürfen keine Deponierungsmaßnahmen taleinwärts der Inzentabrücke durchgeführt werden. Auch danach ist zu trachten, die besonders wertvollen Bereiche taleinwärts der Inzentabrücke nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu berühren.
- c) Befüllung der Deponie Ahrental Süd hat so zu erfolgen, dass anfänglich (zumindest in der Zeit der Erkundungsmaßnahmen und vorbereitenden Bauplanung) kein Material in den Hangbereich des Ahrenberges (Kiefernwald) eingebracht wird. Auch dann ist zu gewährleisten, dass diese Hangbereiche weitgehend ausgespart bleiben. Dazu soll die restliche Deponie so ausgestaltet sein, dass das Hauptvolumen in den südlichen Teilen der Deponie abgelagert wird oder dass durch Maßnahmen (zB Einsparung von Deponiematerial, mögliche Befüllung anderer im 5km Umkreis liegender bewilligter Deponien, vorheriger Abbau von verwendbarem Schotter, evtl. Verführung zur Deponie Europabrücke, etc) eine Verkleinerung der gesamten Deponiekubatur erreicht wird.

Die am 24.10.08 von der Vertreterin der Stadt Innsbruck eingebrachten Vorbringen, insbesondere betreffend die frühzeitige Einbindung in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen sowie in der Planung der Ausgleichsflächen können gut in der Forderung der Erstellung eines „Projekt bezoge-

nen Landschaftspflegeplanes, PBLPP“ einbezogen werden. Dazu soll folgender Rahmen gegeben werden:

Für die Ausgestaltung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und die möglichen Ausgleichsmaßnahmen (insgesamt PBLPP) wird folgender, grober Rahmen abgesteckt. Dafür stellte sich der naturkundliche Sachverständige bereits zur Verfügung und übermittelte in Übersichts- und Detailplänen in Übermittlungen vom 29.10 und 31.10. sowie in einer Besprechung am 3. 11. 08 den ha. Rahmen für die Detailplanung.

Ein Rahmen für die nunmehr von der BBT SE zu konkretisierende Landschaftspflegerischen Begleitplanung und die möglichen Ausgleichsmaßnahmen soll sein:

- Für den Ersatz von entgangenen Halbtrockenrasen und/oder trockenen Glatthaferwiesen können verbuschende Halbtrockenrasen und/oder trockene Glatthaferwiesen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner herangezogen werden. Diese können entbuscht und in weitere Folge gepflegt werden.
- Als Ersatz für Waldränder können Waldränder im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden. Es können auch bestehende offene Waldränder (am Waldrand nur Hochstämme) verbessert werden.
- Als Ersatz für Gebüsche können Gebüsche und Buschgruppen sowie gruppenweise Gehölzgruppen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden.
- Als Ersatz für entgangene Bachstrecken können verbaute Bachstrecken im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner naturgetreu zurückgebaut werden angelegt werden.
- Als Ersatz für entgangene Wälder können standortfremde Wälder in naturnahe, ökologisch wertvolle Wälder umstrukturiert werden.
- Als Ersatz für entgangene Erholungseinrichtungen (zB Wanderwege, Spazierwege) können in ihrer Funktion gleichwertige Erholungseinrichtungen nachgebaut werden, wobei die Funktionalität dieser Einrichtungen während aller Phasen gegeben sein muss

zur Stellungnahme der BBT SE wird aus naturkundlicher Sicht zusammenfassend folgende Stellungnahme abgegeben (kursiv – naturkundliche Stn):

zu 1) Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind umzusetzen. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

Ein Projekt bezogener Landschaftspflegeplan, kurz PBLPP, muss von der BBT SE erstellt und konkretisiert werden. Dieser liegt noch nicht vor. Erst bei Vorlegen eines PBLPP kann die Maßnahme als umgesetzt angesehen werden. Derzeit arbeitet die BBT SE auf Initiative des ASV für Naturkunde an einem PBLPP.

2) Auffüllpläne der geplanten Deponien sind zu konkretisieren und jedenfalls so zu gestalten, dass die nicht humusierete und nicht bepflanzte Fläche so gering wie technisch möglich ist. Zur Erstellung der Auffüllpläne müssen Landschaftsplaner befasst werden, die nach dem jeweils besten Stand der Technik und Wissenschaft eine Planung vornehmen und deren Umsetzung garantieren. Die jeweils zuständige Behörde (jedenfalls die Naturschutzbehörde) ist in der Planung so beizuziehen, dass deren Vorstellungen bestmöglich gewährleistet sind.

wird nach Aussagen der BBT umgesetzt

3) Durch Bepflanzungen, auch vorübergehende Bepflanzungen und Rekultivierungen sowie Sichtschutzwälle etc. sind Wohnlager und/oder Bauhilfseinrichtungen (die mitunter viele Jahre bestehen) bestmöglich ins Gelände einzupassen. Diese Maßnahmen sind in den Landschaftspflegeplänen festzuhalten.

Wird, wenn die eingereichten Pflegepläne verwirklicht werden, zu einem Großteil umgesetzt. Die Pflanzungen sind entsprechend zu konkretisieren

4) Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen ebenfalls in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.

Dies muss allerdings noch in den PBLPP konkretisiert werden. Dann kann von einer Umsetzung ausgegangen werden.

5) Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. (zB Verbindungsweg Ahrntal W – Ende bis Patsch).

Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern.

Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.

Damit sind auch funktionelle Verbindungen (Verlegung von Wegen um die Deponie herum) gemeint. Wird mit Ausnahme der Verbindung Ahrntal Süd – Patsch umgesetzt. Dies muss allerdings noch in den PBLPP konkretisiert werden.

6) Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch geeignete Maß-

nahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass umliegende Bereiche nicht gefährdet oder gar verschlechtert werden.

Eine Barrierewirkung ist aus naturkundlicher Sicht jedenfalls gegeben. Eine möglichst gute Anbindung der umgrenzenden Bereiche als Wandermöglichkeit ist durch möglichst rasche Humusierung, Begrünung und Bepflanzung sowie durch anderweitige Maßnahmen zu gewährleisten. Das muss in den PBLPP konkretisiert werden.

7) Die Baumaßnahmen und Aufschüttungsmaßnahmen im hinteren Padastertal ab Inzentabrücke taleinwärts müssen auf das technisch unbedingt nötige Ausmaß reduziert werden. Verbauungen entlang der Wege sowie Neudefinition der Uferbereiche müssen einer konkreten und besonders vorsichtigen landschaftspflegerischen Planung unterzogen werden. Diese hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls der Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die Aufschüttung des Bereiches ab Inzentabrücke taleinwärts ebenso wie die Verbauung dieses Baches dort ist eine besonders starke und irreversible Beeinträchtigung.

Nach den eingereichten Detailplänen (AWG Verfahren) wurde dies so weit wie möglich umgesetzt. Dadurch kann zumindest eine zeitliche Verzögerung der starken und irreversiblen Beeinträchtigungen erreicht, diese jedoch nicht insgesamt abgemindert werden.

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

Diese Maßnahme soll umformuliert werden zu:

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung

und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

Diese Maßnahme soll umformuliert werden zu:

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

10) Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die als ökologische Bauaufsicht fungiert und der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und zusammen mit den nötigen Planern für eine möglichst Naturschonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Überwachung der Monitoringmaßnahmen in den Feuchtgebieten einzusetzen.

wird nach Aussagen der BBT umgesetzt

11) Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt muss die BBT SE eine Baubesprechung einberufen, zu der die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen ASV und die Behörde, sowie die bauausführende Firma zu laden ist. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln.

Diese ökologische Bauaufsicht muss sich aus naturkundlicher Sicht auch auf die unterirdischen Maßnahmen, zB im Tunnel beziehen. Auch dort ist somit die ökologische Bauaufsicht einzubinden.

12) Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m² sein.

Ein Projekt bezogener Landschaftspflegeplan, kurz PBLPP, muss von der BBT SE erstellt und konkretisiert werden. Dieser liegt noch nicht vor. Erst bei Vorlegen eines PBLPP kann die Maßnahme als umgesetzt angesehen werden. Derzeit arbeitet die BBT SE auf Initiative des ASV für Naturkunde an einem PBLPP.

13) Die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume von Arten müssen neu überdacht und darüber hinaus konkretisiert werden. Außerdem ist ein Ausgleich im Sinne einer Anlage von gleichen Lebensräumen anzusetzen, wobei in jedem Falle nach dem Verhältnis 1 : 1,5 vorgegangen werden soll. Eine Konkretisierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Plänen und Texten festzuhalten, wobei dies für alle Maßnahmen – nämlich die projekteigenen und die hiermit vorgeschlagenen - Geltung haben soll.

Eine Konkretisierung ist qualitativ eindeutig vorzunehmen, sodass von vorne herein feststeht, welche Lebensräume ersetzt werden müssen. Erst dann soll in den landschaftspflegerischen Begleitplänen eine detaillierte Aussage über die neu anzulegenden Lebensräume gemacht werden. Diese hat neben Pflanzlisten mit ausschließlich einheimischen und autochtonen Arten auch ggfs. Pflegemaßnahmen zu beinhalten, die nach allem Stand der Technik garantieren, dass der jeweilige Lebensraum tatsächlich so wie geplant umgesetzt werden kann. Die Pflegemaßnahmen sowie Konkretisierungen sind ohne aktives Zutun der Behörde mit dem jeweiligen Grundeigentümer und Nutzer auszuverhandeln.

Eine Konkretisierung ist in den entsprechenden Plänen 1:2000 Orthofoto klar und deutlich festzuhalten, wobei konkrete Bezeichnungen des Lebensraumes (kein Schema oder Angabe von Variablen) einschließlich der Grenzen anzugeben sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits vor Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Dort wo ggfs. kein Ausgleich möglich ist (zB hinterster Waldbereich des Padastertales ab Rodelwegbrücke) ist dies klar und deutlich anzugeben.

Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen soll die UVE insoferne Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Einem Ausgleich in Form einer allgemeinen Beschreibung wie „Strukturverbesserung im Wald“ kann nicht näher getreten werden, weil in diesem Falle eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

Ein Projekt bezogener Landschaftspflegeplan, kurz PBLPP, muss von der BBT SE erstellt und konkretisiert werden. Dieser liegt noch nicht vor. Erst bei Vorlegen eines PBLPP kann die Maßnahme als umgesetzt angesehen werden. Derzeit arbeitet die BBT SE auf Initiative des ASV für Naturkunde an einem PBLPP.

14) Die „Strukturmaßnahmen im Wald“ sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Wort und Plan zu konkretisieren.

Die Maßnahmen im Wald zur Strukturverbesserung betreffen auch den ASV für Naturkunde

Ein Projekt bezogener Landschaftspflegeplan, kurz PBLPP, muss von der BBT SE erstellt und konkretisiert werden. Dieser liegt noch nicht vor. Erst bei Vorlegen eines PBLPP kann die Maßnahme als umgesetzt angesehen werden. Derzeit arbeitet die BBT SE auf Initiative des ASV für Naturkunde an einem PBLPP.

15) In jenen Bereichen, in denen die Sondierstollen und/oder Tunnelröhren Feuchtgebiete wie Lanser See, Seerosenweiher, Valsertal, Venntal, Gießbergtal oder Brennersee beeinträchtigen könnten, sind ab Baubeginn Monitoringmaßnahmen wie das Setzen, Betreiben und Überwachen von Pegeln in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (zumindest Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde) einzusetzen, die räumlich und zeitlich so gewählt werden müssen, dass eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwässer aufgrund der Baumaßnahmen frühzeitig und sicher erkannt werden können. Als Zielwert einer Beeinträchtigung der Vegetation ist der Wert von 30cm Absenkung anzusetzen. In diesem Sinne ist eine Monitoring der Vegetation in jährlichen BRAUN - BLANQUET Aufnahmen durchzuführen. Ebenso ist ein Monitoring der Wasserstandsmessungen (Pegel Grund- und Oberflächenwässer) durchzuführen.

Sollten die Alarmschwellenwerte überschritten werden oder sollten sich kausale Veränderungen der Vegetation der Feuchtgebiete ergeben, dann sind im Sinne der zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen umgehend alle technisch möglichen Maßnahmen (jedenfalls die zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen des Gesamtgutachtens vom 22.9.2008) zu ergreifen, um diese Veränderungen der Vegetation hintanzuhalten. Dazu zählt insbesondere eine Abdichtung der relevanten Bereiche nach den technischen Möglichkeiten der Gebirgs- und Tunnelstatik.

wird nach Aussagen der BBT umgesetzt

16) Für einen adäquaten Ausgleich von trockenen Glatthaferwiesen bzw. Halbtrockenrasen an Böschungen und Rainen in der Verlustregion ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern zu sorgen. Dabei sind die Punkte a) bis d) zu beachten.

Anderweitige Maßnahmen (vom ASV für Naturkunde vorgeschlagene Maßnahmen, die zur bestmöglichen Einpassung in Natur und Landschaft und zur Aufbereitung des Projektes günstig wären. Sie werden die naturkundliche Beurteilung nicht verändern):

Alle anderweitigen Maßnahmen sollten im Sinne der Umsetzung des Großprojektes umgesetzt werden.

Es sind dies:

2) Es sollte – sofern die Behörde dem Projekt die Zustimmung erteilt – Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Hinsicht gemacht werden. So sollen in jeder Gemeinde Info Abende durchgeführt werden. Ebenso sollen in den Medien Berichte und Diskussionen stattfinden. Dies muss vor dem Bau und Bau begleitend durchgeführt werden.

3) Alle zusätzlichen Maßnahmen, auch wenn diese nicht bewilligungspflichtig sind und gleich ob Ausgleich oder Ersatzbiotop oder Neuanlage von Biotopen, sollten vorher mit der ökologischen Bauaufsicht und den dafür zuständigen ASV besprochen werden.

4) Ökologische Korridore und/oder Trittsteine sollten im Bereich des Wipptales baubegleitend und freiwillig so angelegt werden, dass die ökologische Vernetzung ebenso wie die landschaftliche Einpassung gestärkt wird.

5) Das aus den Baulosen gewonnene Material soll auf seine Eignung als Baumaterial und/oder Zuschlagstoff geprüft und dann in weiterer Folge im Bau des BBT verwendet werden. Damit können negative Effekte auf Natur und Landschaft minimiert werden (Verkleinerung Deponien, kurze Wege, etc.)

6) Es soll noch einmal genau überprüft werden, ob der hintere Teil des Padastertales (ab der Brücke des Rodelweges) in jedem Falle überschüttet werden muss oder ob nicht dieser Teil ausgespart werden könnte. Dazu ist auch zu überprüfen, ob nicht anderweitig in vorgeplanten Deponiestandorten Raum für dieses überschüssige Tunnelausbruchmaterial gewonnen oder geschaffen werden könnte (zB Umgestaltung der Deponie, zB Veränderung der Schutterstollen, zB Einsparung von Tunnelweiten bei Zufahrten, zB Gewinnung von Schottermaterial aus Flächen, die an und für sich bereits überschüttet werden müssen, etc.)

7) Auch sollten alle im unmittelbaren Bereich von weniger als 5 km (ab geplanter Deponie) gelegenen alten und nicht aufgefüllten Abbaustandorte auf die Auffüllbarkeit überprüft werden. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, die bisher aufgrund unterschiedlicher Widerstände nicht in Erwägung gezogen wurden, so sind diese alten Abbaue nach Abstimmung mit allen betroffenen Behörden und nach Vorlage entsprechender Landschaftspflegepläne vornehmlich mit dem aus den Tunneln gewonnenen Material aufzufüllen.

8) Darüber hinaus ist nachweislich und nachvollziehbar darzulegen, ob nicht ein Teil des Materials einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Dies würde Deponievolumen sparen.

Nur wenn die zwingenden naturkundlichen Vorschreibungen in ihrer Anpassung nach dem derzeitigen Diskussionsstand (11.11.2008) vollinhaltlich (textlich wie oben dargestellt) umgesetzt werden, gelten die Aussagen der bisherigen naturkundlichen Begutachtung.

Mag. Plössnig

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Limnologie und Fischerei, Dr. Christian Sossau

Aus gewässerökologischer Sicht wird die in der Verhandlungsschrift des BMVIT (22.-24.10.2008) auf Seite 134 von den Sachverständigen von Geologie und Hydrogeologie durchgeführte „Präzisierung“ der Vorschreibung 203 des UVGA als gravierende Änderung der ursprünglichen Vorschreibung angesehen. Es wird für notwendig erachtet, dass die Vorerkundungsmaßnahmen in dem ursprünglich im UVGA genannten Ausmaß weiterhin als zwingende Maßnahmen gelten. Die Kürzung der Vorerkundungsstrecke gegenüber dem UVGA erhöht aus der Sicht des Sachverständigen für Limnologie das hydrogeologische Risiko und die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Die durchgeführten Einschränkungen sind dem Sachverständigen für Limnologie nicht nachvollziehbar und sind im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus limnologischer Sicht nicht akzeptierbar.

zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins

Zum Phytobenthos

Bei der Beurteilung des ökologischen Zustands von Fließgewässer – Wasserkörpern gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die Gesamtbewertung als schlechteste Bewertung der Einzelkomponenten Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos definiert. Da die im Rahmen der UVE analysierten Parameter Fische und Makrozoobenthos sehr viel empfindlicher auf die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinflussungen reagieren, ist der Parameter Phytobenthos für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit verzichtbar.

Trotzdem werden die Phytobenthos-Untersuchungen im Sinne der Vollständigkeit der ökologischen Beurteilung der betroffenen Fließgewässer bei den Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahmen im UVG als zwingende Maßnahmen berücksichtigt.

Zu den unvollständigen UVE-Unterlagen hinsichtlich stehender Gewässer

Für die potentiell betroffenen stehenden Gewässern hat der limnologische Gutachter selbst eine Beurteilung der Sensibilität durchgeführt. Er kommt zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens nur dann gegeben ist, wenn durch entsprechende Rückhaltemaßnahmen das prognostizierte hydrogeologische Risiko entsprechend minimiert wird.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Ein adäquater Ausgleich von wesentlichen Beeinträchtigungen von Ökosystemen stehender Gewässer erscheint aus der Sicht des limnologischen Gutachters fraglich. Keinesfalls sind die in der UVE vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen an Fließgewässern ein adäquater Ausgleich für wesentliche ökologische Beeinträchtigungen von stehenden Gewässern. Der limnologische Gutachter hat jedenfalls zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen und eine Konkretisierung dieser Maßnahmen als zwingende notwendig erachtet.

Zu den Rückhaltemaßnahmen zur Minimierung des hydro-geologischen Risikos

Zur Problematik der Wirksamkeit von Rückhaltmaßnahmen wird auf das Gutachten des Fachbereichs Geologie und Hydrogeologie verwiesen.

Der Gutachter für Limnologie setzt voraus, dass Rückhaltmaßnahmen in den besonders kritischen Bereichen Lanser See-Zone und Brennergebiet nur vor dem Hintergrund klarer und vollstreckbarer Vorschriften und dem Bekenntnis der BBT SE, Sondermaßnahmen in diesen kritischen Bereichen nicht von wirtschaftlichen Betrachtungen abhängig zu machen, erreicht werden.

zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft

Die limnologische Thematik, die in der Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft aufgeworfen wird, ist im UVGA bzw. der Fragenbeantwortung durch den SV für Limnologie und Fischerei ausführlich behandelt. Eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist aus limnologischer Sicht nur bei Einhaltung aller zwingenden Maßnahmen gegeben. Die wesentlichen Maßnahmen zur Einhaltung einer Umweltverträglichkeit sind wirksame Wasserrückhaltmaßnahmen in den Tunneln. Diesbezüglich ist auf das Gutachten für Hydrogeologie zu verweisen. Der Gutachter für Limnologie setzt voraus, dass Rückhaltmaßnahmen in den besonders kritischen Bereichen Lanser See-Zone und Brennergebiet nur vor dem Hintergrund klarer und vollstreckbarer Vorschriften und dem Bekenntnis der BBT SE, Sondermaßnahmen in diesen kritischen Bereichen nicht von wirtschaftlichen Betrachtungen abhängig zu machen, erreicht werden.

Dr. Christian Sossau

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik, Dipl.-Ing. Bernd Stigger, zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog des UVG

Mit den Stellungnahmen der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

DI Bernd Stigger

Stellungnahme des SV für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz, DI Johann Voglsberger zur Stellungnahme der Gemeinde Ampass, vertreten durch Bgm. Hubert Kirchmair, vom 11.11.2008

Von der Projektwerberin ist für die Ersatzwasserversorgung der Gemeinde Ampass im Falle der Beeinträchtigung ihrer derzeit für die Wasserversorgung benutzten Quellen im Herztal das Überwasser der Rinnerquellen, die die Gemeinde Rinn mit Wasser versorgt, vorgesehen. Nach den im

Rahmen der Beweissicherung von der Projektwerberin ab März 2007 durchgeführten Schüttungsmessungen beträgt die minimale Schüttung der Rinnerquellen ca. 7,5l/sec.

Mit der bereits bestehenden Verbindungsleitung vom Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Rinn zum Trinkwasserhochbehälter der Gemeinde Ampass sind für diese Ersatzwasserversorgung keine Baumaßnahmen erforderlich.

Inwieweit die bestehenden Anlagenteile und die Schüttung der Rinnerquellen für die Ersatzwasserversorgung der Gemeinde Ampass ausreichen, ist spätestens vor der Inangriffnahme des Vortriebes des Fensterstollens Ampass bzw. vor dem Erreichen des Gefährdungsbereiches ihrer Quellen im Herztal von der Projektwerberin zu verifizieren. Im teilkonzentrierten wasserrechtlichen Verfahren ist diesbezüglich eine Auflage zu formulieren.

zur Stellungnahme der Gemeinde Gries am Brenner, vertreten durch Bgm. Wilhelm Schöpfer, vom 11.11.2008

Aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft besteht gegen die von der Gemeinde Gries am Brenner gestellten Forderungen bzw. gemachten Vorschläge grundsätzlich kein Einwand. Aus fachlicher Sicht ist auf jeden Fall im Zuge des Vortriebes spätestens beim Erreichen des Gefährdungsbereiches ihrer für die Trinkwasserversorgung notwendigen Quellen eine funktionsfähige, ausreichende Ersatzwasserversorgung herzustellen.

zur Stellungnahme der IKB AG, vertreten durch RA Dr. Lothar Stix, vom 11.11.2008

Der Einwand und die Forderung zum Punkt Leitungsnetz ist aus fachlicher Sicht berechtigt. Die bestehenden und durch die Errichtung des Bauwerkes berührten Wasserver- und Wasserentsorgungsleitungen sind vor der Inangriffnahme der Baumaßnahmen umzulegen. Diese Forderung der Betreiberin der Leitungen ist beim teilkonzentrierten wasserrechtlichen Verfahren als Auflage zu berücksichtigen.

zur Stellungnahme der Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl, vom 11.11.2008

Aus fachlicher Sicht wird zu Punkt 4) ausgeführt:

Die Messung des ph-Wertes und die Messung der Leitfähigkeit beim Zu- und Ablauf von Gewässerschutzanlagen sind Stand der Technik und wird bei den zu errichtenden Gewässerschutzanlagen daher auch durchgeführt. Für den ph-Wert ist in der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV idgF) ein Grenzwert bzw. eine Bandbreite festgelegt, die selbstverständlich einzuhalten ist. Die ph-Wertmessung ist mit einer Alarmvorrichtung (optisch oder akustisch) versehen. Auch dies ist Stand der Technik. Die Trübung wird in der Regel im Vorfluter vor und nach der Einleitung der Wässer aus der Gewässerschutzanlage gemessen.

Dipl.-Ing. Johann Voglsberger

**Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Dipl.-Ing. Heinz Wallnöfer,
zur Äußerung der IKB AG, vertreten durch RA Dr. Lothar Stix**

Die Aufzählung der beiden Kraftwerke Schreyerbach und Mühlen sind beispielhaft zu sehen. Selbstverständlich gehören auch die Kraftwerke Obere- und Untere Sill sowie das Kraftwerk Ruetz dazu. Deren Beeinflussung wird wegen des größeren Einzugsgebietes als eher geringer angesehen.

Die bereits erfolgte fachliche Bewertung bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Diese Bewertung gilt übrigens für sämtliche wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen an den Oberflächengewässern im Projektsabschnitt.

Dipl.-Ing. Heinz Wallnöfer

**Stellungnahme des GA für Luft/Klima, Dr. Andreas Weber
zur schriftlichen Stellungnahme des Hr. Gerhard Stürzlinger**

Zu Lüftungsbauwerk „Ahrental-Lüftungsschacht“:

Dieses Lüftungsbauwerk wird während der Betriebsphase nicht verwendet, sondern nur als Entlüftung während Revisionen und bei Störfällen.

Demzufolge sind in der Betriebsphase keine relevanten Änderungen der gegebenen Immissionssituation zu erwarten (siehe Seite 71 uvg3_bbt20080926.pdf).

Auch während der Bauphase ist mit keiner erheblichen Zusatzbelastung an Luftschadstoffen zu rechnen, da hier keine Materialaufbereitung und keine Deponierung von Aushubmaterial stattfinden wird.

Betreffend allfälliger Luftschadstoffbelastungen im Störfall wird auf die Stellungnahme des medizinischen SV (Seite 292, Pkt. 4.10.4.2) verwiesen; ebenso auf die Aussagen im Sicherheits- und Störfallkonzept.

Zu Tunnel Saxen/Velperquelle:

In der ursprünglichen UVE wurde dieses Teilprojekt nicht behandelt; durch ein Zusatzdokument, welches die aktuellen Umplanungen beschreibt, wird über den Tunnel Saxen ein Teil des Baufeldes „Wolf“ beschickt bzw. Aushubmaterial von diesem abtransportiert. Weder in der ursprünglichen, noch im nachgereichten Zusatzdokument waren Ausbreitungsberechnungen nach dem Stand der Technik vorgelegt worden. Diese sind als zwingende Maßnahme Nr. 298 vorgesehen und war zuvor durch den SV für Immissionsklimatologie in der Prüfbuchfrage KL2, unter Pkt. 4.12.3.1 gefordert worden. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen auch für den Bereich der Velperquelle und nicht nur für den Bereich des Baufeldes „Wolf“ und Umgebung vor Beginn

der Bauarbeiten werden entsprechende Maßnahmen enthalten müssen, mit welchen die Einhaltung der zulässigen Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen sichergestellt wird.

zur ergänzenden Stellungnahme der Naturfreunde Österreich, vertreten durch Mag. Richard Stern, LandesGF Naturfreunde Tirol

Zu Tunnel Saxen/Velperquelle:

In der ursprünglichen UVE wurde dieses Teilprojekt nicht behandelt; durch ein Zusatzdokument, welches die aktuellen Umplanungen beschreibt, wird über den Tunnel Saxen ein Teil des Baufeldes „Wolf“ beschickt bzw. Aushubmaterial von diesem abtransportiert. Weder in der ursprünglichen, noch im nachgereichten Zusatzdokument waren Ausbreitungsberechnungen nach dem Stand der Technik vorgelegt worden. Diese sind als zwingende Maßnahme Nr. 298 vorgesehen und war zuvor durch den SV für Immissionsklimatologie in der Prüfbuchfrage KL2, unter Pkt. 4.12.3.1 gefordert worden. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen auch für den Bereich der Velperquelle und nicht nur für den Bereich des Baufeldes „Wolf“ und Umgebung vor Beginn der Bauarbeiten werden entsprechende Maßnahmen enthalten müssen, mit welchen die Einhaltung der zulässigen Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen sichergestellt wird.

zur Stellungnahme der Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl

Zu Pkt. 3:

Gemäß den zwingend vorgesehenen Maßnahmen seitens der SV für KL und IK sind im Rahmen eines Monitorings an insgesamt 7 Standorten laufende Messungen auf Feinstaub, (PM10) und Stickoxiden sowie Grobstaub (Staubniederschlag) vorzunehmen. Die Messungen in Innsbruck und im Bereich Wolf (jeweils zwei Messstellen) werden als Beweissicherung bereits demnächst eingerichtet und betrieben wie seitens der BBT SE am Verhandlungstag mitgeteilt wurde. Die Messstellen werden somit vor Baubeginn, während der gesamten Bauzeit an den unterschiedlichen Portalbereichen sowie ein Jahr nach Fertigstellung laufen. Damit ist sicher gestellt, dass im Hinblick auf die Luftgüte die Baumaßnahmen lückenlos dokumentiert werden. Zudem wird durch ein „Ursache-Wirkungs“-Programm ein direkter Bezug einer allfällig erhöhten gemessenen aktuellen Luftschadstoffbelastung zu Bautätigkeit hergestellt. Im Falle erhöhter Werte sind seitens der Konzenswerberin entsprechende emissionsmindernde Sofortmaßnahmen zu ergreifen und der Behörde vorzulegen.

zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen und zwingenden Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Zielvorgaben für das Schutzgut Luft erreicht werden.

Dr. Andreas Weber

Stellungnahme der Sachverständigen für Luft/Klima, Immissionsklimatologie und Gesundheit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Luft

Die Sicherung der Einhaltung der gesundheitsorientierten Grenzen der Immissionsbelastungen wird dadurch erreicht, dass die Luftgüte kontinuierlich gemessen und bei Erreichen kritischer Schwellenwerte emissionsreduzierende Schritte vorzusehen sind. Damit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Grenzwertverletzung bzw. relevanten Zusatzbelastung kommt.

Die Emissionssituation wird sich abhängig von den Bauphasen verändern. Bei der Baufeldeinrichtung z.B. im Raum Wolf werden wesentlich geringere Emissionsmengen auftreten als für den Fall, dass zum Baufeldbetrieb auch noch die Tunnelabgase zu berücksichtigen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Einhaltung der Grenzwerte über die angesprochene Rückkoppelung der Emissionswerte mit den Immissionskonzentrationen sicher stellen. Es ist zu erwarten, dass durch die zusätzliche Belastung, die durch Tunnelabgase aus dem Portalbereich bei Vollbaubetrieb auftreten, eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ohne zusätzliche Technische Vorkehrungen nicht gewährleistet werden kann. Da zum Zeitpunkt, zu dem mit diesen Belastungen zu rechnen ist, die immissionsklimatologischen Messungen vorliegen und als Grundlage für Ausbreitungsberechnungen für alternative Lösungen verfügbar sind, kann zu diesem Zeitpunkt von der BBT-SE festgelegt werden, über welche technische Vorkehrungen, zeitliche Streckungen u.ä. die gesundheitlich zu fordernden Grenzwerte eingehalten werden können. Welche der technischen Möglichkeiten von der BBT-SE gewählt wird, steht dieser frei. Die Vereinbarkeit der gewählten technischen Lösung ist dabei über die Ausbreitungsberechnungen vor Aufnahme der „Bautätigkeiten Phase 2“ nachzuweisen.

Durch das Monitoring und die Rückkoppelung der Emissionsmengen ist somit grundsätzlich jederzeit erreichbar, dass die Grenzwerte bzw. die nur nicht relevanten Zusatzbelastungen in allen Phasen der Errichtung und des Betriebes eingehalten werden können.

Dr. A. Weber
 Prof. Dr. G. Mayr
 Prof. Dr. W. Kofler

Stellungnahme des SV für Geologie/Hydrogeologie Dr. Holnsteiner Robert und Dr. Weber Leopold

Stellungnahmen:

Gemeinde Ampass vertreten durch Bgm. Hubert Kirchmair:

Bedingungen:

Im Fall von Beeinträchtigungen des Schüttvolumens oder des Totalausfalls auch nur einer der betroffenen Quellen, ist die Gemeinde Ampass schadlos zu halten. Sämtliche Kosten für Ersatzmaßnahmen (Neufassung Quellen, Verlegung Wasserleitung etc.) sowie aller Folgekosten, insbesondere Benützungsgebühren, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Im Falle von Beeinträchtigungen der Wasserqualität, welche es erforderlich macht, dass Wasser aus der WVA Rinn in die WVA Ampass eingespeist werden muss, ist die Gemeinde schadlos zu halten. Sämtliche Kosten, insbesondere Benützungsgebühren, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mit der Gemeinde Rinn ist umgehend, jedenfalls vor Bescheiderlassung, eine rechtlich verbindliche Vereinbarung zu treffen, welche der Gemeinde Ampass einen über die bestehende Vereinbarung zu treffen, welche der Gemeinde Ampass einen über die bestehende Notwasserversorgung hinausgehenden unbefristeten und mengenmäßig ausreichenden Wasserbezug aus der WVA Rinn garantiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sicherheit der Trink- und Nutzwasserversorgung für die Ampasser Bevölkerung seitens der Gemeinde oberste Priorität hat. Durch eine Beeinflussung der Herztalquellen, einer Schüttungsverminderung oder im schlimmsten Fall eines Totalverlustes wäre die Bevölkerung von Ampass massiv betroffen und gefährdet.

Gutachterliche Stellungnahme:

Bauphase: Der vermuteten Beeinträchtigung der Oberen Herztalquellen MO/PM3 kann gutachterlicherseits gefolgt werden. Nutzungen, bei denen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sind in Übereinstimmung mit den Projektanten die Oberen Herztalquellen MO/PM2, Lochmühlquelle MO/PM1 und die Mutelquelle. Bei allen anderen Nutzungen bzw. Quellen im potentiellen Einflussbereich des Zugangsstollens Ampass wird das Anfahren des speisenden Aquiferes auf Basis des hydrogeologischen Befundes nicht prognostiziert.

Regelbetrieb: Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im stationären hydrogeologischen Zustand der Betriebsphase lässt sich nicht ausschließen. Ohne entsprechende Wasserrückhaltmaßnahmen ist analog zur Bauphase von der gleichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Reduktion der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Konditionierung des Gebirges auf niedrigere Durchlässigkeit ist projektgemäß vorgesehen. Somit sollten die Auswirkungen in der Betriebsphase sich deutlich reduzieren lassen, wenn nicht sogar vernachlässigbar sein.

Gutachterlicherseits wurde im UVG daher folgende auch für den gg. Abschnitt relevante zwingende Maßnahme vorgesehen, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 23. bis 24. Oktober 2008 wie folgt präzisiert wurde:

"In den Teilabschnitten mit geringer quantitativer Restbelastung (2.1.4, km 2,228 - km 5,000) bzw. 2.6.1.1 (km 25,4 - km 25,7, jedenfalls bis Erreichen der kalkarmen Bündnerschiefer) bzw. Fensterstollen Ampass sowie beide Verbindungstunnel (Verbindungstunnel West von km 1,5 bis km 3,03; Verbindungstunnel Ost von km 2,5 bis km 4,0) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden preventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsarbeiten ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von 5 l/s und/oder einen hydrostatischen Druck von über 10 bar überschreitet festgestellt, sind die hydrogeologischen Verhältnisse mit Hilfe von zu Piezometern ausgebauten Bohrungen, die von Bohrnischen aus herzustellen sind, zu untersuchen und im Hinblick auf die chemische und isotopengeochemische Zusammensetzung des Wassers und den hydrostatischen Druckverlauf zu überwachen. Von den Ergebnissen ist abhängig zu machen, ob, bejahendenfalls welche Sondermaßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte zu setzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltmaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind mit der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig abzustimmen."

Zumindest jene Nutzungen für die eine Beeinträchtigung vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden sind aus gutachterlicher Sicht zwingend in das Beweissicherungsprogramm zu integrieren.

Darüber hinaus wurde gutachterlicherseits als zwingende Maßnahme gefordert, dass im Fall einer tatsächlichen Beeinflussung von Wassernutzungen durch das gegenständliche Bauvorhaben rechtzeitig und ausreichende Not- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind.

Die weiteren Forderungen sind rechtlicher Natur und können von den gefertigten Sachverständigen kompetenter Weise nicht beantwortet werden.

Gerhard Stürzlinger:

Der Bestand der Velper Quelle ist auf jeden Fall sicher zu stellen.

Gutachterliche Stellungnahme:

Im UVG wurde eine Beeinträchtigung der Velper Quelle nicht ausgeschlossen. Die wird wie folgt präzisiert:

Auf Basis des aktuellen geologisch-hydrogeologischen Befundes wird der Tunnel Saxen beginnend mit dem Westportal in Richtung Osten auf kurzer Strecke einen oberflächennahen Massenbewegungskörper, Quarzite, Rauhacken und über den größten Teil des geplanten Tunnels kalkarme und kalkreiche Bündnerschiefer queren. Das Westportal des Straßentunnels (SH rd. 1200 m) ist rund 200 m östlich des Austrittsbereiches der Velper Quelle (SH rd. 1230-1240 m) gelegen. Zwischen Velper Quelle und dem geplanten Straßentunnel Saxen ist ein ca. N-S verlaufendes Stö-

rungselement entwickelt, das als hydrogeologische Barriere fungiert. Der gesamte Tunnel Saxen liegt östlich dieses Barriereelementes. Im Bereich des Westportales wurden 3 Bohrungen abgeteuft (St-B-24/07s, St-B-17/07, St-B-16/07s), die einen Bergwasserspiegel von rd. 24 m unter GOK (St-B-24/07s), von rd. 19 m unter GOK (St-B-17/07) sowie rd. 18 m unter GOK (St-B-16/07s) erkundeten. Der Bergwasserspiegel im Bereich des Westportales liegt somit deutlich tiefer als der Austrittsbereich der Velper Quelle. Daraus ist ableitbar, dass zwischen den Bereichen östlich und jenen westlich der Störungszone keine hydraulische Verbindung existiert und eine quantitative Beeinträchtigung der Velper Quelle auf Basis dieses geologischen Befundes auszuschließen ist.

Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl:

Der Grenzwert für die Tunnelwässer, pH-Wert, Trübung und Leitfähigkeit muss eingehalten werden. Es muss festgelegt werden, ab wann der Alarm ausgelöst wird und das Wasser nicht mehr in die Fließgewässer geleitet werden darf.

Tirols radioaktivste Quelle, die Velper Quelle, darf durch den geplanten Saxentunnel und der dort geplanten Brücke über das Velper Tal nicht beeinträchtigt werden.

Wasser ist ein unersetzbares Gut. Wir fordern die Garantie ein, dass in jedem Fall wirtschaftliche Überlegungen, wenn es um das Verhindern von Wassereinbrüchen geht, keine Rolle spielen dürfen. Die Bereiche in denen laut Umweltverträglichkeitsgutachten Vorerkundungsmaßnahmen vorgeschrieben wurden (siehe dort Seiten 492, 493) sind zumindest in den dort angegebenen Abschnitten vollständig durchzuführen.

Gutachterliche Stellungnahme:

Im Hinblick auf die Einleitung von Tunnelwässern wird vorbehaltlich der Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik ausgeführt, dass die einschlägig rechtlichen Vorgaben (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung bzw. Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer) einzuhalten sind.

Hinsichtlich einer allfälligen Beeinträchtigung der Velper Quelle wird auf die gutachterliche Stellungnahme zur Eingabe des Herrn G. Stürzlinger verwiesen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Wassers wird gutachterlicherseits betont, dass durch, auf Ergebnisse aus Vorerkundungsmaßnahmen abzustellende Sondermaßnahmen ein maximaler Schutz des Gutes Wasser erreichbar ist.

Gemeinde Gries am Brenner, vertreten durch Bgm. Wilhelm Schöpfer:

Die Gemeinde Gries am Brenner verlangt, dass vor Baubeginn im Gefährdungsbereich Venntal eine funktionsfähige Ersatzwasserversorgung für eine mögliche Schüttungsminderung der Venner Fuge Quelle im Einvernehmen mit der Gemeinde Gries am Brenner errichtet wird.

Gutachterliche Stellungnahme:

Eine Beeinträchtigung der Quelle Venner Fuge ist grundsätzlich möglich. Durch die von den gefertigten SV zwingend geforderten Maßnahmen dass im gegenständlichen Querungsbereich auf Ergebnisse aus Vorerkundungsmaßnahmen abzustellende Sondermaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sind, die der Bergwasserretention dienen, lässt sich das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung deutlich verringern.

Die derzeitige Minimalschüttung der für die Wasserversorgung der Gemeinde Gries am Brenner herangezogenen Nutzungen beträgt 1585 m³/Tag. Unter Berücksichtigung eines Totalausfalls der Quellen Venner Fuge, Obere und Untere Zollhausquelle ergibt sich eine minimale Quellgesamt-schüttung von 1215 m³/Tag. Dem gegenüber steht ein Spitzenverbrauch von 480 m³/Tag. Aus hydrogeologischer Sicht ist unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der im Gutachten Geologie und Hydrogeologie formulierten zwingenden Maßnahmen nicht von einem Totalausfall der Quellen auszugehen und eine ausreichende Versorgungssicherheit gegeben.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass im UVG Teil Geologie und Hydrogeologie als zwingende Maßnahme vorgesehen ist, ein bauvorauselendes, baubegleitendes und baunacheilendes hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm zur objektiven Feststellung von tatsächlichen Beeinträchtigungen durch das Bauwerk zu konzipieren und umzusetzen ist.

Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden gutachterlicherseits im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung zwar gefordert, bedürfen jedoch einer privatrechtlichen Vereinbarung und können daher gutachterlicherseits kompetenter Weise nicht weiter kommentiert werden.

Hubert Steiner, Venn 237, A-6156 Gries am Brenner:

Gutachterliche Stellungnahme zur Ergänzung vom 28. Oktober 2008:

Das Szenario eines gänzlichen Versiegens des Vennbaches ist auch unter der Annahme einer Bauausführung ohne Sondermaßnahmen zur Retention von Wasserzutritten zur Tunnelröhre im gegenständlichen Bereich beschränkt ausschließlich auf Zeiten einer Minimalschüttung unwahrscheinlich.

In Übereinstimmung mit den Projektanten werden bezogen auf dieses Szenario Abflussreduktionen von 50-80 % bezogen auf den Niederwasserabfluss des Venner Baches prognostiziert.

Durch die von den gefertigten SV zwingend geforderten Maßnahmen dass im gegenständlichen Querungsbereich auf Ergebnisse aus Vorerkundungsmaßnahmen abzustellende Sondermaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sind, die der Bergwasserretention dienen, lässt sich das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung deutlich verringern. Diese Sondermaßnahmen sind auch im Fall einer möglichen Beeinträchtigung der Quelle Venner Fuge wirksam.

Durch ein rechtzeitig vor Baubeginn einzuleitendes hydrogeologisches Beweissicherungsverfahren an Wassernutzungen und Oberflächengerinnen als zwingende Maßnahme wird es möglich sein, Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt auf objektive Weise festzustellen.

Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden gutachterlicherseits im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung zwar gefordert, bedürfen jedoch einer privatrechtlichen Vereinbarung und können daher gutachterlicherseits kompetenter Weise nicht weiter kommentiert werden.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan - WWPO, vertreten durch DI Pinzer:

Gutachterliche Stellungnahme:

Die gegenüber den zwingenden Vorschriften im UVG nunmehr getroffene Einschränkung der Teilabschnitte mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung ist wie folgt zu verstehen:

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde der gesamte Bereich der Wechselfolge (bestehend aus gering bergwasserführenden Kalkphylliten, Chloritschiefern, Phylliten etc) bestehenden Gesteinsabfolge, in welcher auch verkarstungsfähige, somit stärker wasserführende Kalkmarmorinlagerungen eingeschaltet sind, verstanden. In Übereinstimmung mit der BBT SE sind aber die risikobehafteten Bereiche jene, wo potentiell wasserführende (verkarstete) Kalkmarmor oder Störungen angequert werden. Nach derzeitigem geologischen Modell können diese risikobehafteten Bereiche auf diese Teilabschnitte insbesondere km 28,8 bis km 29,3; km 29,5 bis km 30,43 bzw. insbesondere km 30,40 bis km 30,90 eingeschränkt werden.

Durch die Ausweitung der angegebenen Bereiche um jeweils 100 m soll ein zusätzlicher Sicherheitsabstand erzielt werden.

Das geologische Modell ist dabei jedenfalls auf Grund der Ergebnisse der Erkundungsarbeiten (Erkundungsstollen) bzw. der Vorerkundungsmaßnahmen kontinuierlich nachzuführen, sodass gegebenenfalls - je nach angetroffenen Verhältnissen die angeführten Kilometerangaben jeweils sorgfältig an die vorgefundenen Verhältnisse angepasst werden müssen und daher keineswegs als absolute Kilometerangaben verstanden werden dürfen.

Ergänzend wird angemerkt, dass im Bereich zwischen km 28,440 bis km 32,087 ergänzend zu preventergeschützten Vorausbohrungen auch geophysikalische Maßnahmen zur Erkundung der Gebirgsverhältnisse erforderlich sind.

Österreichischer Alpenverein, vertreten durch MMag. Liliane Dagostin:

Gutachterliche Stellungnahme:

Zur Stellungnahme des ÖAV wird ausgeführt, dass die Beziehung der Bauaufsichten zur Beurteilung der zu treffenden Maßnahmen eine zwingende Maßnahme im Sinne des UVG's ist.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass bei jedem Tunnelbauvorhaben vorerst eine Prognose gestellt werden muss und das geologische Modell im Zuge der Baumaßnahme laufend validiert werden muss. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Erkundungsmaßnahmen so vorgeschrieben wurden, dass die entsprechenden Sondermaßnahmen gesetzt werden können, dass Auswirkungen auf den Grund-/Bergwasserkörper so gering als möglich gehalten werden können. In den zwingenden Vorschriften ist auch festgehalten, dass gegebenenfalls Erkundungsmaßnahmen auch von den Haupttunnelröhren aus durchgeführt werden müssen, sofern die Erkundungsmaßnahmen und die darauf abzustellenden Sondermaßnahmen vom Erkundungstunnel aus nicht ausreichen.

Landesumweltanwaltschaft:

Gutachterliche Stellungnahme:

Zur Stellungnahme der LUA wird abermals darauf hingewiesen, dass unter Setzen von Sondermaßnahmen, die gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Vorerkundungen durchzuführen sind, Auswirkungen auf das Grund- und Bergwasser bzw. Oberflächenwässer von einer untragbar hohen auf eine mittlere Belastung reduziert werden können (siehe Anhang 1, UVG, Exkurs).

Zur Annahme der anfallenden Wassermengen wird darauf hingewiesen, dass die in der UVE getroffenen Annahmen als realistische Annahmen nachvollziehbar sind, es sich dabei jedoch um jene Wassermengen handelt, die ohne Setzen von Wasserrückhaltmaßnahmen anfallen würde. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass durch die Wasserrückhaltmaßnahmen sich die Wassermengen auf die anlässlich der mündlichen Verhandlung von 23-24. Oktober 2008 angegebenen Mengen reduzieren lassen.

Die Länge der Vorerkundungsbohrungen ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit zunehmender Länge der Bohrungen, insbesondere Bohrungen in Tunnelachse starke Abweichungen eintreten können, die zu Fehlinterpretationen führen können. Jedenfalls sind diese Bohrungen überlappend durchzuführen.

Von der BBT-SE wurden zu den zwingenden Maßnahmen 145/203 bzw. 146/204 jene Konkretisierungen getroffen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um Wasserzutritte in die Tunnelröhre durch Sondermaßnahmen hintanhaltend zu können.

Damit sind auch klare Handlungsanweisungen vorliegend, wie beim Auftreten von bestimmten Wasserzutritten > 5 l/s bzw. Wasserdrücken von > 10 bar vorzugehen ist.

In der zitierten Arbeit von Markus Aeschbach wurde nachvollziehbar beschrieben, wie wirkungsvoll Wasserzutritte in einem hydrogeologisch sensiblen Bereich reduziert werden können, sodass Auswirkungen auf das hydrogeologische System signifikant vermindert werden. Die zwingenden Maßnahmen zielen auf die gleiche beschriebene Vorgangsweise ab.

Die Befürchtungen, dass unter derartigen Druckverhältnissen Injektionsmaßnahmen nicht durchführbar seien, sind hiermit klar widerlegt.

Stellungnahme BBT-SE:

Gutachterliche Stellungnahme:

Zu den Stellungnahmen der BBT-SE betreffend die Maßnahmen M145 und M203 bzw. M146 und 204:

Den von BBT-SE zu diesen zwingenden Maßnahmen formulierten Präzisierungen kann aus Sicht der SV für Geologie und Hydrogeologie zugestimmt werden, zumal dadurch eine nachvollziehbare Handlungsanweisung gegeben wird, wie anhand der Erkundungsergebnisse vorzugehen ist und unter welchen konkreten Vorgaben Sondermaßnahmen zu setzen sind.

In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Bereich zwischen km 28,440 bis km 32,087 ergänzend zu preventergeschützten Vorausbohrungen auch geophysikalische Maßnahmen zur Erkundung der Gebirgsverhältnisse erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die gutachterliche Stellungnahme zum Vorbringen des WWPO verwiesen, wonach das geologische Modell dabei jedenfalls auf Grund der Ergebnisse der Erkundungsarbeiten (Erkundungsstollen) bzw. der Vorerkundungsmaßnahmen kontinuierlich nachzuführen ist, sodass gegebenenfalls - je nach angetroffenen Verhältnissen die angeführten Kilometerangaben jeweils sorgfältig an die vorgefundenen Verhältnisse angepasst werden müssen und daher keineswegs als absolute Kilometerangaben verstanden werden dürfen.

Univ. Prof. MR Dr. Leopold Weber
Mag. Dr. Robert Holnsteiner

Erklärung des Verhandlungsleiters

Nach Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlung und außerhalb dieser wurden bei der Behörde nachstehende Eingaben abgegeben:

1. Fritz Gurgiser vom 24. Oktober 2008
2. Vollmacht der Naturfreunde Österreich an die Naturfreunde Landesorganisation Tirol vom 17. Juni 2008
3. Hubert Steiner vom 28. Oktober 2008
4. Stellungnahme des Sachverständigen für Deponietechnik vom 6. November 2008
5. Stellungnahme des Sachverständigen für Bodenmechanik vom 8. November 2008
6. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Horwath, vom 10. November 2008

Diese Äußerungen, Mitteilungen, Stellungnahmen und Niederschriften werden zusammen mit der Niederschrift über den ersten und zweiten Verhandlungstag dieser Niederschrift beigeschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden nachstehende Unterlagen vorgelegt:

7. Anlage zur Stellungnahme des Transitforums
8. Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol vom 10. November 2008

Der Verhandlungsleiter stellt durch Umfrage fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

Es sind somit im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen. Auf die Verlesung der Niederschrift wird einvernehmlich verzichtet. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Verbesserung von orthographischen und stilistischen Fehlern dieser Niederschrift im Rahmen der Erstellung der Reinschrift vorbehalten bleibt.

Bemerkt wird, dass der Bescheid auf schriftlichem Weg ergehen wird.

Festgestellt wird, dass dieser Amtshandlung mehr als 20 Personen beigezogen wurden. Gemäß § 15 Abs. 5 AVG ist daher die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die beigezogenen Personen nicht erforderlich.

Der Verhandlungsleiter schließt die Verhandlung am 24. Oktober 2008 um 20:45 Uhr.

Für den Bundesminister:
Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Rupert Holzerbauer
Tel.: +43(1)71162-652212 Fax: DW 652299
Sch2@bmvit.gv.at